

17. ‚Eunomia‘ und ägyptische ‚Ma‘at‘

„Dass aber Zweifel bei jedem Versuche, in die Denkformen so ferner Zeiten und uns so fremder Völker einzudringen, bleiben müssen, wer wollte dies in Abrede stellen? Und wer wollte heute noch den Römern allein die zeitliche Priorität aller juristischen Begriffsbildung vindizieren?“

Leopold Wenger, Nationales, griechisches und römisches Recht in Aegypten (1936)

„So ist die Auffassung von Ägypten als der Wiege aller Kultur im Anschluß an Platon bereits Aristotelisch.“

Otto Regenbogen, Theophrast, in: RE Suppl. VII (1940)

Mein Ziel ist ein bescheidenes: Ich will Volker Fadingers These prüfen,¹³³⁰ ob Solons Konzept der ‚Eunomia‘ ägyptisch beeinflusst ist.¹³³¹ – Fadinger hat seine These vor fünfzehn Jahren formuliert. Er stellte nicht als Erster Überlegungen an, ob Solon in seiner Gesetzgebung ägyptische Vorbilder übernommen hat. Solche Äußerungen erfolgten bisher aber nur nebenbei unter Hinweis auf Bemerkungen von Herodot,¹³³² Diodor¹³³³ oder Diogenes Laertios.¹³³⁴ Ich nenne I. M. Linforth¹³³⁵ und Kathleen Freeman.¹³³⁶

1330 (1996).

1331 Vgl. auch Kapitel VI 4: ‚Ägypten‘. – Dieser Text lag meinem Vortrag im Rahmen der Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte – Rechtsgeschichte und Interkulturalität. Zum Verhältnis des östlichen Mittelmeerraums und ‚Europa‘ im Altertum‘ zugrunde, gehalten am 14. Oktober 2005; publiziert in der FS Peter W. Haider (2006, 409-443).

1332 II 177: Die Stelle lautet in der Übersetzung von J. Feix (2000): „Amasis gab den Ägyptern auch folgendes Gesetz: Jeder Ägypter mußte jährlich dem Verwalter des Gaus sein Einkommen angeben. Wer das nicht tat und keine rechtmäßigen Einkünfte nachweisen konnte, wurde mit dem Tode bestraft. Solon aus Athen hat dieses Gesetz von den Ägyptern übernommen und in Athen eingeführt. Die Athener haben es noch heute, weil es ein untadeliges Gesetz ist.“ – Siehe auch unten Anm. 1368.

1333 Etwa I 77: Nomos argías oder I 79: Seisáchtheia. – Diodor weist an anderer Stelle (I 91, 96) auf die Nachbildung ägyptischer Toten- und Leichengebräuche (Totengericht) durch die Griechen hin, ohne sich dazu näher zu äußern; s. auch bei Anm. 1388.

1334 I 55: „Hervorragendes scheint er [sc. Solon] auch in der Gesetzgebung geleistet zu haben, [...] Und der Arbeitsscheue kann von jedem angeklagt und zur Verantwortung gezogen werden.“ (Ü.: F. Jürß, 1998)

1335 1919, 281.

Über einen ägyptischen Einfluß auf Solon wurde schon im Altertum diskutiert und die Diskussion hält bis heute an. Gefragt wurde vor allem nach der Herkunft des *Nomos argias* (einem Gesetz Solons, das Bürger, die keiner Beschäftigung nachgingen, bestrafte) und von Solons *Seisáchtheia*, für die ägyptische und mesopotamische Vorbilder existieren.¹³³⁷

Ich vermag hier nur Unfertiges vorzulegen, denn das behandelte Thema ist mit meinen Überlegungen nicht ausgelotet. Ich denke aber, dass es das Thema verdient, behandelt zu werden, ist es doch über die Alte Geschichte und Ägyptologie hinaus auch für die Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie – und sogar politisch von Bedeutung. Denn wenn Fadingers Gleichung stimmt, dass Solons *Eunomia* eine Übernahme der ägyptischen *Ma‘at* ist, bedeutet das, dass das Fundament der europäischen *Rechtsidee* (Gerechtigkeit) – und mit ihr der davon abgeleitete *Rechtsbegriff* (samt den Grundlagen unserer Rechtsstaatlichkeit) – ein Importprodukt aus dem Alten Orient/Ägypten ist.¹³³⁸ Die Proto-Rechtsstaatlichkeit des Staatshandelns im alten Ägypten lässt sich einer Ansprache *Thutmosis III* zur Amtseinführung seines Vezirs *Rechmire* entnehmen:¹³³⁹

„Das ‚Vezir sein‘ ist nicht süß, es ist bitter wie Galle. Du sollst darauf achten, dass alles nach dem Gesetz vor sich geht, dass alles nach Richtigkeit getan wird und jeder sein Recht erhält [...]. Parteilichkeit ist Gott ein Greuel! Eine Weisung soll dies sein! Denke daran, demgemäß zu handeln: Betrachte den, den du kennst genauso wie den, der dir fremd ist, den, der dir nahe steht so wie den, der dir fernsteht.“

S. Lippert¹³⁴⁰ bezeichnet als zweiten wichtigen Begriff neben dem der *Ma‘at*, *hp* ‚Gesetz‘, worunter die Ägypter Regeln verstanden, „die zur Erfüllung der *Ma‘at* beachtet werden mußten“, dazu gehörten nicht nur Gesetze iSv obrigkeitlichen Regeln von allgemeiner Tragweite, sondern auch „religiöse Vorschriften, die sich z. B. auf die kultische Reinheit von Priestern beziehen, sowie interne Verhaltensregeln von Vereinigungen“ (zB Zünfte); durch Gesetze wird nach ägyptischer Vorstellung *Ma‘at* „sichtbar und erfüllbar“, sie konkretisieren das abstrakte Prinzip. Gesetze sind danach als „diejenigen Regeln der *Ma‘at* zu betrachten, die bei Zuwiderhandlung eine sofortige, d. h. diesseitige und persönliche Bestrafung nach sich ziehen“. – Dieses Verständnis ist auch für das archaische Griechenland interessant.

Ich verweise ferner auf Jan Assmanns Ausführungen zur *Ma‘at* als Stifterin einer ‚Sphäre des Rechts‘ in welcher „nicht der Stärkere obsiegt, sondern derjenige, der im Recht ist“.¹³⁴¹

1336 Freeman (1926/1976, 135 ff) zurückhaltend: „But the probability is that it [sc. der *Nomos argias*] was not borrowed from Egypt.“ Ich halte das für zutreffend, allein das sagt noch nichts aus über eine allfällige Übernahme des oder von Teilen des *Ma‘at*-Konzepts durch Solon.

1337 Dazu in den Punkten 10 in Band II/1 und 11 (etwa Anm. 95, wo eine andere Erklärung als eine Rezeption des *Nomos argias* aus Ägypten als wahrscheinlicher angeführt wird; H. Graßl: 1990 – Änderung der öffentlichen Arbeitsmoral; W. Schmitz: Verschriftung einer mündlich tradierten Norm).

1338 Diese Konsequenzen wurden bisher nicht bedacht und trafen das europäische Selbstbewusstsein empfindlich, denn von einer universalgeschichtlichen Perspektive oder auch nur einer Antiken Rechtsgeschichte sind wir noch weit entfernt. – Vgl. die Hinweise in Kapitel IX 7: ‚Zum ägyptischen Königtum‘.

1339 Abgedruckt bei Schlögl 2003, 74 f. – Siehe Kapitel VI 4: ‚Ägypten‘ (Neues Reich: ~ 1540-1075).

1340 2008, 4.

1341 1995, 248 ff; allgemein zur *Ma‘at* (mit Korrekturen an Assmann) auch Sandra Lippert (2008, 2 ff) und Sabine Fick (2011).

Assmann bezeichnet den Mythos von Horus und Seth als den fundierenden Staatsmythos Ägyptens; „denn er erzählt, wie Seth, der Gott der Gier und der Gewalt, der keinen Aufschub kennt und seine Triebe und Wünsche sofort befriedigen muß, dem schwachen Horusknaben unterliegt, der nichts als das Recht und die Zivilisation auf seiner Seite hat.“ Der Staat beruht auf „der Unterlegenheit der Gewalt“, die aber „nicht eliminiert, sondern gebändigt und eingebaut wird“; denn Seth bleibt ein „Großer Gott“, und der König verkörpert beide Brüder, Horus und Seth“. So garantiert er eine „Sphäre des Rechts und der Gerechtigkeit, in der der Schwache vor der Gewalt des Starken geschützt ist“. – Damit wird erstmals die Beziehung von Gewalt und Recht reflektiert und zueinander in Beziehung gesetzt, wobei die rohe Gewalt in Macht umgewandelt wird. Damit war – zusammen mit der rechtlichen Fundierung gesellschaftlichen Handelns¹³⁴² – die Grundlage der Rechtsstaatlichkeit gelegt, die auch bei den Griechen tiefe Wurzeln schlagen sollte. Denn die bis heute gültige staatstheoretische Einsicht, dass das Recht (und sein Ziel: Gerechtigkeit) ohne Macht (also die ins Positive gewandelte Gewalt) seine Aufgabe nicht erfüllen kann, und Macht/Gewalt ohne Kontrolle durch das Recht zu Willkür und einem Recht des Stärkeren verkommt, wird auch von Solon vertreten.¹³⁴³ Solon führte in seinen Jamben, diesen gedanklichen Zusammenhang erkennend, aus: „Mit Kraft hab’ ich gewirkt, Gewalt und Recht in eins zusammenschmiedend.“¹³⁴⁴ Solons Verständnis findet sich dann bei Aischylos, dessen schöne Fassung ich meinem Werk als Motto vorangestellt habe.¹³⁴⁵

Desinteresse an Fadingers These

Wegen des achtlosen Umgangs mit Fadingers ‚These‘, und mit einem möglichen Einfluss Ägyptens auf das Recht und Rechtsdenken der Griechen (und damit auf europäische Grundlagen) stelle ich kurze wissenschaftstheoretische und kulturhistorische Überlegungen an. Dafür bietet sich ein Vergleich an: So wie es bisher nicht gelungen ist, den Anteil Griechenlands an der europäischen Rechtsentwicklung – insbesondere im Verhältnis zu Rom – herauszuarbeiten, fehlt auch ein nur vorläufiges Ergebnis für das Verhältnis zwischen Griechenland und Altem Orient.¹³⁴⁶ – Es ist Fadingers Verdienst, als Nicht-Jurist eine Lanze für ein nötiges Umdenken gebrochen zu haben; auch wenn man ihm nicht (überall) folgt. Wissen wir doch von den Griechen selber, wie sehr für sie Ägypten kulturelle Herausforderung und bewundertes Vorbild war.¹³⁴⁷ – Verdienstvoll ist Fadingers Arbeit auch wegen der viel zu selten gewählten komparatistischen Perspektive.¹³⁴⁸

1342 Vgl. Solons ‚Eunomia-Elegie‘ 32: „Rechtlichkeit aber bringt erst die Ordnung; denn ihr beugt sich alles.“ (Ü.: Helene Miltner, 1955.) Auch Aischylos steht in dieser Tradition; s. Motto in Bd. I, S. V.

1343 Hesiod hat Vorleistungen erbracht.

1344 15 f; zitiert nach Kranz 1998, 78 f, abgedruckt in Band II/1, Pkt. 2: ‚Mühen der Gesetzgebung – ...‘ (bei Anm. 438) und Pkt. 15: ‚Bestimmung des Verhältnisses von Recht und Macht‘ (Anm. 1158).

1345 Bd. I, S. V: Fragment 381.

1346 Hier hat künftige Arbeit anzusetzen.

1347 Ohne Bezug auf das Recht hat J. Assmann (2000) dazu Interessantes zutage gefördert; s. anschließend: ‚Das Bild der Griechen von Ägypten‘.

1348 Auf die Erfindung der ‚Rechtsvergleiche‘ durch Platon gehe ich in Kapitel VI 6 ein; s. auch

Wissenschaftstheoretische Vorbemerkungen

- Es kann nicht Ziel historischen Denkens sein, nur *unumstößliche Gewissheiten* oder *Wahrheiten* zu erkennen. Mitunter äußert sich echter Wissenschaftsgeist gerade darin, bloßen *Möglichkeiten* oder mehr oder weniger großen *Wahrscheinlichkeiten* nachzuspüren. Das ist im Bereich alter Kulturen schon sehr viel. – (Rechts)Historische Reflexion und Recherche schliesst den Bereich des Möglichen und die Abstufungen des Wahrscheinlichen in sich, mag auch als letztes Ziel historischen Forschens das Erreichen von Wahrheit (im Sinne eines Erkennens der Wirklichkeit) gelten. – Das gilt für das Verhältnis zwischen *Rom und Griechenland* und für die Beziehungen zwischen dem antiken *Griechenland und dem Alten Orient* (Nahe Osten, Persien, Mesopotamien, Ägypten).¹³⁴⁹
- Das hat zur Folge, dass in Bezug auf rechtliche (wie andere) Transfers, Rezeptionen und Beeinflussungen nicht nur die beiden Möglichkeiten der *vollständigen Übernahme* und der *Autochthonie* bestehen, sondern ein *tertium* existiert.¹³⁵⁰ die *partielle Integration fremden Rechts* in eigene, autochthone Entwicklung/en. Wenn der Schein nicht trügt, ist von dieser dritten Möglichkeit häufig Gebrauch gemacht worden, in Griechenland wie in Rom. – Um solche Praktiken anschaulich zu machen, ziehe ich einen Begriff der Architekturgeschichte heran, die im Falle der Verwendung fremder Bauelemente beim Errichten ‚eigener‘ (späterer) Bauwerke – idR von Folgekulturen, von *Spolienarchitektur* spricht. Auch im Bereich der Rechtsgeschichte und Rechtsentwicklung kann man in solchen Fällen von einer normativen oder legislativen Spolienarchitektur sprechen. – Ich will prüfen, ob Solons Eunomia-Konzept konstruktive Spolienstücke aus dem ägyptischen Ma‘at-Gebäude enthält.
- Bei derartigen Überlegungen ist zu bedenken, dass die griechische und die römische Kultur nicht zu den *Anfangskulturen* der Menschheit zählen, was insofern nicht banal ist, weil dies nahe legt, dass diese *Folge-Kulturen* manches von den vorangehenden Hochkulturen (insbesondere des Alten Orients) übernommen haben, wobei sich unserem Wissen noch vieles entzieht; oder – und das ist auch für das historische Rechtsdenken relevant – trotz wissenschaftlicher Aufbereitung (durch andere Disziplinen) von Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte (noch) nicht übernommen wurde.¹³⁵¹

Kapitel VI 1 und FS für I. Weiler (2008).

1349 Dazu auch Ausführungen in diesem Punkt: ‚Weitere Parallelen?‘ (bei Anm. 1574).

1350 Rezeptionen und Transfers erfolgen nicht immer auf direktem Weg, sondern auch auf ‚Umwegen‘, etwa einen Zwischenwirt; ein solches Beispiel behandle ich in Pkt. 14 mit den Alexandrinischen Dikaiomata, die hauptsächlich attisches Recht beinhalten, idF aber auch die römische Rechtsentwicklung (Gaius) beeinflusst haben.

1351 Ich verweise auf L. Wenger (1936), der diese Fragen bereits thematisiert hat. Wenger äußert sich kritisch zur Haltung vieler Vertreter des römischen Rechts gegenüber dem griechischen und anderen Rechten und ist bestrebt, „das Problem der ‚Antiken Rechtsgeschichte‘ gegen Missverständnisse [zu] klären“. Er führt S. 164 aus: „Was wir wollen, ist nicht eine isolierte Betrachtung babylonischen, ägyptischen und sonst orientalischen, ferner griechischen Rechtsgutes [...] sondern es handelt sich um eine zusammenfassende Betrachtung der Rechtswelt

- Die wissenschaftliche *Beweislast* in solchen Fragen sollte künftig nicht so einseitig verteilt werden, wie das bisher der Fall ist. In Frage kommt vielmehr die gesamte Beweislastpalette, wie sie im geltenden Recht Anwendung findet.¹³⁵² – Auf der anderen Seite muss klargestellt werden, dass das bloße Übereinstimmen von Fakten (in der historischen Entwicklung verschiedener Kulturen) nicht genügt, um Rezeptionen oder Transfers anzunehmen. Existieren doch auch Parallelentwicklungen.
- Man denke an die Anregungen Ägyptens zur Entwicklung der bildenden Kunst (Großplastik), den monumentalen Stein- und Tempelbau¹³⁵³ oder die Orientierung der griechischen Medizin¹³⁵⁴ an ägyptischen Vorbildern. Und in Bezug auf die Literatur, die Weisheitslehren¹³⁵⁵ und religiöse Vorstellungen sind die ‚Griechen‘ nicht nur vom Nahen und Mittleren Osten (Mesopotamien), sondern auch aus Ägypten¹³⁵⁶ und Persien beeinflusst worden. – Zu recht betont aber Walter Burkert:¹³⁵⁷ „Weniger offen als in Architektur und bildender Kunst liegen Beziehungen im geistig-religiösen Bereich zutage.“ Was sich auf den Rechtsbereich übertragen lässt. Es erstaunt daher nicht, dass immer wieder vermutet wird, die Hellenen hätten auch rechtlich manches aus den alten orientalischen Kulturen übernommen.
- Das zeigt, dass es in der Rechtsgeschichte (und Rechtswissenschaft) Probleme im Hinblick auf die *Anerkennung und Bewahrung bereits erreichter wissenschaftlicher Einsichten* (auch *Rezeptions- und Transfererkenntnisse*) gibt. Das ist nicht neu. – Wir müssen uns künftig der Frage stellen, wie wir damit umgehen wollen und ob sich dies nicht verbessern lässt. Wäre es nicht an der Zeit, erkannte, wahrscheinliche

des ganzen Altertums – nicht bloß der griechisch-römischen ‚Antike‘ im engeren Sinne – freilich vom Blickpunkt des griechisch-hellenistischen und letzten Endes des römischen Rechts-historikers aus.“

- 1352 Zu unterscheiden sind Beweispflicht-Abstufungen, die von normaler Beweislast, über Beweiserleichterungen bei Kausalitätsverdacht, den Anscheins- oder Prima-Facie-Beweis, bis hin zur Beweislastumkehr reichen. Dabei wäre es sinnvoll auch im Bereich der (Rechts)Geschichte zwischen bloßer Möglichkeit und beweisbegründender Wahrscheinlichkeit (und innerhalb dieser von einfacher bis zu an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) zu unterscheiden; s. die Ausführungen in meinem Zivilrecht 2004, II 597 – Foliendarstellung.
- 1353 Dabei scheint die naheliegende Möglichkeit noch nicht oder zu wenig in Betracht gezogen worden zu sein, dass mit dem Tempelbau auch organisatorisches und rechtliches Wissen der Tempelverwaltung rezipiert wurde. Dass das aber historisch eine Rolle gespielt haben kann, zeigt Allam (2007a): ‚Überlegungen zur persona ficta im altägyptischen Stiftungswesen‘. Allams Beweismaterial hat wohl die seit 70 Jahren umstrittene Frage, ob die ägyptische Stiftung bereits juristische Person war, im bejahenden Sinne entschieden; s. auch Wenger (1936).
- 1354 Pichot 1995, 219: Danach genossen ägyptische Ärzte im Altertum großes Ansehen; „einer Tradition zufolge soll Hippokrates einen Teil seiner medizinischen Ausbildung [...] in Memphis absolviert haben“. – Herodot II 84 weist auf die hohe Spezialisierung der ägyptischen Medizin hin.
- 1355 Burkert (2003) und in Kapitel VI 4: ‚Ägypten‘ (~ 2166/80-1976/1987 v.: J. Assmann).
- 1356 Dazu Burkert (2003, 79 ff): Orpheus und Ägypten (Verbindungen zwischen Dionysos und dem Osiriskult). Die historische und religionsgeschichtliche Einschätzung der Orphik ist aber umstritten; s. Burkert 2003, 83.
- 1357 2003, 80.

oder doch mögliche rechtliche Einflüsse aufzulisten, um das ‚Schießpulver‘ nicht immer wieder neu erfinden zu müssen?¹³⁵⁸ – *Rezeptions-* und *Transferlisten* stellen heute eine wissenschaftliche Forderung dar. Das könnte wissenschaftsorganisatorisch (durch wissenschaftliche Einrichtungen) zunächst jährlich für einzelne Staaten (oder Staatengruppen) erstellt und idF europäisch und global zusammengeführt, diskutiert und publiziert werden. Das kann – wie die Naturwissenschaften beweisen – einen lebendigen Gedankenaustausch bewirken.

- Besonders schwierig ist es oft – mitunter unmöglich – zu sagen, *wo* und *wie* und *auf welchem Weg* rechtliche Rezeptionen oder Transfers erfolgt sind; mag auch eine Übernahme oder Beeinflussung (vom Ergebnis her) feststehen, wahrscheinlich oder möglich sein. – Diesen Fragen sollte künftig grössere Aufmerksamkeit gewidmet werden.¹³⁵⁹ Wissenschaftlicher Fortschritt braucht begleitende *wissenschaftsorganisatorische Maßnahmen*.
- Die untersuchte Frage kann als Beispiel dafür dienen, *wie vorsichtig man mit Rezeptions- und Transfervermutungen umgehen muß*; vor allem *Teilübernahmen* sind kaum nachweisbar und überdies gibt es erstaunliche Parallelen autochthonen Entstehens. Dazu kommt, dass als ‚*Ideenlieferanten‘ für normative Einflüsse nicht nur eine Quelle* in Frage kommt, was gerade für das archaische Griechenland von Bedeutung ist: Inhaltlich können einzelne Drakontische und Solonische Regeln ägyptisch, altorientalisch oder israelitisch beeinflusst worden sein.¹³⁶⁰ – Der Vergleich von ‚Eunomia‘ und ‚Ma‘at‘ zeigt diese Schwierigkeiten. Ich halte es für unwahrscheinlich, dass Solon noch das alte Ma‘at-Konzept kennengelernt hat, da es während seiner Lebenszeit in Ägypten nicht mehr gelebt wurde. (Geklärt werden müsste jedoch, inwieweit das modifizierte jüngere Ma‘at-Denken der Spätzeit Anregungen geboten hat.) Ich halte es derzeit für wahrscheinlicher, dass Solon etwa im Hinblick auf den Nomos argías alte griechische Vorstellungen belebt, weiterentwickelt und daraus etwas gemacht hat, was der ägyptischen Ma‘at in manchem ähnelt.¹³⁶¹ Vorbilder für die Entschuldung (Seisachtheia) gab es viele, sie können ebenso gut aus dem Vorderen oder Alten Orient stammen. – Eine Rolle gespielt haben könnte für Solon die Einsicht, dass er noch erlebt hat, dass Drakons legistisch

1358 Das gilt für die (Rechts)Beziehungen der ‚Griechen‘ zum Alten Orient und die Beziehungen zwischen Griechenland und Rom. – Selbstverständlich sind voneinander abweichende Meinungen zu berücksichtigen.

1359 In den Innsbrucker Tagungen ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ wurde die eine oder andere Frage behandelt und dies kann, zusammen mit dem neu geschaffenen Preis für ‚Antike Rechtsgeschichte‘, als ein Anfang solchen Bemühens betrachtet werden. Wir hoffen dies fortsetzen zu können.

1360 Manches von dem, was Fadinger der ägyptischen Ma‘at zurechnet (etwa der Schutz Armer und Schwacher, der besondere Schutz der Eltern durch Solon oder der rechtliche Schutz von Notdarlehen) könnte ebenso gut aus dem alten Israel stammen; s. Eckart Otto 1988, 347 ff. Und das gilt auch schon für Drakons Lösung, dass der nicht absichtlich Tötende ‚fliehen‘ kann (dazu in Band II/1, Pkt. 3 und 4); s. Otto, aaO 357. – Zu Herodot II 65: Anm. 1368.

1361 Vgl. unten bei Anm. 1547. – Vgl. auch Pkt. 13: ‚Wozu Epieikeia? – Gab es Vorläufer?‘ (ab Anm. 492).

punktueller Lösung (Tötungsregeln)¹³⁶² die sich entwickelnde Polis nicht befrieden und auf eine entwicklungsfähige Grundlage zu stellen vermochte und ihm daher eine umfassendere Lösung („Verfassung“) nötig erschien. Eine Realanalyse seiner Vaterstadt und eine darauf aufbauende Gesetzgebung waren wohl die Folge. – Die größte Affinität scheinen mir die „großen Linien“ von „Ma‘at“ und „Eunomia“ aufzuweisen, die Kultur, Natur und Kosmos mit religiösen Vorstellungen zusammenführen und so Einzelne und Gemeinschaft in eine normativ-wechselbezügliche Austauschbeziehung stellen. Das könnte darauf hindeuten, dass Solon das Anliegen der Ma‘at gekannt und nachempfunden hat. Aber ganz sicher kann man auch dabei nicht sein; so bleibt die Hoffnung, dass neue Funde und weitere Einsichten Klärung bringen.

„Das Bild der Griechen von Ägypten“

Obwohl Homer Ägypten erwähnt und Hekataios von Milet, Pythagoras, Herodot, Isokrates und Platon, Hekataios von Abdera, Diodor und dann auch Plutarch namhafte Teile ihres Werks dem Land am Nil gewidmet und einige von ihnen es auch besucht haben, fehlt es an Versuchen, diese Texte in einen rechtlichen Sinnzusammenhang zu bringen.¹³⁶³ – Jan Assmanns bezieht in „Weisheit und Mysterium. Das Bild der Griechen von Ägypten“¹³⁶⁴ eine Fülle historischer Quellen ein.

Die kulturhistorische „Hintergrundstrahlung“ einzufangen ist auch für rechtliche Fragen wichtig, weil dadurch gezeigt werden kann, dass das historische Umfeld Solons nicht isoliert gesehen werden darf und keinen Sonderfall darstellt. Kulturelle Kontakte Ägyptens zur ägäisch-griechischen Welt und der Griechen zu Ägypten lassen sich archäologisch weit zurückverfolgen¹³⁶⁵ und halten bis zum Verlust der griechischen Selbständigkeit in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts (Chaironeia), und darüber hinaus an. Mit Alexanders Sieg über die Perser wird Ägypten griechisch. – Assmann unterscheidet für „die Entstehung und Entwicklung des griechisch-ägyptischen Dialogs und des daraus resultierenden Ägyptenbildes“ *drei große Epochen*:¹³⁶⁶

(1) ~ 650-320 v.: Die *Epoche der Reisenden* währt von der Saitenzeit¹³⁶⁷ bis zur Gründung Alexandrias im Jahre 331. – Hierher gehören insbesondere *Solon* (~ 640/35-560 v.), *Hekataios von Milet*

1362 Dazu in Band II/1, Pkt. 3.

1363 Assmanns Schrift – das gilt auch für seine Bücher „Ma‘at“ (1995) und „Herrschaft und Heil“ (2000) – teilt mit Fadingers Beitrag das Schicksal, dass sie von rechtshistorischer Seite kaum „rezipiert“ wird. – Ich beschränke mich nicht auf rechtliche Aussagen, sondern bringe auch andere Hinweise, um der historischen Begegnung zwischen Griechen und Ägyptern zu entsprechen.

1364 (2000).

1365 Panagiotopoulos (2005, 34 ff) und Dihle 2005, 20 ff. – Assmann (2000b, 13 f) erwähnt, dass sich solche Kontakte seit dem Mittleren Reich nachweisen lassen und mit Beginn des Neuen Reichs ab etwa 1580 v. eine neue Qualität annehmen. Dazu bringt er interessante Beispiele: etwa minoische Fresken in einem Palast der Hyksos Hauptstadt Awaris im östlichen Delta oder Darstellungen minoischer Gesandtschaften in thebanischen Beamtengräbern in der Zeit von Hatschepsut bis Amenophis II: ~ 1500-1420 v.

1366 2000b, 24 ff.

1367 Das ist die 26. Dynastie (664-525 v.): Psammetich I, Necho, Psammetich II, Apries, Amasis,

(~550-490 v.) und auch noch *Herodot* (~ 484-424 v.), der um 450 Ägypten bereiste und für Assmann die Zentralfigur dieser Epoche ist.¹³⁶⁸ – Literarisch behandeln *Isokrates* (436-333; um 390 ‚Busiris‘) und *Platon* (~ 427-347 v.)¹³⁶⁹ Ägypten oder doch einzelne Themen; Platons Bericht über die Ägyptenreise Solons (Besuch bei den Priestern von Sais) betrifft die Saitenzeit. *Pythagoras* (~ 575/70-500 v.) soll während der Saitenherrschaft Ägypten besucht haben;¹³⁷⁰ eine pythagoreisch inspirierte ‚Politeia Aigyption‘ soll die Verfassungsüberlegungen von Isokrates und Platon beeinflusst haben.¹³⁷¹

(2) ~ 320 v.-50 n.: Die *Epoche der Wissenschaftler*, von *Hekataios von Abdera*¹³⁷² bis *Strabon* (~ 63 v.-25 n.). – Hekataios v. A. war Schüler des Skeptikers Pyrrhon von Elis (~ 365/60-275/70 v.) und kam um 320 v. nach Alexandria, wo er 15 Jahre blieb. Strabon beschreibt in Buch 17 seiner ‚Geographiká‘ Ägypten und Nordafrika. – *Diodor* stammte aus Sizilien (daher: Siculus), lebte unter Cäsar (Tod nach 36 v.) und schrieb eine 40 bändige Universalgeschichte, deren erster Band Ägypten behandelt (Kulturentstehungslehre).

(3) ~ 0-350 n.: Die *Epoche der Mystiker und Philosophen* von *Chairemon* (stoischer Philosoph und ägyptischer Priester, lebte im 1. Jh. n., schrieb Aigyptiaká; wurde nach 49 v. Miterzieher des jungen Nero) bis *Jamblichos* (~ 240/45-325 n.). *Plutarch* (~ 45-120 n.) schrieb gegen Ende seines Lebens über ‚Isis und Osiris‘. – Hier zu nennen ist auch *Heliodor aus Emesa* in Phoenizien (wahrscheinlich 3. Jh. n.), der Verfasser der ‚Aithiopiká‘ oder wie er selbst sein Werk nennt: ‚Geschichte von Theagenes und Charikleia‘. Dieses Werk stellt den „Höhepunkt der erhaltenen griechischen Romanliteratur“ dar und entfaltete große Wirkung in Byzanz und auch noch in der europäischen Renaissance und darüber hinaus (Stoff für Verdis ‚Aida‘).

- Für die hier interessierende *Rezeptionsthese* ist es wichtig, dass Assmann erwähnt,¹³⁷³ dass die „Begegnung mit Ägypten für die Griechen eine tiefe Erschütterung ihres historischen Bewusstseins“ bedeutete; trafen doch im Rahmen dieser historisch-kulturellen Begegnung eine sehr alte und eine im Vergleich dazu junge (griechische) Kultur aufeinander. Assmann spricht von einem „Zusammenprall von genealogischem und dynastischem Geschichtsbewusstsein“.¹³⁷⁴ – Zur Illustration dieser für die Griechen alles andere als einfachen und leicht verkraftbaren Begegnung verweist Assmann auf zwei charakteristische Anekdoten, deren eine von

Psammetich III.

1368 Herodot erwähnt mehrfach, dass Ägypten und Babylon vor allem religiös ein Vorbild für die Hellenen waren. In II 50 sagt er, dass „fast alle Namen der Götter [...] aus Ägypten nach Hellas gekommen [sind].“ – In II 65 weist er auf eine rechtlich interessante ägyptische Regelung bei der Tötung heiliger Tiere hin, die eine Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung trifft. Von wem sie stammt und wie alt sie ist, sagt er nicht. – In II 109 spricht er die Vermutung aus, dass die ‚Feldmeßkunst‘ (Vermessungswesen, Grundbuch?) von Ägypten nach Hellas gekommen sei. Hier erinnert Herodot auch daran, dass die Griechen die Stunden- und die Wasseruhr und die Einteilung des Tages in 12 Stunden von den Babyloniern gelernt haben. Es ist danach festzuhalten, dass eine grundsätzliche Rezeptionslage quellenmässig gesichert ist.

1369 Vgl. Anm. 1376.

1370 Hinweis auf die Drei-Stände-Lehre in Anm. 1376.

1371 Assmann 2000b, 26 f.

1372 Lebte in der Übergangszeit zum Hellenismus und war unter Ptolemaios I Soter (367/66-282 v.) in Ägypten; über sein Leben ist wenig bekannt.

1373 2000b, 51 ff.

1374 AaO 53.

Herodot (über Hekataios von Milet)¹³⁷⁵ und die andere von Platon in dessen Dialog ‚Timaios‘ (von Kritias über Solon) erzählt wird.¹³⁷⁶ – Dem Interesse der Griechen für die Ägypter (und alles was diese hervorgebracht hatten) entsprach vice versa kein Interesse der Ägypter an den Griechen:¹³⁷⁷ „Der griechischen ‚Ägyptologie‘ entspricht keine ägyptische ‚Gräzistik‘. Die Ägypter gaben sich noch nicht einmal die Mühe, die Griechen mit einem präzisen Namen zu bezeichnen. [...] Schon die Reisenden beklagten sich über die reservierte Verschlossenheit, mit der ihnen die ägyptischen Priester begegneten. Den Söldnern und Siedlern werden die Ägypter mit noch weniger Sympathie entgegengekommen sein, auch wenn, und gerade weil sie sich höchster Protektion erfreuten. Vom 2. Jahrhundert v. Chr. an muß der Haß auf die Griechen gewachsen sein. In den Tempelinschriften werden sie mit Beduinen und anderen verhaßten Eindringlingen in eine Reihe gestellt.“

- „Was das *Geschichtsbewusstsein* anging, bedeutete für die Griechen die Begegnung mit Ägypten, ganz im Gegensatz zu heutigen Vorstellungen von Griechen und Barbaren, die *Konfrontation von Mythos und Logos*. Ihr Denken war [noch] im Mythos befangen, in der adligen Welt epischer, mündlicher Überlieferungen. In Ägypten begegneten sie der *bürokratischen Welt eines schriftgestützten Gedächtnisses*, dessen *Archive* über die Jahrtausende hinweg in eine Vergangenheit zurückreichten, von der sich die griechischen Helden- und Familiensagen nichts träumen ließen.“¹³⁷⁸
- Die ‚*Wissenskulturen*‘ der Griechen und Ägypter unterschieden sich dagegen grundlegend: Der ‚*Wißbegier*‘/Philomathia der Griechen stand der „Mangel an Wißbegier“ der Ägypter gegenüber. Die Griechen thematisieren diesen Unterschied ua. im Zusammenhang mit der Herkunft der jährlichen Nilüberschwemmung; s. Assmann, der erwähnt, dass sich schon Herodot darüber beklagte, dass er über die Natur des Nils weder von den Priestern noch von sonst jemandem etwas erfahren konnte.¹³⁷⁹
- Die Faszination, die Ägypten – auch ob seiner *landschaftlichen Schönheit* – auf die Griechen ausübte war groß und die Nillandschaft galt als Inbegriff des Schönen, ja Paradiesischen.¹³⁸⁰ Assmann erwähnt ua. Diodor, der „schreibt, der Anblick der ägyptischen Landschaft habe Orpheus und Homer zu ihren Vorstellungen über das jenseitige Paradies der Toten inspiriert“. – Isokrates „widmete einige Kapitel seines *Busiris* dem Lobgesang des Landes (11–15) und nennt es ‚das schönste Land der Welt‘“. ¹³⁸¹

1375 II 142 ff.

1376 Insbesondere 21e ff; mehr bei Assmann 2000b, 51 ff. – Festgehalten sei, dass in Platons Werk (‚Politeia‘, ‚Timaios‘, ‚Kritias‘, ‚Philebos‘, ‚Phaidros‘, ‚Phaidon‘) ägyptische Vorstellungen eingeflossen sind; zB ist für Platon Ägypten jenes Land, das die Schrift erfand (‚Philebos‘ 18b; s. Assmann, aaO 64 ff) und die Drei-Stände-Verfassung der Dialoge ‚Timaios‘ (24a ff), ‚Kritias‘ und der ‚Politeia‘ (Assmann, aaO 53) scheint ägyptisch beeinflusst. Zu den Hintergründen der Überlegungen Platons: Assmann 2000b, ff.

1377 Assmann 2000b, 74 ff.

1378 Assmann 2000b, 55; Hervorhebung von mir.

1379 II 19. – 2000b, 57.

1380 Mehr bei Assmann 2000b, 60 ff.

1381 Zu Isokrates Kapitel VI 4: ‚Griechisch-römische Zeittafel (393 v.)‘ mwH; zu ägyptischen

- *Ägyptische Vorbilder* können demnach im Rahmen dieser zeitlich langen und inhaltlich vielgestaltigen Kulturbeziehung zwischen Ägypten und Griechenland auch für die Bereiche des Rechts- und Gerechtigkeitsdenkens bestanden haben, mögen diese Bereiche auch von J. Assmann und anderen bislang nicht beachtet worden sein.¹³⁸² – Zu nennen sind hier neben den oben erwähnten Solonischen Gesetzen des *Nomos argías* und der *Seisáchtheia* auch die *Popularklage* und – last but not least – die hier behandelte Frage einer allfälligen (Teil)Rezeption des ägyptischen Gerechtigkeitskonzepts der ‚Ma‘at‘ in *Solons ‚Eunomia‘-Vorstellungen* (?). Eingeschlossen in das oder verbunden mit dem Ma‘at-Denken waren zahlreiche weitere bedeutende geistig-kulturelle Einsichten und Errungenschaften, die sowohl den religiösen, als auch den rechtlich-gesellschaftlichen Bereich berührten: Zu nennen sind aus rechtlicher Perspektive insbesondere die modern anmutenden *‚rechtsstaatlichen‘ Vorstellungen*,¹³⁸³ die – und das ist hervorzuheben – Staat und König/Pharao einschlossen;¹³⁸⁴ daneben vor allem die *Ba-* oder *Seelenvorstellungen*,¹³⁸⁵ die als eine *conditio sine qua non* für die (in Griechenland erst viel später erfolgte) Entwicklung einer rechtlichen *Verschuldenslehre* betrachtet werden müssen und¹³⁸⁶ – damit einhergehend – die *Vorstellung eines* nicht nur weltlichen, sondern auch das Jenseits umfassenden *Totengerichts*.¹³⁸⁷ – In diesem Transferkontext konnten auch allgemeine Gerechtigkeitvorstellungen übertragen werden, die nicht nur den Einzelmenschen einbezogen, sondern auch den König/Pharao und das von diesem mit weltlichen und religiösen Institutionen und Amtsträgern geleitete Staatswesen.
- Wir wissen heute, dass den Griechen sowohl die *Seelenvorstellungen* der Ägypter, als auch deren Vorstellungen des *Totengerichts* (Diodor beschreibt es!) bekannt

‚Vorbildern‘ grosser Griechen Kapitel VII vor 1 (Isokrates, Platon, Aristoteles): Hier findet sich ein Hinweis auf die ägyptisch inspirierte Kulturtheorie des Isokrates: Muße ist ägyptischen Ursprungs!

1382 Hier ist noch vieles in Schwebe. – Fadingers geplantes grösseres Werk kann hier vielleicht Abhilfe schaffen.

1383 Bei Anm. 1338 erwähnt.

1384 Siehe den Hinweis auf Thutmosis III und Rechmire (bei Anm. 1339). – Diese grundsätzlichen Vorstellungen könnte Solon (und vielleicht auch schon Hesiod?) gekannt und übernommen haben.

1385 Dazu noch mehr.

1386 Dabei ist ein Einfluß aus dem Alten Orient nicht auszuschließen; etwa vom Codex Hammurabi: Dazu in Band II/1, Pkt. 3 (Anfang) und dort auch: ‚Anlaß für Drakons Tätigwerden? – Westbrook‘ (ab Anm. 582).

1387 Die Vorstellung eines Totengerichts, das dazu diene, „gestörte Gerechtigkeit wiederherzustellen“ (Hornung 1989/2005c, 60 ff), machte einen überindividuellen Gerechtigkeitsausgleich – wie ihn sich die Griechen auch über Generationen hinweg vorstellten (im Sinne eines Familienkarmas; s. den Familienfluch der Atriden) überflüssig. Schuld und Sühne wurden in Ägypten grundsätzlich individuell beurteilt. Daraus konnte sich eine rechtlich subjektive Schuldlehre entwickeln. – Ein griechischer Ansatz zu diesen Vorstellungen findet sich bei Platon (s. in Anm. 1671) und vor ihm bei Simonides: Siehe Band II/1, Pkt. 3: ‚Was regelte Drakon? – Entstehung des Schuldbegriffs‘ (bei Anm. 3331) und in Kapitel VI 4: ‚Griechisch-römische Zeittafel‘ (beim Jahr ~ 557/6 v.).

waren; und dies nicht erst seit Diodor. Die Kenntnis weiterer Transfers stellt danach keine historische Überraschung dar, mögen bislang auch unmittelbare und unumstößliche Beweise fehlen. – Offen ist bis heute die Art der Übernahme durch Solon wie anderer Griechen (der Frühzeit). Am wahrscheinlichsten ist eine Teilrezeption, die mit der eigenen griechischen Entwicklung (seit Homer und Hesiod) verschmolzen wird.

- Auf weitere und auch noch spätere Einflüsse Ägyptens auf die Griechen deutet uU Diodors Hinweis, dass bereits die Ägypter die *Gerichtsrhetorik* und ein *schriftliches Verfahren* gepflegt haben;¹³⁸⁸ später deshalb, weil sich die Gerichtsrhetorik der Griechen erst ab der Mitte des 5. Jhs. entwickelt hat; allerdings von Sizilien aus, was wieder Zweifel aufkommen lässt.

Ernst Topitsch und der altorientalische Mythos

Ernst Topitsch hat in ‚Vom Ursprung und Ende der Metaphysik‘¹³⁸⁹ für den ‚altorientalischen Mythos‘ betont, dass sich danach „das menschliche Handeln [...] nach der kosmischen und zumal der makrokosmischen Ordnung richten [müsse]“ und „einen konkreten Inhalt [aufweise], nämlich jene ganze Fülle von kosmologischen Richtlinien, deren Beachtung vermeintlich Erfolg und deren Missachtung vermeintlich Unheil brachte“. – „Das ganze Universum sanktionierte gewissermaßen seine immanenten Gesetze.“ – Erst in der fortgeschrittenen griechischen Philosophie¹³⁹⁰ – so Topitsch (1971) – sei „von einer solchen Sanktion keine Rede mehr“ gewesen.¹³⁹¹ Allein die kosmischen Eierschalen sind, wie ich es nennen möchte, auch noch bei Platon und Aristoteles nicht zu übersehen; Stichwort: Stellarreligion.¹³⁹² – Ich folge Topitschs Überlegungen.¹³⁹³

„Platon beschränkt sich darauf, die Regelmäßigkeit der Gestirnbewegungen als Vorbild für die moralische Disziplin, die Festigkeit, Folgerichtigkeit und Unerschütterlichkeit hinzustellen. Vom Reichtum des Mythos ist hier nur mehr eine rein formale, auf der Stetigkeit als tertium comparationis beruhende Analogie zwischen den Umläufen der Sterne und der Charakterfestigkeit des Menschen übriggeblieben. Der Sternenstaat wird zum Friedensreich der Ideen spiritualisiert, welches nun seinesseits das Urbild der ‚bloß sinnlichen‘ Himmelsordnung sein soll.“

1388 Vgl. den Hinweis in Kapitel VI 4: ‚Ägypten‘ auf die Bedeutung der *Rhetorik* im alten Ägypten und die nach Diodor dort angestellten Überlegungen zur Überlegenheit eines *schriftlichen Verfahrens* gegenüber einem mündlichen und die schon in Ägypten geübte Praxis eines *tetralogischen Verfahrens* (Parteiäußerungen)!

1389 1958/1971, 358. – Ich verweise auf meine Topitschzitate in: 2008a, 1 und 28 f.

1390 Zu den Vorstellungen der Vorsokratiker – etwa von Anaximander – der den Kosmos (noch) als Polis auffasste: Topitsch (1958/1971, 362) und Schadewald 1978, 19 ff und 213 ff.

1391 Zur Entwicklung Dodds 1951/1997, insbesondere 28 ff.

1392 Zur sogenannten Stellarreligion etwa des Stagiriten: Voegelin 2001, VII (Aristoteles) 57 ff. – Zur philosophischen Religion: Burkert 1977, 452 ff. Zu Platons religiösen Vorstellungen und Reformplänen (die Aristoteles beeinflusst haben): Dodds 1951/1997, 207 ff, insbesondere 220 ff.

1393 1971, 358 f.

Eine „ähnliche Spiritualisierung und Entleerung“ hat sich – so Topitsch – auch in der „stoischen Kosmosspekulation“ gezeigt und auch noch bei Kant hat dieser „Parallelismus zwischen physischem und moralischen ‚Gesetz‘ [...] nachgewirkt“.¹³⁹⁴ – Wir werden sehen, dass solche Vorstellungen auch das Denken der Ägypter nachhaltig bestimmt haben. Und auch für Solon stellte diese angenommene Einheit der Werte – man kann bei ihm noch von einer Wertidentität sprechen – von göttlich gedachtem Kosmos samt der Natur und der Polis – verstanden als Bereich menschlicher Gesittung – durchaus noch ein festes Gefüge dar, um das Glück des Einzelnen und der Gemeinschaft zu fördern.¹³⁹⁵ Mag sich in Solons Gesetzgebung auch schon der mediatisiertere Standpunkt erkennen lassen, wonach die Übereinstimmung von Polis- und Weltordnung sich an der Existenz und Beachtung „naturgegebener Rechtsprinzipien“ zeigt.¹³⁹⁶

Topitschs Gedanken lehren, den Wert ideen- und religionsgeschichtlicher Zusammenhänge richtig einzuschätzen, was für eine Auseinandersetzung mit *Eunomia* und *Ma‘at* unumgänglich ist. Sonst bleibt zu vieles unverstanden.¹³⁹⁷ Ich verweise daher (neben den Punkten 7 und 8) auch auf die Ausführungen in Kapitel IX, wo ich auf grundlegende Fragen der parallelen Entwicklung von Recht und Religion eingehe.¹³⁹⁸

Ehe ich auf Fadingers Thesen eingehe,¹³⁹⁹ skizziere ich die Konzepte von ‚Ma‘at‘ und ‚Eunomia‘ und untersuche, ob in Solons Gedanken Parallelen zur ‚Ma‘at‘ zu erkennen sind. – Anders als Fadinger gehe ich nicht von einer direkten und uneingeschränkten Rezeptionsannahme der ägyptischen Ma‘at durch Solon aus – zumal ‚Eunomia‘ auch eine autogene griechische Wurzel hat. Mögen auch Parallelen vorhanden sein.¹⁴⁰⁰

1394 1971, 359.

1395 Dazu mehr im Zusammenhang mit der Behandlung des Ma‘at-Konzepts; s. schon die Ausführungen in Band II/1, Pkt. 7 (Beginn). – Solon war nach verbreiteter Meinung ein etwas älterer Zeitgenosse des Thales von Milet und das ‚Denken‘ der Ionischen Naturphilosophie begann offenbar erst in Solons reifem Mannesalter (also eher nach seiner Gesetzgebungstätigkeit) eine Rolle zu spielen. Dies ist insofern erwähnenswert, weil die für Solon charakteristische Parallelität von Gesetzen der Natur/des Kosmos und Gesetzen der Polis offenbar nicht vom Denken der Ionischen Naturphilosophie beeinflusst ist, sondern Solons eigene Leistung war; mag sie allenfalls auch von orientalischen oder ägyptischen Vorbildern beeinflusst worden sein. Bedeutend daran erscheint mir die bereits erreichte partielle Autonomie der Gesetze der Polis, ohne dass deshalb die Nabelschnur zu Natur und Kosmos durchtrennt worden wäre.

1396 Topitsch 1971, 359. – Solon scheint der erste Denker gewesen zu sein, der eigene soziale Gesetze der Polis annahm, mögen diese Vorstellungen auch, was Solons Dichtung vermittelt, noch mit Bezug auf Natur und Kosmos gedacht worden sein. – Darin liegt im griechischen wie im orientalischen Staats- und Rechtsdenken das Fundament für die Annahme und Entwicklung eines Natur-Rechts.

1397 Das Herausfiltern ideengeschichtlicher Einsichten und Zusammenhänge ist ebenso fundamental wie das Erschließen primärer Rechtsquellen, die – das sollte nicht übersehen werden – zeitlich nachgeordnet sind.

1398 Assmann (1995, 267 und 2000a: Politische Theologie!) und mein Vortrag (2008a) sowie unten: ‚Ma‘at als politische Theologie‘ (bei Anm. 1672).

1399 Vgl. schon am Beginn von Band II/1, Pkt. 7.

1400 Einschränkende Hinweise später. Ich handle auch an anderen Stellen vom Mythos! Etwa Kapitel III 4: ‚Mythos und Logos bei Aischylos‘ oder in den Kapiteln V und IX; s. auch Hose 2008, 33 f.



Abb. 2: Bild der Ma'at. Relieffragment mit Kartusche Sethos' I: Datierung – Neues Reich, 19. Dynastie Zeit Sethos' I. 1314–1304 v.; Fundort unbekannt; Maße H 23,2 cm, B 21 cm, T 7,7 cm; Material/Technik: Kalkstein bemalt – Das Fragment zeigt zweimal die Kartusche des Königs Sethos' I. Aus welchem Zusammenhang dieses Stück stammt, ist nicht bekannt. Sethos I. war der zweite König der 19. Dynastie und Vater von Ramses II. Der Thronname Men-maat-re, der in den beiden Kartuschen (Namensringen) geschrieben steht, bedeutet "es dauert die Wahrheit des Re". Dieser Name ist ein Teil der aus fünf Namen bestehenden Königstitulatur. Sowohl der Thronname, den der König bei der Krönung angenommen hatte, als auch der Eigenname, den er wie jeder andere Mensch bei der Geburt erhalten hatte, wurden von Kartuschen als schützende Umrahmung umgeben. Zusammengeknotete Stricke, aus denen auch der Namensring besteht, gewähren magischen Schutz.

Ma'at

„Wer das Gesetz umstößt, tilgt die Rechtschaffenheit.“

Des Bauern Reden wider die Korruption (~ 2100 v.), aus:

K. Schüssler (2003)

Eine Beschreibung des ägyptischen Konzepts der Gesellschaftsteuerung soll einen Einblick vermitteln, wobei zu bedenken ist, dass dieser Bereich vielfältig in die Gesamtkultur Ägyptens eingebunden war.¹⁴⁰¹ – Assmann zu seinem Buch:¹⁴⁰²

- „Das ägyptische Wort für [das Prinzip der konnektiven Gerechtigkeit]¹⁴⁰³ ist Ma'at. Ma'at bedeutet, nach der einzigen Definition, die wir in einem ägyptischen Text gefunden haben, das Prinzip, das bewirkt, dass das Gute sich lohnt und das Böse sich rächt: ‚Der Lohn eines, der handelt, besteht darin, dass für ihn gehandelt wird. Das hält Gott für Ma'at.‘¹⁴⁰⁴
- Der Kern dessen, was Ma'at bedeutet, liegt im Bereich des Rechts. Vergessen wir nicht, dass der Wesir, der im ägyptischen Staatsaufbau das Ressort Justiz verwaltet, den Titel eines Priesters der Ma'at trägt. Ma'at ist das Berufsnumen der Richter, die Göttin der Rechtsprechung. Der Wesir ist als Sachwalter der Ma'at aber auch der höchste Staatsbeamte. Das zeigt die zentrale Stellung, die das Recht – und d. h.: die Ma'at – im ägyptischen Staat einnimmt. Die Grundidee des Rechts – in der archaischen Welt – ist die Herstellung der Konnektivität, d. h. von Bindung und Verbindlichkeit. Das Prinzip Ma'at begründet eine Sphäre der Geltung von Normen, die die Menschen miteinander und die Folgen mit dem Handeln verbinden.¹⁴⁰⁵
- Eine andere knappe Umschreibung des altägyptischen Konzepts der Ma'at findet sich bei *Westendorf*:¹⁴⁰⁶ „Im altägyptischen Pantheon der geschichtlichen Zeit spielt die Göttin Maat [...] als Personifikation der Begriffe ‚Recht, Gerechtigkeit, Ordnung, Wahrheit‘ eine zentrale Rolle, da sie eng mit den beiden wichtigsten Göttern, dem Sonnengott Re und dem Totengott Osiris, verbunden ist und darüber hinaus auch zum König ‚als dem irdischen Sachwalter der göttlichen Ordnung, in engster Beziehung steht.‘¹⁴⁰⁷

1401 Wichtig für ein Verständnis der Ma'at sind die Arbeiten von Eberhard Otto: (1952), (1956), (1964), (1966).

1402 1995, 283.

1403 Gemeint ist damit das, was Kelsen ‚Vergeltung‘ genannt hat; s. ‚Vergeltung und Kausalität‘ (1946/Neudruck 1982). Assmann spricht von *iustitia connectiva*.

1404 Stele des Königs Neferhotep; J. Assmann 1995, 283.

1405 Assmanns „Begriffsanalyse von Ma'at“ ist unverzichtbar für meine Überlegungen, weil er bestrebt war, nicht „nur das in den Blick [zu bekommen], was in Europa weiter gewirkt hat“, sondern darauf bedacht war „die geistige Welt der Ägypter so umfassend wie möglich und in dem ihr eigenen Aufbau“ darzustellen; 1995, 12.

1406 1966, 201 ff.

1407 Ferner Hornung (2005, 91 und 93 iVm 131 ff): Ma'at verkörpert danach die Schöpfungsordnung (ist göttliches Gesetz, Regel iSd göttlichen Naturrechts); gleichzeitig repräsentiert sie

- *Schlögl* skizziert:¹⁴⁰⁸ „Beide, Götter und Menschen, vereinte die Verpflichtung auf die *Maat*. Dieser Begriff, der oft mit ‚Wahrheit‘, ‚Recht‘, ‚Gerechtigkeit‘ übersetzt wird, hat einen so vielschichtigen Inhalt, dass er in der Übersetzung nicht durch ein einziges Wort ausgedrückt werden kann. Maat verkörpert die Weltordnung, die der Schöpfergott bei der Schaffung der Welt gesetzt hat, bedeutet das Gegenteil von Chaos, beinhaltet die Gesetzmäßigkeit der Natur und ordnet das Zusammenleben der Menschen untereinander. Der Ägypter hat diesen Begriff personalisiert in der Gestalt der Göttin Maat, die als Tochter des Sonnengottes Re galt. Bildlich wird sie als Frau dargestellt,¹⁴⁰⁹ die auf dem Kopf als Scheitelattribut eine Straußenfeder, ihr Schriftzeichen, trägt. Doch nicht nur die Maat in die Tat umzusetzen war Aufgabe von Göttern und Menschen, sie waren auch verpflichtet, alles, was der Schöpfung entgegenstand, sie bedrohte oder sinnentleert machte, abzuwehren. Das Wort ‚*Is(e)fet*‘ war der ägyptische Sammelbegriff negativer Kräfte und für die Feinde der Schöpfung. Er schloß Mord, Lüge, Gewalt und Tod genauso ein wie Leiden, Mangel, Krieg und Ungerechtigkeit.¹⁴¹⁰
- Das solonische Begriffspaar hieß, wenngleich nicht mehr personifiziert, ‚*Eunomia*‘ und ‚*Dysnomia*‘. – Die ägyptische (Rollen)Spaltung in Ma'at als Göttin des Kosmos und Ma'at als menschlich-gesellschaftlich verhaltensleitendes und orientierendes Prinzip zeigt sich auch in der griechischen Mythologie, wo zunächst Themis/Θέμις als persönliche Göttin (und Gefährtin des Zeus als höchstem Rechtswahrer) auftritt und daneben das von ihr stammende Verhaltensprinzip existiert: themis estin/θέμις ἔστιν – es ist Recht. Themis ist Tochter des Uranos und der Gaia und gebar aus ihrer Verbindung mit Zeus die Moiren oder Horen: Eunomia, Dike und Eirene. Nach Aischylos ist sie auch Mutter des Prometheus.¹⁴¹¹ Wahrscheinlich diente ihr bereits – wie dann Justitia! – die *Waage als Gerechtigkeitssymbol*.¹⁴¹²
- Zur *Einbettung der Ma'at in das Gesamtkonzept der ägyptischen Religion und Mythologie* und die Aufgabe des Pharaos Ma'at zu bewirken: S. Fick (2011).

Ordnung und Recht der Natur (ist also Naturrecht i.e.S.); und schliesslich enthält sie das Grundprinzip (i.S.v. rechtlicher Grundordnung) des menschlichen Zusammenlebens im Staate. Ma'at verkörpert danach ein holistisches Naturrecht, das die drei Ebenen: Gott/das Göttliche, die Natur (und den Kosmos) und die menschliche Gesellschaft (den Staat als Gemeinwesen) umfasst. Der König steht an der Spitze des Staates und stellt die Verbindung zu den anderen Ebenen her. – Auch Solons Eunomia-Konzept trägt sphärenübergreifende Züge, wenngleich hier die menschliche Sphäre bereits stärker in den Vordergrund tritt. – Die Grundlagen späteren Naturrechtsdenkens waren gelegt; die Sphären werden idF nur noch stärker oder schwächer betont; s. auch Kapitel V: Euripides.

1408 2003, 13 f; Hervorhebung von mir.

1409 Justitia ist bis heute weiblich! – Zu Themis (als Gefährtin des Zeus) und Eunomia, Dike und Eirene als ihren Töchtern: Band II/1, Pkt. 7: ‚Themis und ihre Töchter‘.

1410 Zu Ma'at als Göttin: J. Assmann (1995, 161 ff) und Sabine Fick (2011).

1411 ‚Prometheus‘ 18.

1412 Zum ägyptischen *Totengericht*, bei dem die Waage eine bedeutende Rolle spielt: Assmann 1995, 133, 164. – Umfassend zu *Themis* das gleichnamige Buch von Jane E. Harrison (1911/1963); s. auch Burkert 1994, 26: ‚Waage der Gerechtigkeit‘ im Homerischen Hermes-Hymnos.



Abb. 3: Totenbuch des Chonsu-mes: Totengericht mit Waage und Göttin: Datierung – 3. Zwischenzeit, 21. Dynastie, um 1000 v.; Fundort Theben (?); Maße L 410 cm, H 15,5 – 16 cm; Material/Technik: Papyrus bemalt; diente der Grabsausstattung – Ab dem Neuen Reich wurden dem Verstorbenen Papyrusrollen ins Grab mitgegeben, die Anweisungen für das Leben im Jenseits enthalten. Diese sogenannten Totenbücher bestehen aus einer Sammlung verschiedener Sprüche. Beim Totenbuch des Tempelarchivars Chonsu-mes liegt das Schwergewicht nicht im schriftlichen Bereich, sondern in den Darstellungen. Ein zentrales Thema ist das Totengericht, bei dem das Herz des Toten gegen die Maat, die Göttin der Wahrheit, aufgewogen wird. Auf einer Waagschale liegt das Herz des Toten, auf der anderen ist eine Feder als Symbol der Maat oder, wie im vorliegenden Fall, eine kleine Figur der Göttin dargestellt. Falls die beiden nicht im Gleichgewicht sind, werden das Herz und der Tote vom Ungeheuer, das bei Gott Osiris wartet, verschlungen. Eine weitere Darstellung zeigt den Toten, der gerade von Gott Anubis mumifiziert wird. Unter der Bahre sind vier Kanopendargestellt. Links und rechts der Bahre knien die Göttinnen Isis und Nephthys, die den Toten betrauern. Der Papyrus des Totenbuches, der ursprünglich über vier Meter lang war, ist heute in zwei Teile geschnitten.

- Wichtige Aussagen zum Verständnis der Ma‘at stammen von *Eberhard Otto*,¹⁴¹³ der vermittelt, dass nach ägyptischer Auffassung die *menschliche Erziehung* ein Erlernen der richtigen Lebens- und Weltordnung ist. Die ägyptischen Weisheitslehren reflektieren das seit frühester Zeit. Otto spricht von „didaktischer Literatur“ und verweist ua. auf die *Lehre des Anii*, die als Zwiegespräch zwischen Vater und Sohn abgehandelt wird. – Ma‘at ist danach „nicht ein feststehendes System mit definierten Gesetzen, sondern die durch Erfahrung bestätigte Gewähr für

1413 1964, 19 ff und 1956, 150 ff.

1414 1964, 20 uH auf H. Brunner, *Altägyptische Erziehung* (1957). – Auch Solons Wirken als Gesetzgeber hat eine volkserzieherische Komponente.

das Bestehen einer alles durchdringenden Ordnung.“ Tugend galt als ‚lehrbar‘! – In der Frage der *Menschenbildung* stellt sich die „Frage nach Freiheit und Entscheidung“, bei der das *Herz* (~ *Gewissen*) eine zentrale Rolle spielt, da es das Handeln regiert. Nach Otto war das Problem der menschlichen Entscheidungsfreiheit „für den Ägypter kein Problem der eigentlichen Religiosität, sondern der praktischen Moral“.¹⁴¹⁵ – Diese Überlegungen weisen zum Totengericht, das die Verantwortlichkeit des Menschen für sein Handeln betont, was eine „Vorstellung von der Handlungsfreiheit in den Grenzen menschlicher Bedingtheit“ voraussetzt.¹⁴¹⁶

- Ma'at ist für Otto der „zentralste Begriff, um den die staaterhaltenden Gewalten kreisen und der durchaus im juristisch-technischen Sinn als allgemeinstes Rechtsgut angesprochen werden darf [...].¹⁴¹⁷ Als religiös determinierter Begriff bindet er die Organe der Gesetzgebung und Rechtsprechung, die zur Verwirklichung der Maat beitragen, an eine letztlich nicht säkulare Staatsordnung. Die mit dieser Verwirklichung Beauftragten, einschließlich des Königs, drücken deshalb in mannigfaltigen Epitheta ihre Verpflichtung gegenüber der Maat aus; am festesten geformt ist darunter der seit der 5. Dyn. zu den Vezirtiteln hinzutretende Titel eines ‚Propheten der Maat‘“.¹⁴¹⁸
- Eine faßliche Umschreibung von ‚Recht und Gerechtigkeit im ägyptischen Weltbild‘ (Ma'at) gibt *Sandra Lippert*, die auch auf die „Veränderungen in der Ma'at-Vorstellung, v. a. in ihrer Bedeutung für das Leben des Einzelnen“ seit dem Mittleren Reich eingeht:¹⁴¹⁹ Die Einbindung des Einzelnen in die Gemeinschaft und den Kosmos, gleichsam das kollektiv-irdische Element wird schwächer, es beginnt die ‚persönliche Frömmigkeit/personal piety‘ (Breasted) als unmittelbare Beziehung des Einzelnen zur jeweiligen Gottheit.¹⁴²⁰
- Ich verweise auf Assmanns Erklärung der *Ma'at als ursprüngliche Naturkraft*, die von der Natur auf die Gesellschaft übertragen wird;¹⁴²¹ s. Assmann uH auf Westendorf (1966: ‚Ursprung und Wesen der Ma'at‘), der die etymologische Grundbedeutung des ägyptischen Wortes *mz't* vom Verbum *mz'* ableitet, das soviel wie ‚lenken,

1415 1964, 21.

1416 Eberhard Otto 1964, 22 ff und 26.

1417 Damit wird die ‚Rechtsidee‘ in reiner Form angesprochen.

1418 Eberhard Otto 1956, 150.

1419 2008, 2 f.

1420 Lippert (aaO 2 f) erwähnt, dass diese Veränderungen in der Ma'at-Vorstellung auch das Gerichtswesen einschlossen und bewirkten, dass über „Recht oder Unrecht eines Beklagten [...] nun häufig nicht ein menschliches Richterkollegium, sondern das Orakel eines Gottes [entschied].“ – Anders als J. Assmann erblickt Lippert darin nicht „das Ende der Ma'at“, sondern bloß ihre „Veränderung, vielleicht aus der Erfahrung heraus, daß die in der älteren Ma'at-Vorstellung postulierte automatische Belohnung der guten und Bestrafung der bösen Taten nicht der Realität entspricht.“ Diese Geisteshaltung lebt „bis in die gr.-röm. Zeit hinein“ weiter. Diese Einstellung widerspricht in manchem der Solons; s. unten bei Anm. 1476. – Nach der Untersuchung von S. Fick (2011) scheinen sich die Aufgaben der Ma'at im Neuen Reich nicht wesentlich verändert zu haben.

1421 1995, 160 ff.

ausrichten, darbringen“ bedeutet: „Wenn – so Assmann¹⁴²² – mz‘, nach Westendorfs glücklicher Formulierung, soviel bedeutet wie ‚den Dingen eine (und zwar die ‚richtige‘) Richtung geben‘, dann ist Ma‘at als Tochter des Sonnengottes die Kraft, die dem Sonnenlauf seine Richtung gibt. Damit aber hält sie die Welt insgesamt in Gang; denn der Sonnenlauf ist nach ägyptischer Vorstellung der Kosmos, der vom Ägypter nicht als Raum, sondern als Prozeß gedacht wird. Als ‚Kosmos‘ ist die Welt ein Prozess, nicht anders als das Leben des Menschen. Ma‘at wirkt lenkend, hier wie dort, indem sie den Prozeß in den richtigen Bahnen hält und zum Gelingen steuert. Ma‘at ist eine regulative Energie, die das Leben der Menschen zur Eintracht, Gemeinsamkeit und Gerechtigkeit steuert und die kosmischen Kräfte zur Gesetzmäßigkeit ihrer Bahnen, Rhythmen und Wirkungen ausbalanciert.“ – Im ägyptischen Verständnis von Ma‘at schwingt – über das gesellschaftlich Richtige hinaus – auch die ursprüngliche Bedeutungswurzel der Naturerklärung und der Übereinstimmung von Natur und Kultur mit. Natur(kräfte) und Gesellschaft wurden als Einheit (oder doch als sich ergänzende und bedingende Kräfte) gedacht. Ma‘at war zum natürlichen Seins- und gesellschaftlichen Lebensprinzip geworden. Ma‘at brachte nach der Vorstellung der Ägypter Physis und Nomos in Einklang und entwickelt dabei modern anmutende Gesellschaftsmaximen wie: allgemeine Gerechtigkeitsvorstellungen (iustitia commutativa/ausgleichende und iustitia distributiva/ austeilende Gerechtigkeit), den Schutz Armer und Schwacher (erste sozialstaatliche Überlegungen), aber auch Ansätze in Richtung Rechtsstaatlichkeit.¹⁴²³ All das wird in Einklang mit kosmisch-religiösen, naturintegrativen und gesellschaftlich-moralisch-normativen Vorstellungen gesehen.¹⁴²⁴

- Die ‚*Sinnsphären*‘ von *Kosmos* und *Staat* liegen in den Händen des Sonnengottes Re und des Königs/Pharao.¹⁴²⁵ „Beide gründen auf Ma‘at als der Idee des Rechts und der Gerechtigkeit. Der Sonnengott verhilft ihr im Kosmos, der Pharao in der Menschenwelt zum Durchbruch. Beide Sphären sind in der Form der Kommunikation, der ‚Zirkulation‘ des Sinns miteinander verbunden, indem die Ma‘at in Gestalt des Lichts vom Gott ausgeht und ihm vom König als Opfergabe zurückgegeben wird. Durch den Kult wird der Kosmos in die Sphäre der rechtlichen Bindungen und Verpflichtungen, der konnektiven Gerechtigkeit, einbezogen. Indem sich der Mensch an das Versprechen der Opferleistungen bindet, bindet er die Götter an sich und bindet sein Gemeinwesen ein in das paradigmatische ‚Gelingen‘ des kosmischen Prozesses. Auch der Kult ist eine Sphäre des Rechts [! und nicht umgekehrt], und von seiner korrekten Durchführung hängt ab, welchen Erfolg der König in seinen Schlachten und welchen Gehorsam er von seinen Untertanen erwarten darf“. – Diese Darlegungen erklären den Zusammenhang von Natur und Kultur/Staat, eine Beziehung deren Gesetzlichkeit von der Naturbeobachtung ihren Ausgang nimmt und auf das staatliche Recht und Gesetz übertragen wird; in der Hoffnung, dass auch in der ‚Gesellschaft‘ das Gesetz seine ordnungs- und

1422 1995, 163.

1423 Vgl. die Rede Tutmosis III: bei Anm. 1339.

1424 Hinweise bei Assmann 1995, 220 f.

1425 Assmann 1995, 285 f.

friedenstiftende Wirkung tue.¹⁴²⁶ Ich erinnere daran, wie stark auch noch bei *Solon* die kausale Verbindung von Natur und Kultur/Gemeinschaft ist. Allfällige ägyptische Übernahmen konnten gut in existente griechische Anschauungen eingefügt werden, zumal dadurch eigene Vorstellungen bekräftigt wurden.

- Mögliche inhaltliche *Änderungen des Ma'at-Konzepts*.¹⁴²⁷

1426 Dazu Bd. I S. 288 (Konsekutives Gesetzesmodell: Natur – Gesellschaft – Religion) und 291 (Normatives Kreislaufmodell) und 2008a, 31 ff.

1427 Siehe S. Lippert (in/bei Anm. 1420) und S. Fick (2011). – Sie wurden von Fadinger (1996) zu wenig beachtet und bedürfen (bis zur Zeit Solons) noch der Untersuchung.



Abb. 4: Sargbrett mit Darstellung der Göttin Ma'at : Datierung – 2. Jh. v. (Ptolemäerzeit); Fundort unbekannt; Maße H 52,5 cm, B ca. 26 cm, T 3,5 cm; Material/Technik Holz, Stuck, bemalt; diente der Grabsausstattung

Eunomia

Solons Eunomia-Verständnis¹⁴²⁸ wurde vielfach beschrieben und unterschiedlich analysiert und – wie nicht anders zu erwarten – mit Besonderheiten ausgestattet. Ich will versuchen, orientiert an Solons eigenen Aussagen, den Kern seiner Vorstellungen herauszuschälen.¹⁴²⁹

Bevor ich auf Solons ‚Eunomia‘-Verständnis eingehe, verweise ich auf den Text der *Eunomia-* oder *Staats-Elegie*, den ich oben auszugsweise wiedergegeben habe.¹⁴³⁰

Auch Ch. Meier versteht – wie die zuvor genannten Autoren – Solons Schaffen autochthon, ohne Seitenblick auf den Alten Orient.¹⁴³¹ Diesen Werken fehlt ein transkultureller Blickwinkel,¹⁴³² auf den aber spätestens seit Walter Burkerts Studie (2003) nicht mehr verzichtet werden darf. – Am Beginn des 6. Jahrhunderts bestanden intensive kulturelle Kontakte zwischen Griechen, Orient und Ägypten und das war die Zeit von Solons Gesetzgebung. Es ist unwahrscheinlich, dass sich Solon als wacher und rezeptiver Geist dafür nicht interessiert hat. Das bedeutet aber nicht eo ipso eine Übernahme, denn die Dichotomie von Eunomia und Dynomia kann auch genuin griechisch erklärt werden.¹⁴³³

Eunomia-Elegie

Worum geht es Solon in seiner ‚Staats-, oder ‚Eunomia-Elegie‘, die er schon vor seiner Tätigkeit als Aisymnet geschaffen hat?¹⁴³⁴

- Er preist darin – auf Hesiod aufbauend, aber über diesen hinausgehend – ‚*Ευνομία/Eunomia*‘ und rät den Athenern, *Δύσνομια/Dysnomia* zu meiden. – Dieses Begriffs- und Gegensatzpaar taucht erstmals bei Solon auf, Hesiod kennt es noch nicht. *Eunomia* ist *die gute und wohlgefügte Ordnung der Polis*. Dieses Verständnis der *Eunomia* deckt sich nicht mehr (ganz) mit dem Hesiods – und auch nicht mit

¹⁴²⁸ Ich gehe darauf auch in den Punkten 7, 8, 12, 15 und 16 ein. – Zur Bedeutung der Solonischen Reformen für die Entwicklung des politisch-demokratischen Teilhabegedankens: Stahl (1992).

¹⁴²⁹ Ich verweise auf wichtige literarische Äußerungen von Hirzel (1907) und Lesky 1985, 5 ff: I. *Θέμις* und *Δίκη* sowie 1986, 5 ff: II. *Νόμος* mwH. Lesky geht auf Entwicklung, Unterscheidung und Überschneidung der Begriffe *Θέμις*, *δικη*, *νόμος* und *θεσμός* ein und weist auf das zeitlich unterschiedliche Verständnis von *νόμος* hin. In Teil I, S. 89 findet sich eine Kritik an Hirzels Themisdeutung. – Am Beginn des 6. Jhs. v. bestanden intensive kulturelle Kontakte zwischen Griechen und Ägyptern. Das war die Zeit von Solons Gesetzgebung und es ist unwahrscheinlich, dass sich Solon als wacher und rezeptiver Geist dafür nicht interessierte; s. Ehrenberg (1946) oder Jaeger (1926/1960) und (1947) sowie Heinemann (1945/1987) s. Pkt. 7 in Bd. II/1 (ab Anm. 1683). Heinemann behandelt (1945/1987, 64) die frühe Verwendung des Gegensatzpaares von ‚Eunomia‘ und ‚Dysnomia‘ bei Hesiod.

¹⁴³⁰ Pkt. 16: ‚Solon als Orientierer – Solons Eunomia-Elegie‘ (ab Anm. 1238); s. auch Pkt. 7: ‚Solon als Wieder ins Lot-Bringer‘ und Pkt. 16: ‚Eunomia ist Teilhabe‘.

¹⁴³¹ 1980, 225.

¹⁴³² Die Veranstalter der Innsbrucker Tagungen ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ haben diesen stets betont; s. die ‚Einleitung‘ zu den Tagungen 2004 (= 2005, 5 ff), 2008 (= 2010, IX f) und 2009 (in Druck).

¹⁴³³ Dazu Pkt. 12 (Anm. 284): Schadewaldt und Homers Schildbeschreibung.

¹⁴³⁴ Abgedruckt bei Helene Miltner (1955) und Preime (1940); eine englische Übertragung von Solons Dichtung bietet Freeman (1926/1976).

dem homerischen, sondern ist bereits mehr; nämlich ein gesellschaftlich-normatives Gesamtsteuerungskonzept (mit starker Wertorientierung am Wohl der Polis), das an die ägyptische Ma‘at denken läßt. *Eunomia* im Sinne Solons vereinigt die normativ-religiösen Aspekte von Zeus, Themis,¹⁴³⁵ Athene und den drei Horen oder Moiren. Bei Hesiod ist *Eunomia* eine der drei Töchter von Themis und Zeus. Nimmt man aber zu Hesiods *Eunomia*-Verständnis Zeus und Themis dazu, erweist sich Lloyd-Jones Annahme als zutreffend, dass zwischen Solon und Hesiods Denken keine (künstlichen) Unterschiede gemacht werden sollten.¹⁴³⁶

- *Eunomia*/*Ἐνομία*¹⁴³⁷ und ihre göttliche Schwester *Δίκη/Dike*¹⁴³⁹ (die gerechte Vergeltung oder die Gerechtigkeit oder schlicht das Recht) kämpfen gegen *Hybris/ὑβρις* (Gewalt, Anmaßung, Überheblichkeit) und *Bia/βία* (Gewalttat) und ihr Sieg schafft *Eiréne/Ἐιρήνη* (Frieden); das ist die dritte der Moiren und Schwester von Dike und *Eunomia*, die alle Töchter der *Themis*¹⁴⁴⁰ und des *Zeus* sind. – Für Lloyd-Jones war klar: „[...] this family was no doubt his [sc. Hesiods] own invention“ und mythologische Genealogien „was for Hesiod a means of expressing his beliefs about the universe and the way in which Zeus governs it“.¹⁴⁴¹
- Der mit Solon einsetzende *Kampf gegen ‚Hybris‘*¹⁴⁴² besaß für ihn mehrfache – aber grundsätzliche – Bedeutung: Zunächst konnte es ein für das mitbürgerliche Zusammenleben in der Polis entworfenes Konzept nicht dulden, dass sich Einzelne in dieses Gesamtkonzept nicht einfügen wollten und so mußte klargestellt werden, dass das für das Funktionieren der Polis entworfene *Eunomia*-Konzept danach verlangte, dass sich alle (!) diesem normativen Gesamtkonzept unterzuordnen hatten. Das galt für den Adel,¹⁴⁴³ die Bauern und die neuen ‚Aufsteigerschichten‘, die alle in die Polisidee integriert werden sollten.¹⁴⁴⁴ – *Hybris* und *Bia*, hochmütiger Stolz und

1435 Grundlegend Harrison 1963, 480 ff. – Vgl. Anm. 1440 und 1440.

1436 1971, 44.

1437 Lloyd-Jones (1971, 36 Fn 43) uH auf Ehrenberg (1965) und Ostwald (1969, 63 f): „[...] the notion of *eunomia* connotes both the possession of good laws and the disposition to obey them.“

1438 Lloyd-Jones (1971, 36 Fn 43) uH auf Ehrenberg (1965) und Ostwald (1969, 63 f): „[...] the notion of *eunomia* connotes both the possession of good laws and the disposition to obey them.“

1439 Lipsius 1905, I 11 weist darauf hin, dass *Dike/Δίκη* zuerst bei Hesiod personifiziert ist. Zu Bedeutung und Verwendung von ‚Dike‘ in der ‚Ilias‘: Lloyd-Jones (1971, 166 Fn 23) uH auf E. Wolf 1950, I 85 f.

1440 Wichtige Ausführungen zum frühen griechischen Verständnis von *Themis* – das offenbar in den Begriff der *Eunomia* einfließt – finden sich bei Latte (1968, 77 ff): Danach bedeutet der Begriff in seinen historisch noch fassbaren Wurzeln, das der Gemeinschaft Dienliche, das Richtige, das, was Frieden bringt, die Gleichheit der Rechtsgenossen wahr (Gleichheit vor dem Recht war offenbar schon vor-solonisch als Rechtswert von Bedeutung) und dadurch Gerechtigkeit schafft. Insofern ist *Themis* Gegenspielerin von *Hybris* und umfasste die gesamte Breite des positiven Sozialverhaltens (Sitte und Brauch, wie Rechtsdenken und Rechtshandeln) unter den Griechen; s. auch den Hinweis auf Harrison in Anm. 1435.

1441 1971, 36.

1442 Siehe Pkt. 14.

1443 Siehe Pkt. 11.

1444 Dem vorbildlichen Einsatz für die Gemeinschaft war dadurch kein Riegel vorgeschoben, nur gegen ein Zurschaustellen vermeintlicher individueller Höherwertigkeit richtete sich das

Gewaltanwendung waren zwar schon von Hesiod als gemeinschaftsschädlich angeprangert worden, bedrohten aber nunmehr Solons integratives Teilhabekonzept für die Polis, das politisch auf – wenn auch noch nicht vollständig durchgeführte – Gleichheit setzte. Deshalb kam dem Kampf gegen Negativwerte besondere Bedeutung zu. – Dieser konzeptuelle Zusammenhang war auch von der Ma’at-Lehre entworfen und gelebt worden. Assmann weist darauf hin,¹⁴⁴⁵ dass der „ägyptische Ausdruck für dieses Ideal des sich dem Ganzen einfügenden und unterordnenden Mitmenschen [...] ‚der Schweigende‘ ist. ‚Schweigen‘ heißt in diesem Rahmen nichts anderes als Zurückhaltung, Höflichkeit, Bescheidenheit, Selbsthintanzetzung, Demut“; und dies „gegenüber dem Willen der Gemeinschaft, der Ma’at“.¹⁴⁴⁶ – Hier muss betont werden, wie stark das Hybrisverdikt mit Solons Eunomia-Vorstellungen zusammenhängt und wie auffallend die Parallele mit der ägyptischen Ma’at ist. Solons Leistung könnte darin bestanden haben, das ägyptisch vornehmlich (nicht ausschliesslich) vertikale Solidaritätskonzept in ein weitgehend horizontal gestaltetes Solidaritäts- und Teilhabekonzept umgestaltet zu haben. – Solons Eunomiadenken entwirft einen gesamtgesellschaftlich-normativen Bezugsrahmen, der den Einzelnen ein-, aber nicht bedingungslos unterordnet; es bleibt ein bedeutender individueller Spielraum, den Solon fördert. Man denke neben dem von ihm entworfenen politischen Teilhabekonzept, an das Einführen eines postmortalen Ehrenschatzes oder die Irreversibilität individueller Freiheit samt der Seisachteia, die auch signalisierte, dass dem Einzelnen nicht jede Last auferlegt werden konnte. Damit wird – über das ägyptische Ma’at-Konzept hinausreichend – eine bis heute tragfähige politische Beziehung zwischen den vielen Einzelnen und dem Ganzen, der Gemeinschaft, entworfen, die im ausgehenden 6. Jh. v. weitere ‚Früchte‘ tragen konnte (Kleisthenes).

- Schon bei *Homer*¹⁴⁴⁷ und verstärkt bei *Hesiod*¹⁴⁴⁸ hatte das ungerechte Handeln des Einzelnen Einfluss auf die Wohlfahrt der jeweiligen Gemeinschaft.¹⁴⁴⁹ Ähnliche Gedanken tauchen bei Solon auf, mag auch Solons Gerechtigkeitsdenken bereits differenzierter und mediatisierter gewesen sein.¹⁴⁵⁰ – Schon für Hesiod bestand die

Hybrisverbot. Das geschah (wie in Band II/1, Pkt. 10: ‚Weitere Tatbestände – Trauersitten, Begräbnisluxus‘ gezeigt) auch in anderer Hinsicht; nämlich bei Kleidungs- und Begräbnissitten, Parfümherstellungsverbot etc.

1445 1995, 268 f.

1446 Auf das griechische Anti-Hybris-Konzept gehe ich in Pkt. 14 ein.

1447 *Ilias* XVI 386 ff, wiedergegeben in Band II/1, Pkt. 8: ‚Hesiods gegabelte Weltordnung‘.

1448 Hesiod steht wie Homer historisch nicht isoliert da, sondern in einer historischen Austauschbeziehung zu anderen Kulturvölkern, insbesondere Mesopotamien und Ägypten; s. Burkert (2003, 28 ff) und 55 ff sowie Rollinger (1996, 156 ff). – Wer denkt bei Hesiods Klagen über die Ungerechtigkeit der Mächtigen/Basiléas und seines Bruders nicht an die freilich viel älteren ägyptischen ‚Des Bauern Reden wider die Korruption‘ (~ 21. Jh. v.); abgedruckt in: Schüssler 2003, 29 ff. – Allgemein zur Begegnung der Griechen mit den Völkern des Alten Orients: I. Weiler (1996) und P. W. Haider 1996, 59 ff und 2004, 447 ff.

1449 *Werke und Tage* 259 ff.

1450 Dazu Pkt. 11 und das Motto von Band II/1, Pkt. 8 (W. Jaeger).

Überzeugung, dass Recht und Gerechtigkeit die Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft sind.¹⁴⁵¹ – Das entwickelt Solon weiter.

- Solon geißelt in seinem Eunomia-Gedicht¹⁴⁵² uH auf Zeus und Athene¹⁴⁵³ den *ungerechten* und *selbstsüchtigen Sinn der Bürger*: Der *Kampf gegen Selbstsucht* und *Habgier* ist auch ein zentrales Thema der Ma‘at.¹⁴⁵⁴
- Solon macht für den beklagenswerten Zustand seiner Vaterstadt Athen den *Mangel an Recht* verantwortlich: Das Recht bindet nach seinen Vorstellungen den Einzelnen in die Gemeinschaft ein. – Ein Mangel an Recht oder seiner Befolgung bedeutet daher einen Mangel an Einbindung. – Das ist ein Hauptthema des Ma‘at-Konzepts.¹⁴⁵⁵
- Als Legitimation für harsche (Gesellschafts)Kritik in seiner ‚Eunomia‘-Dichtung beruft sich Solon auf seine ‚*innere Stimme*‘ (*thymos*),¹⁴⁵⁶ eine Instanz, die unserem ‚*Gewissen*‘ entspricht.¹⁴⁵⁷ – Die Ausbildung des Gewissens (Sokrates spricht vom ‚*Daimonion*‘ und stützt sich dabei offenbar auf ältere Vorstellungen)¹⁴⁵⁸ erfolgt aber zuerst in Ägypten – und zwar sehr früh (nämlich in der Ersten Zwischenzeit = am Ende des 3. Jts. v.) – im Rahmen des Entstehens einer *neuen Seelenvorstellung* im Zusammenhang mit der *Osiris-Religion*.¹⁴⁵⁹ – Die Seelen- oder Ba-Vorstellung der Ägypter wird als Folge des Untergangs des Alten Reichs im Mittleren Reich auf eine neue Grundlage gestellt: Man kann mit ägyptischem Bezug sagen – die Seelen-Pyramide wurde von der Spitze auf die Basis gestellt; Assmann spricht von einer ‚*Demotisierung der königlichen Totenreligion*‘¹⁴⁶⁰ und meint damit jene Entwick-

1451 Ich erinnere an die Verse von der ‚gegabelten Weltordnung‘ in Hesiods ‚Werken und Tagen‘ (Verse 275 ff), abgedruckt in Band II/1, Pkt. 8: ‚Hesiods gegabelte Weltordnung‘.

1452 Pkt. 16: ‚Solon als Orientierer – Solons Eunomia-Elegie‘.

1453 Die Parallelen sind zum Teil verblüffend: So entsprang auch Ma‘at (wie später Athene) dem Haupt ihres Erzeugers Re; Nachweis bei Assmann 1995, 161 (ohne Bezugnahme auf Athene).

1454 Assmann 1995, 85 ff.

1455 Assmann 1995, zB 115.

1456 Vers 30 der ‚Eunomia-Elegie‘ lautet: *ταῦτα διδάξει θυμὸς Ἀθηναίους με κελεύει*/Dies die Athener zu lehren, befiehlt meine innere Stimme‘; Ü.: H. Miltner 1955, 36 f. – Kritisch zur Entwicklung des Gewissens/der Syneidesis in der griechisch-römischen Antike: Zucker (1928), der die eben erwähnte Solonstelle in seine Betrachtungen aber nicht einbezogen hat.

1457 Dazu mehr in: ‚Resümee‘ (bei Anm. 1646): Zur griechischen und ägyptischen Entwicklung und dem ‚Weg‘ dieses Begriffs von der (gr.) *Syneidesis*, zur (lat.) *conscientia* und deren Übertragung ins Deutsche ‚*Gewissen*‘.

1458 Zu den sich entwickelnden Jenseits- und Seelenvorstellungen der Griechen: Bruck 1926/1970, 147 ff (von der Idee des ‚lebenden Leichnams‘: Schreuer, zur Vorstellung vom Fortleben der *ψυχή*) und 212 ff (*δαίμων*-Vorstellung); ferner W. F. Otto (1926/1962) sowie G. Weicker (1902). – Bruck (aaO, 218 ff) stellt im Rahmen seiner Recherche auch eigene vergleichende religionsgeschichtliche Überlegungen über die ursprünglichen Vorstellungen von der ‚*Seele*‘ an und konstatiert dabei „starke Ähnlichkeiten“ zwischen der griechischen *δαίμων*- und der ägyptischen *Ka*- und *Ba*-Vorstellung sowie der iranischen *frawashi*. Zusammenhänge zwischen griechischen, ägyptischen und persischen Anschauungen drängen sich seines Erachtens auf; s. aaO 219 f Fn 6b.

1459 Assmann 1995, 118 ff.

1460 1995, zB 118, insbesondere 119 ff. – ‚Demotisierung‘: von *δημος*/demos, gr. Volk.

lung, dass nunmehr jeder Mensch und nicht nur der König eine unsterbliche Seele ‚erhielt‘ und damit die Chance im Jenseits ein göttliches Leben zu führen. – Dadurch konnte ein *neues Menschenbild* entstehen, das nicht nur durch eine Außen-, sondern auch eine Innenseite bestimmt war; für die äußere Stabilisierung sorgte die (für das ‚Ma’at‘-Konzept und idF eben auch die Solonische ‚Eunomia‘ so typische) *Einbindung des Einzelnen in die Gemeinschaft* (mit dem König, bei Solon dem Volk, als Zentrum); dem stand nun für die ‚Innenstabilisierung‘ das *Herz (~ Ka)* gegenüber (als Sitz des Wollens, Denkens und Fühlens), das den Menschen leiten und zum Guten anhalten sollte.¹⁴⁶¹ Die innere Stimme des Herzens oder der Seele (Solon verwendet dafür die Worte ‚*thymos*‘ und ‚*phrenos*‘; letzteres meint das Zwerchfell als Sitz der Seelentätigkeit und bedeutet auch Seele) wird zum ‚*Gewissen*‘, das das menschliche Handeln leiten und zu einer Übereinstimmung von Außen und Innen führen sollte.¹⁴⁶² Das Ergebnis (einer solchen Übereinstimmung) war Wahrheit iSd ‚Ma’at‘. Man kann auch sagen: ‚Ma’at‘ wird zum – in dieser Reihenfolge! – äußeren (gesellschaftlichen) und (dann auch) inneren Gewissen, deren Übereinstimmung ‚Wahrheit‘ (individuelle wie gesellschaftlich-kollektive) bewirkt.¹⁴⁶³ ‚Ma’at‘ (iSv Gerechtigkeit) wird zur ‚*Richtschnur*‘ des (gesamten) menschlichen Handelns!¹⁴⁶⁴ – Ma’at avanciert damit nicht nur zu einer Regel des Tuns und Redens, also äußeren Verhaltens, sondern – sogar vornehmlich – auch „des Denkens, Meinens, Planens und Wollens, der ‚Gesinnung‘“.¹⁴⁶⁵ Damit waren die Voraussetzungen einer *Schuld- und Verantwortungs-*, aber auch für eine *Tugendlehre* geschaffen,¹⁴⁶⁶ die nicht nur religiös, sondern auch irdisch-rechtlich angewandt werden konnten. Das ägyptische ‚*Totengericht*‘¹⁴⁶⁷ gehört – nach Assmann¹⁴⁶⁸ – „zu den fundamentalen Ideen der

1461 Siehe Pkt. 19 (bei Anm. 1916).

1462 Zur Entstehung des (griechischen) *Personsbegriffs*: Kapitel V 3: ‚Entstehung des Begriffs ‚Person‘‘; s. nunmehr auch Sloterdijk (2006).

1463 Zum Verhältnis von ‚Wahrheit‘ und ‚Gerechtigkeit‘ nach ägyptischen Vorstellungen: Assmann 1995, 124. Danach setzt Gerechtigkeit Wahrheit in erwünschte Lebenspraxis um.

1464 Das gilt dann auch für *Themis*; s. Anm. 1440. – Der aus dem Bauhandwerk stammende normative Begriff ‚*Richtschnur*‘, wird noch im 18. Jh. (ua. von K. A. v. Martini) verwendet; s. WGGB I 1 § 2.

1465 Assmann 1995, 121.

1466 Assmann 1995, 109 f. – In der biographischen Inschrift des *Mentuhotep* wird auf ein Sprichwort Bezug genommen: „Das Denkmal eines Mannes ist seine Tugend,/ der mit schlechtem Charakter aber wird vergessen.“ Ob es in diesem Bereich zu Transfers gekommen ist, wissen wir nicht, auszuschliessen ist es nicht. – Erstaunlich und daher berichtenswert ist eine andere – uns heute fast fremde – Übereinstimmung zwischen ägyptischem und griechischem Rechtsdenken; Assmann (1995, 109) berichtet davon, dass die *ägyptische* ‚*Affektenlehre*, die Affekte nicht in der empfindenden, sondern in der auslösenden Person lokalisiert“; danach werden Affekte wie Liebe oder Haß ‚eingeflösst‘. Dieselbe Vorstellung findet sich – wie ich feststellen konnte – in der rechtlichen Schuldlehre der Griechen bei Platon und Aristoteles; s. in den Punkten 4 und 5 in Band II/1 und 2005, 45, 56 f, 86 ff.

1467 Zu Alter und Entwicklung: Assmann 1995, 126 ff. – Mit dem Totengericht kommt das Bild-Symbol der gleicharmigen *Waage* auf, denn das menschliche Herz wird gegen die Ma’at aufgewogen; s. Assmann 1995, 124 und 132 ff und 164. – Assmann (1995, 130 f) geht auch auf den Prozess post mortem ein, den wir durch Diodors Schilderung (I 92, 4 f) kennen. – Eine griechische

Menschheitsgeschichte“, aber auch – so können wir ergänzen – der Rechtsge-
schichte. Die Bedeutung des ‚Totengerichts‘ – das mit der Unsterblichkeitsvor-
stellung der Seele „steht und fällt“¹⁴⁶⁹ – für die Rechtsentwicklung liegt darin, „dass
es das Schuldgefühl des Menschen, das sich [...] in engster Abhängigkeit von den
‚Konstellationen‘ seiner Gruppenzugehörigkeit entfaltet, an einem archimedischen
Punkt außerhalb der Gruppen verankert und dadurch auf eine gruppenabstrakte (und
in dieser Hinsicht ‚absolute‘) Grundlage“ stellte. Das führt (auch ‚irdisch-rechtlich‘)
zu einem objektiven (!) Verschuldens-Maßstab, der von subjektiven Elementen frei
gehalten wird.¹⁴⁷⁰ – Eines war mit der Idee des ‚Totengerichts‘ zusätzlich erreicht –
und das ist hier von besonderem Interesse: Künftig konnte die irdische Justiz nach
keinem anderen Maßstab mehr richten. Das ganzheitliche (!) Konzept der Ma‘at, das
Diesseits und Jenseits umschloss, ließ das nicht zu. Die religiösen ‚Vorgaben‘ (?)
verlangten ein Nachziehen und Anpassen der irdischen Justiz;¹⁴⁷¹ zunächst in
Ägypten und dann im archaischen Griechenland (Kreta, Delphi, Drakon?).¹⁴⁷²

- Zu beachten sind von Assmann (ohne Bezugnahme auf die spätere Rechtsent-
wicklung) angeführte Gründe, die gegen eine griechische Rezeption sprechen:¹⁴⁷³ J.
Assmann stellt uH auf Eberhard Otto (1954) und H. Brunner (1963) fest, dass sich
das *Verständnis der Ma‘at* (im Kontext der Weisheitslehren des Neuen Reichs)
grundlegend wandelte; und zwar weg vom rechtlich interessanten Einzel-Willen
(und der verantwortlich machenden Einsicht des Handelnden), hin zur Abhängigkeit
des Menschen vom Willen Gottes. Damit ging der konkret-autonome Hand-
lungsanreiz – geleitet von Ma‘at – zumindest weitgehend verloren und es schwand
die individuelle (vielleicht aber nur die religiöse?) Verantwortlichkeit. Assmann
meint, dass diese Entwicklung auf eine „Verabschiedung der traditionellen Ma‘at-
Konzeption“ hinauslief.¹⁴⁷⁴ Ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen dieser
Auffassungswandel von Ma‘at auf das ägyptische Recht hatte, wissen wir nicht, aber

‚Erinnerung‘ an diese Vorstellungen findet sich in Platons ‚Phaidon‘ (s. Anm. 1671).

1468 1995, 122.

1469 Assmann (1995, 125 Fn 8) betont, dass sich die Unsterblichkeitsidee der Seele (verbunden mit
einem paradiesischem Jenseits) und die Annahme eines Totengerichts gegenseitig bedingen;
und er verweist auf Griffiths (1983, 193): „It is significant that when the Greeks took over the
idea of a happy Elysium, they also accepted the idea of judgment after death.“

1470 Assmann 1995, 122 ff.

1471 Denkbar, wenngleich hier weniger wahrscheinlich (und bislang auch nicht beweisbar), ist es,
dass der religiöse Maßstab von der weltlichen Justiz übernommen wurde und ein Nachziehen
auf umgekehrtem Weg vorlag. – Das derzeitige Wissen um die Entstehung von Recht und Reli-
gion deutet in diese Richtung; s. die Kapitel I 6: ‚Gemeinsame Entstehungsbedingungen für
Recht und Religion?‘ und IX. – Das bedeutet: Wir kennen bislang das oder die missing link/s
nicht. – Die religiöse Bezeichnung ‚Totengericht‘ greift jedenfalls auf eine irdisch-justizielle In-
stitution zurück. Die mit dem Totengericht geschaffene individuelle Verantwortlichkeit wurde
analog zu irdischer Gerichtsbarkeit geschaffen.

1472 Zur griechischen Entwicklung s. die Punkte 3-6 in Band II/1.

1473 1995, 252 ff.

1474 1995, 254. Das bestätigen S. Lippert (2008) und S. Fick (2011) nicht; s. Anm. 1420. – Zur
Weiterentwicklung der religiösen Lehre Ägyptens: J. Assmann 1995, 260 ff.

es ist nicht auszuschliessen, dass trotz dieses religiösen Wandels eine rechtlich-weltliche Verantwortung für das (eigene) Handeln (aus Zweckmässigkeitsgründen) erhalten blieb. – In diesem Fall hätten sich in Ägypten früh die Wege von Recht und Religion in der Frage der Verhaltenszurechnung getrennt. Während die Religion die kausale Koppelung von guter und gerechter Lebensführung und persönlichem Glück etc. löste, könnte die individuell-irdische Verantwortlichkeit für einen herbeigeführten Erfolg (ob nun verschuldet oder nicht) rechtlich aufrecht geblieben sein.¹⁴⁷⁵ – Wäre die Entwicklung historisch so verlaufen, hätte das von der bisherigen Ma'at-Konzeption entwickelte Verschuldensprinzip nur im weltlichen Rechtsbereich weitergegolten.

- Diese Hinweise Assmanns bewirken eine beträchtliche Relativierung der historischen Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit, dass die Griechen des ausgehenden 7. Jhs. (Drakon, Solon) und vielleicht auch schon die Priester des Delphischen Apollon (im 7. und 8. Jh.), die traditionelle Ma'at-Lehre (in lebendiger, d. h. klassischer Geltung und Anwendung) kennenlernen konnten. Das Wort Ma'at existierte zwar weiter, hatte aber seine Bedeutung grundlegend geändert.¹⁴⁷⁶ Die Abwendung vom verantwortlichen Willen des (Einzel)Menschen und die gleichzeitige Hinwendung zum (bestimmenden) Willen Gottes, verlangte nach persönlicher Frömmigkeit, Priestern, Propheten, Orakel-, Zeichen- und Traumdeutern, um den Willen Gottes zu erforschen. Dass daher in der ägyptischen Spätzeit das *Orakelwesen* aufblühte überrascht nicht.¹⁴⁷⁷ Da in dieser Zeit *Delphi* und andere bedeutende griechische orakeldeutende Heiligtümer entstanden, scheint ein historischer Zusammenhang grundsätzlich möglich (ohne dass dies bisher nachgewiesen werden konnte), mochte auch die ägyptische Orakelpraxis eine andere gewesen sein. Assmann erwähnt, dass das „ägyptische Orakelwesen [...] keine sprachlich artikulierten Orakel [kannte], sondern [...] auf einem Code [beruhte], dessen Zeichen durch Bewegungen des Prozessionsbildes konstituiert wurden.“¹⁴⁷⁸ Der Grundgedanke eines Befragens der Gottheit war aber derselbe. Die Delphische Unterscheidung in sühnbare-unsühnbare-vorsätzliche und unsühnbare-vorsätzliche Bluttaten könnte somit eine autonome (Gewohnheitsrecht?) Leistung der Delphischen Priesterschaft gewesen sein (vielleicht sogar ohne einen Umweg über Kreta?); ägyptischer Einfluß dazu ist aber eher auszuschließen. Die Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit eines Einflusses aus dem Vorderen (Israel) und damit Alten Orient (Codex Hammurabi) steigt dadurch.¹⁴⁷⁹ – Dazu kommt: Die Frömmigkeit ägyptischer Herrscher äußert sich nunmehr in frommen Stiftungen, was heilige Stätten und Tempel aufblühen läßt.¹⁴⁸⁰

1475 Darin könnte ein möglicher griechischer Anknüpfungspunkt für die Zeit vor der Einführung der Verschuldenshaftung gelegen haben.

1476 Assmann 1995, 260; s. auch Anm. 1420: S. Lippert.

1477 Assmann 1995, 265.

1478 2000, 26.

1479 Siehe Band II/1, Pkt. 3: ‚Anlaß für Drakons Tätigwerden? – Westbrook‘ (ab Anm. 582).

1480 Assmann 1995, 263 ff. – Zum ägyptischen Stiftungswesen und der damit einhergehenden Entstehung der juristischen Person: Allam 2007, 1 ff; zum griechischen Stiftungswesen s. die Punkte 20 und 21. – Vgl. auch den folgenden Unterpunkt: ‚Weitere Parallelen?‘ (bei Anm.



Abb. 5: Darstellungen des Seelenvogels

- Das ägyptische Totengericht entwickelt die *individuelle Verantwortlichkeit* nachhaltig und diese religiös-rechtliche Einsicht gewinnt über Ägypten hinaus Bedeutung. Die *griechische Entwicklung* (insbesondere Drakon und Solon) (insbesondere Drakon und Solon) habe ich in den Punkten 4–6 behandelt. – In *Israel* wird der Gedanke der Verantwortung jedes Einzelmenschen (vor Gott und dem König) von *Hesekiel* übernommen, der damit die bisher geltende *genealogische Kollektivhaftung* zurückdrängt.¹⁴⁸¹ – Noch nicht wirklich erforscht ist der nicht unwahrscheinliche Zusammenhang zwischen der *Erfolgshaftung* und *genealogischer Kollektivhaftung*. Zu klären ist etwa die Frage, ob nicht die Erfolgshaftung auch oder vielleicht sogar vornehmlich durch die genealogische Kollektivhaftung (mit)bedingt war. Da die Verschuldenshaftung individuelle Verantwortung voraussetzt, konnte sie erst nach dem Zurückdrängen der starken kollektiven Einbindung des Einzelnen in Verwandtschaft und Sippe etc. entstehen.¹⁴⁸²
- Ich habe das ägyptische ‚Totengericht‘ erwähnt und in Band II/1, Pkt. 10 (‚Solons postmortaler Persönlichkeitsschutz‘) auf eine Bestimmung in den Gesetzen Solons hingewiesen, die es untersagte, über Tote schlecht zu reden. Diese Vorschrift gelangte nicht nur auf interessantem Weg in das moderne Recht(sdenken), sondern wir müssen uns heute fragen, ob sie genuin griechischer Herkunft ist.¹⁴⁸³ – Solons Anordnung, die zum Ausgangspunkt des modernen *postmortalen Persönlichkeitsschutzes* wurde, könnte auf seine Kenntnis des von *Diodor* geschilderten ägyptischen Totengerichtsprozesses zurückgehen, wobei dann eine ‚diesseitige‘ Nachahmung vorläge. Von Interesse ist hier folgender Teil, der von Diodor geschilderten Zeremonie: „[...] falls die Richter aber finden, die Anklage sei ungerecht, dann wird der Ankläger bestraft.“ In diesem Fall wurde also die ‚Anklage‘ als schlechte oder üble Nachrede gewertet und Solon könnte diese Sanktion aus dem ägyptischen Totenprozess übernommen und daraus die *de mortuis*

1572).

1481 Assmann 1995, 149 ff: ‚Schuld und Individualität‘.

1482 Kasers Vorstellung von einer typisierten dolus-Haftung in frühromischer Zeit berücksichtigt all das nicht; s. Band II/1, Pkt. 6: ‚Erfolgshaftung oder typisierter dolus im altrömischen Recht‘.

1483 Eine solche Annahme lag mir bisher fern. Nach der Lektüre von Assmanns ‚Ma‘at‘, tat sich jedoch manch neuer Zusammenhang auf, ua. dieser.

nihil nisi bene-Regel geschöpft haben (?). – Dazu konnte die weitere Überlegung getreten sein, was freilich die Kenntnis eines Totengerichts in Solonischer Zeit voraussetzt: Der Tote ist bereits gerichtet, es bedarf der menschlichen ‚Justiz‘ (und Kritik) nicht mehr. Ein Zuwiderhandeln missachtet den Jenseitsglauben und ist daher – wegen seiner gesellschaftsschädlichen Auswirkungen – zu bestrafen. (?)

- Dazu kam, was zur Zeit Solons bei den Griechen erst im Entstehen war, bei den Ägyptern aber bereits eine lange Tradition hatte: der Respekt vor der ‚*Macht des (gesprochenen oder geschriebenen) Wortes*‘, insbesondere der *Rede*.¹⁴⁸⁴
- Die *hohe Einschätzung von Gesetz und Recht* bei den Griechen und bei Solon, der in seinem Eunomia-Gedicht der Eunomia wahre Wunderdinge zuschreibt, scheint mir nicht ausschliesslich autochthon gewachsen, obwohl dies schon Hesiod vertritt. – Solon beklagt in der Eunomia-Elegie die mangelnde „Ehrfurcht [...] vor der Dike Gesetz“. Man kann darin einen für das Ma’at-Konzept typischen Konnex von Religion und Herrschaft/Politik erblicken.¹⁴⁸⁵ – Auch die Solonische Vorstellung, dass das Recht die Menschen lenkt und dadurch gesellschaftlich-staatliche Ordnung herstellt, könnte ägyptisch beeinflusst sein.¹⁴⁸⁶
- Dike verlangt – wie Ma’at – auch bei Solon *Rechenschaft über das menschliche Handeln*; und zwar über das Erdenleben hinaus. Und beide Konzepte und Kulturen – die ägyptische wie die griechische – kennen nicht nur eine *individuelle*, sondern auch eine *kollektive* Verantwortung.¹⁴⁸⁷
- Fadinger weist auf die Parallele zwischen Ma’at-Konzept und Solons ‚Eunomia‘-Lehre bezüglich des *Schutzes von Armen und Schwachen* hin, betont diesen Aspekt aber über Gebühr, denn Ma’at beinhaltet – wie gezeigt – mehr als das.¹⁴⁸⁸ In seiner

1484 Dazu bei Anm. 1554 ff uH auf Assmann 1995, 80 ff. – Ähnliche Anregungen könnte Solon den ägyptischen Texten im Hinblick auf Milde/Billigkeit (Epieikeia), Gewalt und Hybris entnommen haben; s. den bei Assmann (aaO) abgedruckten Text des ‚Gesprächs des Lebensmüden mit seinem Ba‘.

1485 Assmann 1995, 200 ff. – Wie tief die ägyptischen Vorstellungen von Ordnung, Gerechtigkeit und Wahrheit mit religiös-mythologischem Denken verbunden sind, zeigt Westendorf (1966); s. auch S. Fick (2011).

1486 Westendorf 1966, 215: ‚Lenkung‘ (Maat als ‚Lenkerin‘) und dadurch hergestellte ‚Ordnung‘ (durch Maat ‚Gelenktes‘).

1487 Solon weist eindringlich auf die drohenden Konsequenzen für seine Heimat hin. – Vgl. Assmann (1995, 158): „Ich tat dies auf Erden, [...]/um ein gutes Ende zu erreichen für die Kinder./die nach mir sein werden in diesem Lande/in Ewigkeit.“ Hier findet sich erstmals die später bei den Griechen so starke Vorstellung einer kollektiv-familiären Dimension von (persönlicher) Schuld mit irdischer Auswirkung. Wohlverhalten dient danach nicht nur der eigenen Rechtfertigung (im Jenseits, neben dem Erfolg im Erdenleben), sondern auch dem Wohlergehen der Kinder und Kindeskinde. Wie Eberhard Otto erwähnt J. Assmann (1995, 158 f), dass dies mit der wachsenden Skepsis zu erklären sei, „mit der in den Inschriften von einem Jenseitsleben die Rede ist“. – Diese Skepsis gegenüber einem Weiterleben im Jenseits übernahmen die Griechen offenbar ebenso wie den Glauben an eine Kollektivschuld. Dieses religiösen Ballasts begann man sich erst unter dem Einfluß der Sophistik in der zweiten Hälfte des 5. Jhs. (Antiphon!) zu entledigen.

1488 Unter Hinweis auf J. Assmann (1995, zB 55) ua.: Behandlung des gesellschaftlichen Werts ‚Solidarität‘. – Einen solchen Schutz kennen auch das alte Israel und der Alte Orient.

Dichtung beklagt auch Solon, dass die Armen nicht mehr beschützt, sondern „in die Fremde gejagt“ und der „Sklaven Los“ trügen etc.¹⁴⁸⁹

- Solon rügt in der ‚Eunomia‘-Elegie auch die Hoffnung derer, die meinen durch ein *zurückgezogenes Leben im Privaten* dem gemeinsamen Schicksal zu entkommen und bezeichnet ein *Leben im privaten Abseits* als trügerisch; denn niemand könne sich seiner Pflicht entledigen, seinen gesellschaftlichen Beitrag zum eigenen und zum Wohlergehen der Gemeinschaft zu erbringen: weder der Einzelne, noch die (Vertreter der) Gemeinschaft. – Gegenseitigkeit und Solidarität sind Eckpfeiler des Ma‘at-Konzepts.¹⁴⁹⁰ – Das wird bei Solon noch gesteigert durch sein *Stasis-Gesetz*.¹⁴⁹¹
- Am Ende seiner Elegie ruft Solon erneut die Bedeutung der ‚*Rechts-Staatlichkeit*‘ von ‚Eunomia‘ in Erinnerung und mahnt Reiche und Mächtige, das Recht einzuhalten. – Das ist Ma‘at pur, kann aber auch eine autonom erlangte Einsicht sein.

Ma‘at (in ihrer ursprünglichen Gestalt) und Solons Eunomia weisen der ‚Rechtsidee‘ (der Gerechtigkeit) eine zentrale Bedeutung zu. – Es handelte sich in beiden Konzepten nicht bloß um rechtsphilosophisch oder religiös abgehobene theoretische Anschauungen, sondern um für die gesellschaftliche Praxis bedeutende Orientierungsrahmen, die dezisionistisch wichtig waren. In Ägypten wohl noch mehr als bei Solon.

Unter ‚*Rechtsidee*‘ verstehen wir heute inhaltlich – wie damals (der Begriff stammt aber aus der Moderne) – primär die Orientierung im Sinne höchster Zielsetzungen des Rechtsdenkens und Rechtshandelns bei der Suche nach materieller (also inhaltlicher) Gerechtigkeit; sowie sekundär die Garantie von Rechtssicherheit durch inhaltlich legitimierte Ergebnisse und faire Verfahren samt Rechtsschutzgewähr; also auch formelle Gerechtigkeit.¹⁴⁹² – Diese innere Verknüpfung von materialen und forma-

1489 ‚Eunomia‘-Elegie 24.

1490 J. Assmann 1995, 58 ff.

1491 Dazu Band II/1, Pkt. 2: ‚From Status to Contract‘ (bei Anm. 323).

1492 Das ist keine Projektion aus der Gegenwart in die Vergangenheit: Die Entwicklung und schließlich reife Ausformung des Instruments des Persönlichkeitsschutzes durch das griechische Recht und sein Rechtssdenken (s. Pkt. 14) zeigt uns beispielhaft, wie funktional rechtliche Schutzmechanismen spätestens um die Mitte des 5. Jhs. (aber auch schon in Solonischer Zeit) ausgestaltet waren und wie sehr dabei – gleichzeitig (!) – auf Inhalt und Durchsetzung geachtet, also materiell und formell gedacht wurde; s. auch in Band II/1, Pkt. 9. – Dazu kommt in Griechenland die strenge Orientierung des Rechtsanwenders an dem die Gerechtigkeit repräsentierenden Gesetz; dies bei gleichzeitiger Bereitschaft dem Richter im Einzelfall eine (an der Idee der Gerechtigkeit orientierte) Lückenfüllungskompetenz einzuräumen, was Vertrauen in die richterliche Aufgabe und Einsicht in die (menschliche) Unvollkommenheit auch des Gesetzgebers erkennen lässt. (Das sind Werte und Einsichten, die im modernen Europa noch im 18. Jh. umstritten waren; s. meine Ausführungen 1999a, etwa 71 ff.) – Der ua. bei Brodersen et al. II 58 (Nr. 266) wiedergegebene ‚*Richtereid*‘ aus Eresos/Lesbos (nach 322 v.), der Heimat Theophrasts, lautete: „Wahrlich, Recht sprechen werde ich im Verfahren, soweit es in den Gesetzen niedergelegt ist, nach den Gesetzen, im übrigen nach all meinem Bemühen, so gut und gerecht wie möglich, und ich werde strafen, wenn ich verurteile, auf richtige und gerechte Weise. So werde ich handeln, wahrlich bei Zeus und Helios.“ Die Verbreitung der Richtereidformel – die auch der Auffüllung weitmaschiger gesetzlicher Tatbestände diene (unbestimmte Rechtsbegriffe), war groß und betraf den gesamten griechischen Siedlungsraum. Es blieb H. J. Wolffs rechtspositivistischem Vorurteil vorbehalten, die praktische (dazu Kapitel VII 1.) Wir-

len Rechts- und Gerechtigkeitskriterien ist schon für das griechische Rechtsverständnis der Solonischen ‚Eunomia‘ und später der ‚Dikaiosýne‘ charakteristisch, das stets auch formal-prozessual und damit sehr juristisch gedacht hat.¹⁴⁹³ – Der ‚*Rechtsbegriff*‘ ist in gewisser Weise der ‚Rechtsidee‘ untergeordnet und beinhaltet all das, was inhaltlich/materiell wie verfahrensmäßig/formell der Verwirklichung der ‚Rechtsidee‘ in einer Gesellschaft dient.¹⁴⁹⁴ Er besitzt zum Unterschied von der ‚Rechtsidee‘, die final auf die (zunächst göttlich und idF immer menschlicher verstandene) Gerechtigkeit hin orientiert ist, eine funktional-kausale Ausrichtung auf jene Mittel mit denen sich konkrete Annäherungen an die ‚Rechtsidee‘ einer Gemeinschaft/Polis erreichen lassen. – Beide Begriffe unterliegen in der Rechtsgeschichte (auch schon in der Antike) beträchtlichen Änderungen, und sind – einmal mehr, das andere Mal weniger in den Vordergrund gerückt, allemal existent. – Auf die Bedeutung dieser Vorstellungen für die moderne Rechtsstaatlichkeit gehe ich am Ende dieses Punktes ein.

Die Kenntnis der Konzepte von ‚Ma‘at‘ und ‚Eunomia‘ hilft erklären, wie ein späteres rechtsanwendendes – und schließlich rechtswissenschaftliches – Denken entstehen konnte, weisen diese Lehren doch einen natürlichen Weg zu konkreter Entscheidungsfindung (~ Methode). Kurz: Die ‚Rechtsidee‘ bestimmt die jeweiligen Rechtswerte nicht nur inhaltlich (materiell), sondern auch den Weg – ‚Methode‘ bedeutet Nachweg! – eines angemessenen Vorgehens im Rahmen der Anspruchsverfolgung und Entscheidungsfindung (formale Orientierung). Konkrete Entscheidungen werden (ab einem gewissen Entwicklungsstadium) durch ein Hin- und Herwenden des (richterlichen) Blicks zwischen dem zu beurteilenden Fall/Sachverhalt und dem Gesetz (samt ‚Rechtsidee‘; Ma‘at oder Eunomia) getroffen, wobei die Rechtsidee einer kontinuierlichen Entwicklung unterlag und wohl nie ganz scharfe Konturen besessen hat. Dabei bildeten sich Wertmuster und Denkschritte aus sowie typische Lösungsmöglichkeiten (Lösungsvorrat), auf die zurückgegriffen werden konnte. Die Suche nach gerechten Lösungen formte dann wieder die ‚Rechtsidee‘ näher aus; Konkretisierung.¹⁴⁹⁵ Das war deutlich mehr, als bloße Regeln der Logik geben konnten, denn von Anfang an spielten Erfahrungen (verschiedenster Art), Vergleiche, Analogien und vor allem auch praktische Beweisfragen eine bedeutende Rolle. – Der frühe Richter und Gesetzgeber musste seine Entscheidung/Lösung möglichst vielen einsichtig machen, denn davon hing die Rechtsakzeptanz ab. Die ältere und kulturell erfahrenere ägyptische Kultur vermochte dabei der jüngeren griechischen offenbar manch wichtige Hilfestellung und Anregung zu bieten; materiell, (wert)inhaltlich – zB Schutz Schwacher und Armer oder Verschuldensmaßstab iSd Ba-Lehre (!), wie formell, also verfahrens- und beweisrechtlich.

kungslosigkeit der griechischen Lückenfüllungsregel, deren Einsatz – vergleichbar mit heute – natürlich nicht alltäglich war, zu behaupten. Wolff hat die ihm obliegende Beweislast nicht erfüllt und hat auch nicht alle Indizien und Fakten zur Kenntnis genommen; s. den Hinweis auf den von Meyer-Laurin berichteten Fall ‚Mantitheos versus Boiotos peri tou onomatos‘ in Kapitel VII 5: ‚Rechtsfortbildung und Lückenfüllung‘. – Zu den verschiedenen Arten des Eides: Kapitel VII 5: ‚Rechtsfortbildung und Lückenfüllung‘.

1493 Dazu Kapitel VII 1. – Für Schadewaldt (1978, I 77 f) bedeutet Dikaiosyne in der sozialen Sphäre das, was sonst mit Arete („Bestheit“) ausgedrückt wird; zur Etymologie von ἀρετή/areté: Schadewaldt, aaO 75 ff: Wie andere Worte, die zum Begriff wurden, stammt Arete aus der gewöhnlichen Sprache.

1494 Das trifft auch auf Ägypten zu; s. Lippert 2008, 4 und oben Anm. 1340.

1495 Dazu in Pkt. 13: ‚Epieikeia‘.

Fadingers Thesen

Fadinger konzentriert seine Untersuchung auf zwei Hauptfragen, von denen die erste, sie betrifft den Vergleich von Solons ‚Eunomia‘-Konzeption mit der „altägyptischen Ma‘at-Lehre“ [...] – wie er formuliert – „von der bisherigen Forschung überhaupt nicht gestellt“ und die zweite – sie fragt nach den „spezifischen Bedingungen“ unter denen sich Solons Denken entwickelte – bislang „nur sehr unzureichend“ beantwortet worden ist. – Fadinger:¹⁴⁹⁶

„Es geht mir darum, die Eunomia-Konzeption Solons mit der altorientalischen ‚Schöpfungsherrschaft‘, besonders jener der altägyptischen [!] Ma‘at-Lehre, zu vergleichen. Ich möchte herausfinden, welche geistigen, direkt oder indirekt aus den mesopotamischen und speziell den ägyptischen Weisheitslehren stammenden Impulse Solon zu seinem Gedicht und der darauf fußenden Gesetzgebung angeregt haben und inwieweit er diese Anregungen dann in einem ganz und gar eigenständigen Denkprozeß so umgeformt hat, dass er zum Schöpfer jenes einzigartigen Bürgerstaates werden konnte, der, ohne die zentrale Instanz eines Königtums, den Athenern erstmals Richtung und Ziel zu einer demokratischen Selbstverwaltung durch Teilhabe aller Bürger gewiesen hat. Das markiert den einzigartigen Sonderweg Griechenlands und Europas innerhalb der sogenannten Achsenkulturen als ‚einen Neubeginn der Weltgeschichte‘.“¹⁴⁹⁷

Dieser Forschungsansatz ist ambitioniert, aber Fadinger hält sich nur teilweise daran. – Er war auch nicht der erste, der eine Beeinflussung oder Abhängigkeit griechischer Gesetzgeber der Frühzeit – und insbesondere auch Solons, durch orientalisches Gedankengut konstatiert hatte. Er selbst verweist auf Mühl,¹⁴⁹⁸ der in einer rechtsvergleichenden Studie zum Ergebnis gelangt war, dass sowohl Zaleukos (im epizephyrischen Lokri),¹⁴⁹⁹ Charondas (im sizilischen Katane)¹⁵⁰⁰ und Lykurg (in Sparta),¹⁵⁰¹ als auch Drakon und Solon (in Athen) von „wesentlich älteren Gesetzeskodifikationen des Orients abhängig“ gewesen seien.¹⁵⁰² Das sei auch nicht weiter erstaunlich, bezeuge doch *Diodor* ausdrücklich, dass Solon, Lykurg und später auch Platon „zu Studienzwecken Reisen in den Orient unternommen und ‚viele der Gesetze aus Ägypten in ihre eigene Gesetzgebung eingeordnet hätten‘“.¹⁵⁰³ – Näher ausgeführt wird das nicht.¹⁵⁰⁴ Neben den erwähnten Autoren sind noch

1496 (1996). – Ein Grund für das bestehende Desinteresse am Thema ist aber wohl auch der, dass rechtliche Fragestellungen althistorisch immer noch als nicht sonderlich attraktiv gelten.

1497 Zu den in der Ersten Zwischenzeit entstandenen ägyptischen Weisheitslehren s. Kapitel VI 4: ‚Ägypten‘ (~ 2166/80-1976/1987), wo ich einen wichtigen Text J. Assmanns zum Verständnis der Ersten Zwischenzeit zitiere. – Die Schlussworte im Zitat Fadingers stammen von Ch. Meier (1993/1997). – Eine kritische Auseinandersetzung mit dem überholten Begriff der ‚Achsenzeit‘ – er stammt von K. Jaspers (1948/1955) – hat J. Assmann (1995, 24 ff) unternommen.

1498 1933, 109 ff.

1499 Zu Zaleukos in Band II/1, Pkt. 10: ‚Early Greek Codes‘. – Zur Gründung und frühen Gesetzgebung von Lokroi Epizephyrioi: Van Compernelle 1982, 21 ff.

1500 Zu Charondas wie in der vorangehenden Anmerkung.

1501 Wie in den vorangehenden Anmerkungen.

1502 Fadinger 1996, 181.

1503 Nachweise zu Diodor, Aristoteles, Plutarch und Solon bei Fadinger (aaO 181 Fn 8); s. aber schon Linforth 1919, 281.

1504 Vgl. dagegen die Reiseangaben bei Linforth 1919, 297 ff. Danach erwähnen folgende Autoren,

Hekataios von Milet, Herodot und Isokrates zu nennen.¹⁵⁰⁵ – Fadinger führt weitere (angebliche) Rezeptionsbeispiele Solons an:

- Das erste betrifft die Hinweise von Herodot,¹⁵⁰⁶ der von Pharao Amasis berichtet:¹⁵⁰⁷ „Amasis gab den Ägyptern auch folgendes Gesetz: Jeder Ägypter musste jährlich dem Verwalter des Gauses sein *Einkommen angeben*. Wer das nicht tat und keine rechtmäßigen Einkünfte nachweisen konnte, wurde mit dem Tode bestraft. Solon von Athen hat dieses Gesetz von den Ägyptern übernommen und in Athen eingeführt. Die Athener haben es noch heute, weil es ein untadeliges Gesetz ist.“¹⁵⁰⁸ – Damit ist Solons *Nomos argías* (F 148a-e) gemeint.¹⁵⁰⁹ – Eine Ägyptenreise Solons *vor* seiner Gesetzgebungstätigkeit ist historisch nicht belegt, was nicht heißt, dass sie nicht doch (etwa während seiner Tätigkeit als Fernkaufmann) stattgefunden hat.¹⁵¹⁰ Fadinger äußert sich dazu nicht. – Solons Wissen um Weisheitslehren (Ma’at oder mesopotamische Vorbilder) setzt aber weder eine Ägyptenreise, noch ein Treffen mit einem der in Frage kommenden ägyptischen Herrscher voraus. Er kann aufgrund der bestehenden historischen Situation auch anderweitig Kenntnis von solchen Schriften erlangt haben. Belegt ist aber auch das nicht. – Historisch können daher nur vergleichende Rückschlüsse gezogen werden, die Solons (Gesamt)Werk – d. h. seine Dichtung und seine Gesetzgebung – mit Aussagen zur Ma’at und den ägyptischen Weisheitslehren vergleichen. Hier zeigt sich manche Parallele, wenngleich das noch näher untersucht gehörte.¹⁵¹¹
- Zweites Beispiel: Nach Diodor¹⁵¹² hat bereits Pharao Bokchoris von Sais (~ 720–715 v.) „die Pfändung der Person und damit die *Schuld knechtschaft* gesetzlich

dass Solon Ägypten besuchte: – Herodot (I 29: und zwar, dass Solon nach seiner Gesetzgebung zu Amasis nach Ägypten ging; das ist historisch fragwürdig, denn Amasis herrschte von 570/569-526/5); – Platon, Timaios 21b ff (nach seiner Gesetzgebung?); – Aristoteles, AP 11 (nachher); – Plutarch, Solon 26 (nachher); – Plutarch, Über Isis und Osiris X 354e und – Diogenes Laertios, I 50 (nachher).

1505 Zu ihnen J. Assmann (2000).

1506 II 177, 2.

1507 Ü.: Feix, Herodot I (2000), Hervorhebung von mir. – Daten zur Spätzeit der Saiten: Kapitel VI 4: ‚Ägypten‘ (zum Jahr 664 v.).

1508 Fadinger weist aaO 181 Fn 9 darauf hin, dass das ägyptische Gesetz offenbar schon älter war (?), zumal die Reise Solons aus Gründen der Chronologie (Archontat 594/93) in die Regierungszeit von Pharao Necho II (610-595 v.) oder Psammetichos II (595-589 v.) gefallen sein musste.

1509 In Pkt. 11 gehe ich (bei Anm. 92) auf den durch W. Schmitz zu Tage geförderten autonomen bäuerlichen Hintergrund dieses Solonischen Gesetzes ein, der eine Rezeption aus Ägypten überflüssig erscheinen lässt, was nicht ausschliesst, dass Solon dieses Gesetz gekannt hat.

1510 Dazu Anm. 1515.

1511 Vgl. die Ausführungen bei Assmann 1995, 82 f (‚Gespräch des Lebensmüden mit seinem Ba‘: Dieser Text könnte als Vorbild für Solons Klagen über den Zustand seiner Vaterstadt Athen im Eunomia-Gedicht gedient haben) oder 85 ff (‚Lehre für Merikare‘ und ‚Lehre des Ptahhotep‘). Ein Schlüsseltext zum Verständnis der Ersten Zwischenzeit und der darin entstandenen Weisheitslehren findet sich bei Assmann 2004, 79 (zitiert in Kapitel VI 4: ‚Ägypten‘ (2166/80-1976/1987 v.).

1512 I 79, 3.

verboten¹⁵¹³ und schon Diodor habe vermutet (I 79, 4), „dass Solon auch dieses Gesetz nach Athen übernommen und es ‚Seisachtheia‘ genannt habe, als er alle Bürger von den Darlehen befreite, für die sie ihre Person verpfändet hatten“.¹⁵¹⁴ – Das ist in der Tat historisch nicht unwahrscheinlich,¹⁵¹⁵ zumal der Schutz Schwacher (und Armer) vor dem Starken und die Befreiung von Unterdrückung im Ma‘at-Denken „als Akt der Rechtsprechung und Rechtschaffung *kat’ exochen*“ galt.¹⁵¹⁶

Hier liegt eine Schlüsselstelle für die Annahme eines möglichen historischen Einflusses auf Solon, denn er mußte das ägyptische Ma‘at-Konzept (und die erwähnten ägyptischen Einzelgesetze) oder mesopotamische Vorbilder vor seinen Reformen kennengelernt haben. – Wie auch immer. Und hier scheiden sich die Geister.¹⁵¹⁷ Eine dichte Quellenlage legt die Annahme nahe,¹⁵¹⁸ dass Solon in Ägypten war. Nach der Mehrzahl der Quellenbelege besuchte Solon Ägypten aber erst, als er nach Abschluss seiner Gesetzgebung Athen verließ. Das schließt nicht aus, dass Solon schon früher in Ägypten war – zumal Plutarch erwähnt, dass er als weitgereister Mann zum Archonten bestellt wurde. Fadinger hätte sich dazu äußern sollen, wie Solon zur Kenntnis ägyptischer oder anderer Vorbild-Texte gekommen sein konnte.

Anschließend entwickelt Fadinger seine These, wonach Solons Konzept der ‚Eunomia‘ aus der (alt)ägyptischen Gerechtigkeitsidee der *Ma‘at* abgeleitet ist: Ma‘at sei die kosmisch inspirierte Ordnung, die der Un-Welt der Un-Ordnung/*Isfet* gegenübersteht.¹⁵¹⁹ – Zentraler Gedanke der Ma‘at-Lehre sei es, „dass Staat und Recht um der Armen und Schwachen willen da sind“¹⁵²⁰ und auch Solon betone dies.¹⁵²¹ Ma‘at gehöre – wie die ihr entsprechen-

1513 Fadinger 1996, 181 f (Fn 10 und 11). – Zur ‚Lastenabschüttelung‘ auch in Band II/1, Pkt. 9: ‚Gesellschaftlicher Wandel‘ (bei Anm. 1877 ff).

1514 Hervorhebung von mir. Fadinger geht idF (aaO 184 ff) auf das ägyptische *Verbot der Personal-exekution* und die dahinter stehende Gerechtigkeitsidee der ägyptischen Ma‘at ein und erwähnt (aaO 185), dass es ähnliche Vorstellungen auch in Mesopotamien gegeben habe: zB bei Hammurabi. – Damit ist aber nichts bewiesen, zumal nicht feststeht, dass Solon vor seiner Gesetzgebungstätigkeit in Ägypten oder mesopotamischen Gebieten war oder einschlägige Kenntnisse aus diesen Ländern erlangt hatte.

1515 H. Miltner (1955, 11 ff) weist auf die Hintergründe von Solons Berufswahl (Kaufmann) hin und erinnert dabei an Plutarchs Hinweis, wonach Solon „diese Reisen mehr der Erfahrung willen unternommen sowie der Forschung wegen als um des Gewinnes willen.“ – Wie auch immer: Solon hat schon vor seiner politischen Tätigkeit weite Reisen unternommen und besaß einen wachen und aufnahmefähigen Geist.

1516 Assmann 1995, 228 ff.

1517 Fadinger hat sich dazu nicht geäußert und hat auch nicht – wie etwa Haider (2004) – die historischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf ihre ‚Unterstützung‘ untersucht.

1518 Hinweise in Anm. 1504.

1519 Damit stehen wir – so scheint es – vor dem griechischen Begriffspaar von *Kosmos* und *Chaos*. – Ich verfolge diesen Gedanken nicht weiter, wenngleich er mir verfolgenswert erscheint.

1520 Fadinger (1996, 185 mwH): Das trifft zwar zu, verkürzt aber den Gehalt dieses Gerechtigkeitskonzepts – wie es von Assmann aufbereitet wurde; s. aaO 230, wonach Ma‘at umfasste: „Kult, Fülle, gerechte Verteilung, Jurisdiktion, Schutz der Schwachen, Tugend, Bewährung, Rechtfertigung im Totengericht. Ma‘at ist der Inbegriff des staatlich vermittelten Heils.“ – Ma‘at war auch Weisheitsgöttin und Prinzip der allumfassenden Weltordnung/Ur-Ordnung! Sie verkörperte das Prinzip ‚rechten‘ Handelns, was zu ihrer richterlichen Rolle im Totengericht führte:

den Begriffe aus den übrigen sakralen und absoluten Monarchien Vorderasiens und Altindiens – als oberste Norm des Rechts und der Moral zu einem Typus der sozio-politischen Herrschafts-Organisation, den Fadinger in einer früheren Arbeit¹⁵²² im Anschluß an J. Assmann,¹⁵²³ *Schöpfungsherrschaft* bezeichnet hatte. Darunter versteht er jene Herrschaft:¹⁵²⁴

„[...] die die Herrschaft des Schöpfers über seine Schöpfung auf Erden abbildet und sich dadurch legitimiert. Sie ist erstens Statthalterschaft und zweitens Nachfolge des Schöpfergottes, weil sie eine Herrschaft fortsetzt, welche dieser zu Beginn selber über seine Schöpfung ausgeübt hat und die dann über verschiedene Göttergenerationen und mythische Helden durch die Kette historischer Dynastien bis zum gegenwärtigen Regenten gelangt ist. Gemäß diesem ‚Königsdogma‘ sind Staats- und Weltordnung, Königs- und Gottesideal und damit auch ‚zivile‘ und ‚religiöse‘ Tugend identisch. Der König ist vom Götterkönig, dem Sonnengott, zu seinem Stellvertreter auf Erden eingesetzt worden, um der Ordnung des Kosmos Wirksamkeit in der Menschenwelt zu verleihen. Er sorgt zusammen mit seinen Beamten und Untertanen dafür, dass durch die Befolgung der Riten und Axiome der Ma‘at die Lebenswelt der Götter und Menschen in abbildhafter Beziehung zueinander verbleiben. In all seinem Denken, seinen Reden und Taten soll sich der ideale Pharaon nach dem Vorbild des Schöpfergottes richten, ist er doch Sohn und Bild dieses Gottes auf Erden. So ist die Institution des Gottkönigtums in Vorderasien und Ägypten ‚der geometrische Ort der Konvergenz der anthropologischen und kosmischen Sphäre‘.¹⁵²⁵ Damit das kosmische Leben gelingt, ist es auf die regulierende Instanz des Herrschers angewiesen, dessen wichtigste Aufgabe es ist, immer und überall Ma‘at an Stelle von Isfet zu setzen. In der menschlichen Natur herrscht nämlich kraft der freien Willensentscheidung Isfet, das Böse, die Gewalt, das Unrecht, die Unterdrückung und Habsucht, kurzum das Faustrecht des Stärkeren vor,¹⁵²⁶ solange nicht die andere Ordnung, nämlich das von Gott eingesetzte Königtum an seine Stelle die Stärke des Rechts und der Gerechtigkeit setzt.“

sie verlieh Verstorbenen Unsterblichkeit, wenn sich ihr Herz im Totengericht als leicht (d. h. ohne schwere Verfehlungen) erwies!

1521 Passagen der Eunomia-Elegie thematisieren dies, wie israelitische und altorientalische Texte.

1522 (1993).

1523 (1990/1995). – Fadingers Bezugnahmen auf Assmann schöpfen aber dessen Ausführungen bei weitem nicht aus. – Ausführlich zur Beziehung Politik, Recht und Religion: J. Assmann (2000). Assmann geht es darin um den Nachweis, dass historisch nicht von einer ‚Geburt des Politischen aus dem Geist der Theologie‘ gesprochen werden kann, sondern umgekehrt von der ‚Geburt der Religion aus dem Geist des Politischen‘. Assmann greift für diesen Nachweis auf die Entwicklungen Ägyptens und Israels zurück.

1524 Fadinger 1996, 186 f. – Fadinger orientiert sich auch hier an J. Assmann.

1525 Fadinger verweist auf J. Assmann 1990/1995, 219. – Man beachte, dass solches Denken auch ein oder vielleicht sogar ‚der‘ Ansatz für das auffallende geometrische griechische Tugend- und Gerechtigkeitsdenken gewesen sein könnte, das mit Solons *μεδέν ἄγαν*/medén ágan nachweislich beginnt – vielleicht aber auch schon älter ist – und bei Platon und Aristoteles in der ‚Mesotes-Lehre‘ nachwirkt.

1526 Fadinger 1996, 190. – Dieses Faustrecht des Stärkeren taucht bei den Griechen erstmals bei Hesiod auf, der es als Kennzeichen des Eisernen Zeitalters betrachtet; s. Hesiod, Werke und Tage 188 (Faustrecht – *χειροδικαί*) oder 191 (Fäuste sind Trumpf/*δική δ' ἐν χερσίν*); zitiert nach der Hesiodausgabe von Schirnding.

Fadingers Hinweis leidet daran, dass für die Zeit um 700¹⁵²⁷ – er behauptet unnötigerweise auch einen (unmittelbaren?) ägyptischen Einfluss auf Hesiod und Homer – wegen der assyrischen Fremdherrschaft über Ägypten keine namhaften griechischen Kontakte mit Ägypten bestanden haben und sich überdies in dieser Zeit die alte Ma‘at-Lehre gewandelt hatte.¹⁵²⁸ – Die politisch instabile Lage Ägyptens unterstreicht dies. Zu einer gewissen Stabilität gelangt Ägypten erst wieder unter Psammetich I (664–610 v.), der dem Land nochmals wirtschaftlichen Wohlstand verschafft und für einen kulturellen Aufschwung sorgt. Psammetich gelingt es, Ägypten erneut unabhängig zu machen und der assyrischen Herrschaft zu entziehen.¹⁵²⁹

- Fadinger referiert J. Assmann und erwähnt: Das Prinzip der Ma‘at „kann und will die sozialen Unterschiede nicht beseitigen, aber es verpflichtet alle sozialen Schichten zur Gegenseitigkeit und Vergeltung im Sinne von ‚Füreinander-Handeln‘ und ‚Aneinander-Denken‘. [...] Dabei darf nicht übersehen werden, dass [... dieses] Prinzip der Solidarität und Gegenseitigkeit *vertikal* gedacht ist. Die Ma‘at wirkt von oben nach unten und von unten nach oben in der Weise, dass die Gottheit die Spitze bildet, während der König, [...] etc.] die göttliche Ma‘at-Verwirklichung nach unten hin abbildet. So wird von den Untertanen nicht bedingungslose Unterwerfung unter den Willen eines absolutistisch regierenden Königs gefordert, sondern vielmehr verlangt, dass sie sich – wie übrigens der Herrscher selbst – in ein Gefüge solidarischen ‚Füreinander-Handelns‘ einordnen, in dem dann auch für sie von oben her gehandelt wird.¹⁵³⁰ Die Ma‘at-Lehre fixiert so den richtigen Ort des Individuums in der Gesellschaft, den Ort der Gesellschaft im Staat, der durch den Pharao verkörpert wird, und den Ort des Staates im Kosmos.“¹⁵³¹
- „Ma‘at strebt *Gerechtigkeit in der Verteilung und Nutzung der vorhandenen Güter* an und markiert einen *Weg des Maßes*, der *zwischen allen Extremen* verläuft.¹⁵³² Das Ideal dient nicht einer einzelnen Gruppe, sondern greift über die Sozialordnung hinaus, *verknüpft menschliches Handeln und kosmische Ordnung* miteinander, schließt alle Lebewesen und die ganze Natur mit ein und stellt damit Recht, Moral, Staat, Gesellschaft, Natur und Kosmos, Kult und religiöses Weltbild auf eine gemeinsame Grundlage. Kurzum: ‚Es ist das universalste und gerechteste ethische Prinzip, das von Menschen aufgestellt wurde.‘“¹⁵³³
- „Schließlich – so Fadinger – bedeutete den Ägyptern Ma‘at die *Idee eines schlechthin richtigen Rechts aus göttlichem Ursprung*, von dem aus man die Vorschriften

1527 Anders als früher und später.

1528 Dazu oben bei Anm. 1419.

1529 Dazu Schlögl (2003, 122 ff): Spätzeit und insbesondere 128 ff: Die Renaissance in der 26. Dynastie.

1530 Der Begriff der ‚vertikalen Solidarität‘ stammt von Assmann (1990/1995). – Einzelne Nachweise bei Fadinger.

1531 Fadinger 1996, 187.

1532 Hier könnte sich das Solonische *Denken der ‚Mitte‘* ankündigen.

1533 Hervorhebung von mir. – Fadinger (1996, 188) verweist auf Hornung (1989, 145) und J. Assmann (1995, 17). – In diesen Formulierungen liegen erste Ansätze in Richtung einer austeilenden (iustitia distributiva) und ausgleichenden (iustitia commutativa) Gerechtigkeit, deren frühe Fassung A. Verdross (1963, 7) Solon zuschreibt; s. auch Anm. 1570.

des tatsächlich geltenden Rechts kritisieren konnte; denn der ‚Herr der Wahrheit‘ war für sie ein Gott. Damit sind die Ägypter dem *Begriff eines Naturrechts* im kanonistischen Sinne [??] schon sehr nahe gekommen.¹⁵³⁴ *Ma’at*, dem *obersten universalen Rechtsbegriff*,¹⁵³⁵ sind alle anderen Termini wie ‚Gesetze‘ und ‚Königserlasse‘ untergeordnet. Die für die Gesetzgebung der altorientalischen Monarchien allgemein typische Technik, ein Gesetz zuvor in einem Art ‚Prolog‘ und/oder nachträglich in einem ‚Epilog‘¹⁵³⁶ rechtspolitisch zu begründen, diene allein dem Nachweis, dass der König den real existierenden Zustand von Gewalt, Ungerechtigkeit und Unterdrückung durch seine Gesetze in einen Zustand von ‚Wahrheit und Gerechtigkeit‘ überführt hat. Er wollte damit aller Welt dokumentieren, dass er den Auftrag des Schöpfer- und Sonnengottes erfüllt hat, und sich so seinen Untertanen gegenüber als dessen Sohn und lebendiges Abbild legitimieren.¹⁵³⁷

Weitere Parallelen?

Fadingers Ausführungen wurzeln – wie meine Kenntnisse der *Ma’at* – vornehmlich in J. Assmanns Monographie ‚*Ma’at. Gerechtigkeit und Unsterblichkeit im Alten Ägypten*‘.¹⁵³⁸ Das ist nicht zu tadeln. Auffallend ist aber, dass Assmanns differenzierte Ausführungen von Fadinger reduktionistisch rezipiert werden, was Fadingers Argumentationsbasis schwächt und zur Folge hat, dass manch relevante Parallele außer Betracht bleibt.¹⁵³⁹ Mögliche

1534 Fadinger stützt sich hier – unter Umgehung des griechischen und römischen Naturrechtsdenkens – auf das von E. Seidl (1939/1951, I) angeführte kanonische Recht und begeht damit denselben Fehler wie jene, die das frühe griechische Rechtsdenken (ohne Berücksichtigung orientalischer Einflüsse) oder später das römische (ohne Berücksichtigung des griechischen) für autochton betrachten.

1535 Korrekterweise wäre *Ma’at* nicht nur als oberster ‚*Rechtsbegriff*‘, sondern als Ursprung der ‚*Rechtsidee*‘ zu bezeichnen. Die Entwicklung von Rechtsidee und Rechtsbegriff wäre dann von der ägyptischen *Ma’at* über deren interpretatio Graeca zur ‚*Eunomia*‘ und schliesslich deren ‚*römischen Adaptierungen*‘ zur ‚*Rechtsidee der Moderne*‘ verlaufen; s. Kapitel VII 1.

1536 Dazu mein kleiner Aufsatz ‚Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln‘ (2003b). – Fadinger bringt hier einen Hinweis von E. Seidl (1939/1951, I 20 I 20), wonach es Gesetzen, die auf demokratischer Grundlage beruhen, wie dem Kodex von Gortyn (?), an einer solchen ‚Einleitung‘ fehle. Das sei darauf zurückzuführen, dass es die allgemeine Beratung und Abstimmung dem Gesetzgeber als überflüssig erscheinen lassen, das Gesetz noch rechtspolitisch zu begründen. Vgl. aber meine 2003 gemachten Hinweise auf Platon, der die orientalischen Vorbilder bereits mediatisiert und von der Staatsform gelöst hat. – Ablehnend steht M. Th. Fögen (1995) dem legistischen Einsatz der Präambel gegenüber.

1537 Hervorhebung von mir. – Fadinger (1996, 188) weist in Fn 29 auf eine interpretatio Graeca betreffend Gott Hermes (Diodor I 94, 1 f) hin, der dem ägyptischen Gott Thot entsprechen soll. Desgleichen wird auf babylonische Entsprechungen (Gott Marduk/Schamasch – Hammurapi) hingewiesen. – Der Codex Hammurapi kann als Exempel eines solchen Einsatzes von Prolog und Epilog betrachtet werden.

1538 Dazu kommen Publikationen von Schlögl, Hornung, Westendorf und Eberhard Otto.

1539 Es bleiben allerdings bei Fadingers Rezeption auch grundlegende Einschränkungen und Schwierigkeiten auf der Strecke. – Ich halte es nicht für historisch unmöglich, dass Solon – trotz der erwähnten Schwierigkeiten – Kenntnis von der klassischen *Ma’at*-Lehre erlangt haben

Verbindungen Solons zur Ma‘at-Lehre bestehen nämlich weit über die von Fadinger genannten Beispiele und Argumente – die nicht überzeugen – hinaus, etwa auch im wichtigen Bereich des Erbrechts, wenngleich nicht nur diesem:¹⁵⁴⁰

- Die – wie erwähnt – im Laufe ihrer Geltung einer beachtlichen inneren Entwicklung unterliegende Ma‘at-Lehre betraf nach der Ersten Zwischenzeit nicht nur das gerechte Leben *vor* dem Tod, sondern auch das Leben *danach*; Jenseitsgericht. Ma‘at ist nach Assmann das „Prinzip der todüberwindenden Beständigkeit“.¹⁵⁴¹ Assmann führt die entscheidenden Texte – etwa die 5. Maxime der ‚Lehre des Ptahhotep‘ oder Teile aus den ‚Klagen des Oasenmannes‘ – an. Das läuft nach Assmann auf die Sentenz hinaus: „*Unrecht Gut gedeiht nicht gut*“. In den ‚Lehren des Ptahhotep‘, aber auch in den ‚Klagen des Oasenmannes‘ wird „die Frage der Fortdauer [sc. des Verstorbenen] mit der Möglichkeit der *Vererbung des Besitzes* verknüpft“. – Hier besteht ein Übergang von der Religion in den Bereich des Rechts und der irdischen Justiz, denn für den Erbgang und die damit verknüpfte Sicherung des Totenkults sind die irdischen Gerichte zuständig gewesen und der ‚Gedankengang‘ war folgender:¹⁵⁴² „Der *Erbe* ist zum *Totenkult* verpflichtet.“¹⁵⁴³ Daher ist die Vererbbarkeit eines Vermögens eine gewisse Garantie für das Fortdauern im Totenreich.“
- Deshalb wird rechtlich die *Möglichkeit* geschaffen, testamentarisch, also *letztwillig, verfügen zu können*. Wir stehen hier vor den ältesten Wurzeln der letztwilligen Verfügung (von Todes wegen), dem *Testament*, als Synthese von Religion und (privat)rechtlicher Verfügung, wobei der religiöse Zweck zunächst überwog und das Recht als Mittel zu höherem Zweck anzusehen war. – Die Fortdauer im Totenreich war an den Totenkult gebunden, der rechtlich wiederum (nur) durch die Erben sichergestellt werden konnte. Daher die Möglichkeit des Testaments, dessen Errichtung aber einer strengen *Formpflicht* unterlag, denn sie musste „im Wesirbüro vom Wesir persönlich gesiegelt werden [...], sodass – wie Assmann folgert – die Vererbung einem Offenbarungseid gleich[kam]: *Unrecht Gut vererbt sich nicht*.“¹⁵⁴⁴
- Hier scheint sich der Kreis mit Solons Gesetzgebung zu schliessen, denn es war Solon, der die Entwicklung in Richtung ‚Testament‘ (nicht das Testament selbst!) durch ein *Erweitern der Adoptionsmöglichkeit* (wenn auch zunächst nur bei

konnte. Die einschlägigen Weisheitsbücher scheinen verfügbar geblieben zu sein. Und wir wissen, dass die ägyptischen Seelenvorstellungen (die Ba-Lehre), symbolisiert im Seelenvogel, den archaischen Griechen bekannt waren. Die zwischen den beiden normativen Verhaltenskonzepten bestehenden Parallelen müssten so nicht als bloße ‚Zufälle‘ abgetan werden.

1540 Ich führe weitere Beispiele an.

1541 1995, 92 ff.

1542 Assmann 1995, 94.

1543 Assmann (1995, 94 Fn 8) verweist bezüglich des Testaments im Alten Ägypten ua. auf Allam 1977, 89 ff. – Hervorhebung von mir.

1544 Hervorhebung von mir. – Nach Assmann (1995, 94 f) kommt dieser Gedankengang auch in anderen ägyptischen Texten zum Ausdruck, nämlich in der ‚Loyalistischen Lehre‘ und in den ‚Worten des Henu‘. Die Art dieser Testamentserrichtung spricht dafür, ein öffentliches Testament anzunehmen, das (in Ägypten) als älteste Form der letztwilligen Verfügungen anzusehen ist.

kinderlosem Nachlaß) vorangetrieben hat¹⁵⁴⁵ und – darüber hinaus – die Vorschriften für die *Epikleros*¹⁵⁴⁶ erstmals schriftlich gefasst und inhaltlich modifizierend geklärt hat. Hier (d. h. im archaischen Attika) wie dort (sc. im alten Ägypten) stehen – was nicht überrascht – *früher Erbgang und Totenkult* in enger Verbindung und es ist beide Male das (Privat)Recht das religiös-sittliche Vorstellungen schützt und deren Umsetzung ermöglicht. – Allein Beweise im engen Wortsinn für einen ägyptischen Einfluß auf Solon lassen sich auch für diesen Teil seiner Gesetzgebung nicht erbringen, denn dazu sind auch die ägyptischen Vorbilder noch zu ‚unsicher‘; aber die Möglichkeit eines Einflusses wird durch diese weitere Parallele erhöht, es sei denn, man ist geneigt, das Wirken des historischen Zufalls zu strapazieren.¹⁵⁴⁷

- Es kann demnach nicht, wie am Beginn dieses Punktes in den ‚Wissenschaftstheoretischen Vorbemerkungen‘ erwähnt, als einzige Aufgabe der historischen – und damit auch der rechtshistorischen – Wissenschaft angesehen werden, stets unumstößliche Gewissheiten oder Wahrheiten aufzuzeigen. Mitunter äußert sich echter Wissenschaftsgeist darin, bloße *Möglichkeiten* und mehr oder minder große *Wahrscheinlichkeiten* aufzubereiten. Das ist oft schon sehr viel und insofern verdienen die wissenschaftlichen Bemühungen von Fadinger Anerkennung. Das lehren uns die erwähnten Möglichkeiten (Wahrscheinlichkeiten?) eines ägyptischen Einflusses auf Solons Gesetzgebung. Und dass sich das rezipierte Gedankengut mitunter gut in die autochthone Entwicklung eingefügt hat (ob nun mit oder ohne weitere Adaptierung) spricht nicht gegen eine solche Annahme, sondern macht oft geradezu die Attraktivität von Rezeptionen und Transfers aus.¹⁵⁴⁸ – Kurz: (Rechts)Historische Reflexion schliesst auch die Kausalbereiche des Möglichen und die vielen Abstufungen des Wahrscheinlichen ein, mag das Ziel historischer Disziplinen auch im Erreichen von Wahrheit bestehen.
- Es wurde erwähnt,¹⁵⁴⁹ dass der ägyptische Einfluss vielleicht auch andere Bereiche von Solons Gesetzgebung beeinflusst haben könnte, die bisher unbeachtet geblieben sind. Zu nennen ist hier ua. – ohne dass damit ein Anspruch auf Vollständigkeit gestellt und dieser Bereich näher untersucht werden kann – die *Entdeckung des Einzelnen* (und deren religiöse, rechtliche und erst in Griechenland breitere politische Förderung), die vom religiösen Bereich ausgehend,¹⁵⁵⁰ auch andere Gesellschaftsbereiche erfasst hat.¹⁵⁵¹

1545 Dazu in Band II/1, Pkt. 10: ‚Entwicklung der Verfügungen von Todes wegen ...‘.

1546 Auch dazu in Band II/1, Pkt. 10: ‚Erbtochterrecht‘.

1547 In letzter Zeit geht man mit der Annahme unabhängiger Parallelentwicklungen, die früher hoch im Kurs standen, vorsichtiger um. Das ist auch in der Beziehung zwischen dem archaischen Griechenland und Ägypten geboten, zumal es hier seit Alters her, wenn auch immer wieder unterbrochene, historische Beziehungen gegeben hat. Allerdings dürfen auch Rezeptionen und Transfers nicht ohne weiteres angenommen werden; s. oben bei Anm. 1361: ‚Wissenschaftstheoretische Vorbemerkungen‘. – Zur ‚tiefen Erschütterung‘ der griechischen Kultur durch deren ‚Begegnung mit Ägypten‘: Assmann 2000, 51 ff.

1548 Das zeigt der spätere Umgang der Römer mit griechischem Normmaterial.

1549 Bei Anm. 1540.

1550 Dazu Assmann 1995, 112 ff. – Assmann weist hier darauf hin, dass die Ma’at-Lehre im Rah-

- Hier ist eine spezifische Anordnung in Solons Gesetzgebung zu erwähnen: nämlich die Vorschrift, *über Tote nicht schlecht zu reden*. – Darin liegt die Wurzel der in latinisierter Form erhaltenen Sentenz: *de mortuis ni(hi)l nisi bene*. Diese Anordnung wird zur Keimzelle des *postmortalen Persönlichkeitsschutzes*,¹⁵⁵² der – wie gezeigt werden konnte – eine erstaunliche Rezeptionsgeschichte aufweist; Ägypten (?), Solon, Plutarch, Schiller, Kant, (deutsche und österreichische) Rechtsprechung der zweiten Hälfte des 20. Jhs. – Das Nicht-schlecht-über-andere-Reden, war ein wichtiger Bestandteil der Ma‘at-Lehre, und galt gegenüber Verstorbenen in besonderem Maße; wurde in Ägypten doch dem persönlichen Totenkult die größte nur vorstellbare Aufmerksamkeit geschenkt.¹⁵⁵³
- Die Ägypter zollten der *Macht des Wortes grössten Respekt* (und verurteilten verbale Insulte) was Assmann hervorhebt:¹⁵⁵⁴ „Verleumdung, Lästerung, Beschimpfung, Streit, Geschrei und natürlich auch Lüge waren ihnen ein Greuel. Der König wurde rituell geschützt gegen üble Nachrede, und die Menschen beteten zur Gottheit ‚um Errettung aus dem Munde der Menschen‘ [*Lehre des Amenemope*]. Vor allem gehörten hierher die in ihrer Menge und Differenzierung höchst auffallenden Zungen-, oder besser, Kommunikationssünden, die das 125. Kapitel des *Totenbuchs* aufzählt“.¹⁵⁵⁵

men der Zwischen- oder Übergangszeit vom Alten zum Mittleren Reich, einen starken Wandel erfuhr und eine wichtige neue innermenschliche Dimension erlangte. Ma‘at beurteilt nunmehr auch die Rechtschaffenheit des menschlichen Handelns, und dies nicht nur äußerlich, sondern auch von der inneren Einstellung her, ägyptisch: vom Herzen her; Assmann, aaO 114 spricht von der „Ausdifferenzierung einer personalen Innenwelt“: Gewissen? Es kommt zur Entwicklung von *Tugend(vorstellungen)* und parallel dazu zur „Ausbildung einer neuen *Seelenvorstellung*: des ‚Ba‘“; s. Assmann 1995, 114 ff. (Hervorhebung von mir) – Diese neuen Vorstellungen einer *unsterblichen Seele* verbanden sich nach Assmann damit, dass die Seelenvorstellungen ‚demotisiert‘ (griechisch: demos = Volk), also auf eine breitere Anwendungsgrundlage gestellt wurden. Besaß bis zum Ende des Alten Reichs nur der König eine Seele (einen ‚Ba‘), mit der er nach seinem Tode in die Götterwelt eingehen konnte, dehnten die neuen Seelenvorstellungen dies nun auf alle Menschen aus. – In dieser Entwicklung liegt ein enormer *Individualisierungsschub*, der demnach von religiösen Vorstellungen seinen Ausgang nimmt und bei Solon bereits eine säkularisiertere rechtliche Dimension erlangt; ob nun mit oder ohne ägyptischen Einfluss. – Zur Geschichte des sittlichen Bewußtseins (Syneidesis, Conscientia) in der griechisch-römischen Antike: Zucker (1928).

1551 Auf die durch Solon aus politischen (nicht etwa religiösen) Motiven eingeleitete Entwicklung und Förderung des Individuums (Poliskonzept!) gehe ich insbesondere in Band II/1, Pkt. 9 ein.

1552 Dazu in Band II/1, Pkt. 10 und in der FS Martin Binder (2010).

1553 Assmann (1995, 80 f) verweist auf das 125. Kapitel des ägyptischen Totenbuchs und zitiert daraus.

1554 1995, 80.

1555 J. Assmann 1995, 122 ff: ‚Reinheit und Unsterblichkeit: Die Idee des Totengerichts‘; s. Horning (1977) und Helck/Otto/Drenkhahn 1999, 316: Totenbuch und 134 ff: Jenseitsgericht und Jenseitsvorstellungen. – Zur Bedeutung der Macht der Rede/ ‚Rhetorik‘ im alten Ägypten s. die Hinweise in Kapitel VI 4: ‚Ägypten‘: Ptahhoteps Maxime I, die noch dem Alten Reich zuzurechnen ist.

- Respekt der Ägypter vor der *Macht des Wortes* und *Freude an schöner Sprache* könnten als Stimuli für das *literarische* und *rhetorische Schaffen* der Griechen gedient haben; nicht nur für Solon, sondern auch späteren Generationen. – Die *Rede* war nicht erst in Griechenland geschätzt, sondern schon in Ägypten und diente dort dazu, den Gemeinsinn zu pflegen und zu entwickeln und der Redefertigkeit haftete nichts Negatives an, diente sie doch einer guten Sache. Assmann bringt Beispiele.¹⁵⁵⁶ Das eindrucksvollste stammt aus der ‚*Lehre für Merikare*‘, einem Text des Mittleren Reichs, der in der 9./10. Dynastie (nach 2120 v.) entstanden sein soll.¹⁵⁵⁷ „Sei ein Meister im Reden, um stark zu sein!/Der Schwertarm eines Königs ist seine Zunge./Die Rede ist mächtiger als der Waffenkampf.“ – Einen eindrucksvollen Beleg dafür bietet die Haltung des Pharaos gegenüber dem ‚*Oasenmann*‘, dessen ‚Klagen‘ in derart schönen Wendungen abgefasst waren, dass der König die Anweisung gab, „den beredten Oasenmann möglichst lange hinzuhalten, um ihm auf diese Weise noch weitere Reden von so wunderbarer Schönheit zu entlocken.“¹⁵⁵⁸
- Ma’at verlangte, um den Gemeinsinn zu fördern und zu bewahren, das „*Aufeinander-Hören*“ und das „*Zueinander-Reden*“. Als drohende Gefahr gilt der *Verlust an Gemeinsinn*.¹⁵⁵⁹ – Ähnliche Warnungen tauchen, wenngleich um vieles später, in griechischem Kontext bei Solon auf!
- Ein weiterer Bestandteil der Ma’at, der als Vorbild gedient haben konnte, war die *Milde* im Umgang mit und im Urteil über andere. Assmann zitiert aus dem ‚*Gespräch des Lebensmüden mit seinem Ba*‘.¹⁵⁶⁰ – In diesem Text ist davon die Rede, dass die ‚*Milde*‘ durch ‚Gewalt‘ (Bia und Hybris im Griechischen!) zugrunde geht und ‚Unrecht‘ durch’s Land zieht; der Text, der in manchem Detail an Solons Dichtung erinnert, hat auch eine rechtliche Dimension. – Die Gefahren der Hybris spielen auch bei Solon eine Rolle (und das griechische Interesse daran hält bis zuletzt an).¹⁵⁶¹ Die Griechen thematisieren neben ‚*Hybris*‘ auch ‚*Epieikeia*‘, die Milde und Güte im Einzelfall, die lateinische aequitas, unsere Billigkeit und equity,¹⁵⁶² was offenbar ebenfalls eine ägyptische Vorläuferin (in Gestalt der Ma’at) hatte. – Auf altorientalische und israelitische Vorläufer der Epieikeia bin ich in Pkt. 13 eingegangen.¹⁵⁶³ Der griechische Epieikeiagedanke weist Unterschiede auf.
- Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen *Ma’at* und *Eunomia* besteht in der *zentralen Stellung, die dem Recht in beiden Konzepten zukommt*, mag Solons ‚*Eunomia*‘ auch bereits säkularisierter sein.¹⁵⁶⁴ – Dem bei Solon so hervorstechenden legislativen

1556 1995, 85.

1557 J. Assmann 1995, 56 f.

1558 J. Assmann 1995, 58 ff.

1559 J. Assmann 1995, 85.

1560 1995, 82 ff. – Zum Begriff des ‚*Ba*‘: Anm. 1550.

1561 Dazu in Pkt 14. – Das gilt schon für Hesiod.

1562 Dazu in Pkt. 13. – Dieser Gedanke gewinnt in Griechenland und dann in Rom große Bedeutung und wird zu einem Kristallisationspunkt für das Entstehen der griechischen und dann der römischen Rechtswissenschaft.

1563 ‚Wozu Epieikeia? – Gab es Vorläufer?‘ (ab Anm. 492).

1564 Vgl. Schmitz 2008, 155 ff, insbesondere 164 f, der (ohne Zusammenhang mit der Ma’at) davon spricht, dass es durch die erstmalige Einrichtung eines Rechtsverfahrens (Klage, Prozess, Ab-

Grundgedanken könnte eine Rezeption (Gedanken Anregung) aus dem alten Ägypten zugrunde liegen.¹⁵⁶⁵

- Die Ma‘at-Lehre thematisierte auch die „*Ungleichheit unter den Menschen*“ und beurteilte sie nach Assmann negativ:¹⁵⁶⁶ „In einer Welt, die in Arme und Reiche, Starke und Schwache, Unterdrücker und Unterdrückte zerfällt, gilt von Natur aus das Recht des Stärkeren. Diesem ‚Recht‘ arbeitet die Ma‘at entgegen.“ – J. Assmann erwähnt, dass sich „mit dem Begriff der Ma‘at die Vorstellung einer *ausgleichenden Gerechtigkeit* verbindet, die die Reichen dazu verpflichtet, sich der Armen anzunehmen. [...]; die Ungleichheit der Menschen wird durch das Prinzip der Ma‘at nicht legitimiert.“¹⁵⁶⁷ Aber die bestehende Ungleichheit unter den Menschen wird nach Assmann durch das Ma‘at-Prinzip „auch nicht abgeschafft, es wird ihr vielmehr in einer Weise entgegengearbeitet, die sie voraussetzt. Ma‘at bezeichnet das Prinzip einer ‚*vertikalen Solidarität*‘, die von oben nach unten und von unten nach oben wirkt: als Schutz, Verteilung und Wohltätigkeit nach unten, als Gehorsam und Loyalität nach oben.“¹⁵⁶⁸
- Ich erinnere daran, dass Solon ebenfalls eine so verstandene *Gleichheit der Bürger* nicht nur verbal in seiner Dichtung vertreten hat, sondern als Gesetzgeber bereits namhafte Schritte in diese Richtung gesetzt hat, mag auch noch keine vollständige politische Gleichheit der Bürger angestrebt worden sein.¹⁵⁶⁹ Solon gilt manchen als ‚Erfinder‘ der Unterscheidung zwischen *austeilender* und *ausgleichender Gerechtigkeit*.¹⁵⁷⁰ – Solon bewertet früh die Ungleichheit negativ und nimmt in seine Gesetzgebung gezielt kompensatorische Massnahmen auf indem er erste bedeutende (politische) Gleichheitspostulate in sein Gesellschaftskonzept der *Eunomia* integriert! – Ich behaupte damit aber nicht, dass Solon all das aus Ägypten übernommen hat, aber Anregungen sind nicht auszuschließen.
- Und nicht zuletzt soll auf die weitere bedeutende Parallele zwischen dem Ma‘at- und dem Eunomia-Konzept hingewiesen werden, die sich darin offenbart, dass *beide Lehren Handlungsanleitungen* für das individuelle und das Gemeinschaftsverhalten enthalten – mithin *appellative gesellschaftliche Verhaltensnormen* darstellen.¹⁵⁷¹

Genug der unsicheren und andeutungsweisen Hinweise auf mögliche ägyptische Vorbilder (für Solon und die Griechen). Allein hier hätten weitere (Detail)Untersuchungen anzusetzen

stimmen der Volksrichter nach dem Mehrheitsprinzip etc.) – anstelle der alten informellen Rügebräuche – durch Solon zu einer „Loslösung des neuen menschlichen Rechts von göttlichen Gerechtigkeitsvorstellungen“ gekommen sei. (Ich würde anstelle des Worts ‚Loslösung‘ von ‚Lockerung‘ sprechen.)

1565 Zur ‚Rechtlichkeit‘ der Ma‘at: J. Assmann 1995, etwa 151 ff oder 285 ff.

1566 1995, 103.

1567 Hervorhebung von mir.

1568 Assmann 1995, 103 f bringt ein eindrucksvolles Textbeispiel aus der ‚Biographie des Rechmire‘ (18. Dynastie: 1540-1292 v.), das ich hier aus Raumgründen nicht abdrucke, das aber nachgelesen werden sollte. – Hervorhebung von mir.

1569 Dazu in Band II/1, Pkt. 10.

1570 Vgl. den Hinweis in Band II/1 bei Anm. 1817 auf A. Verdross 1963, 7.

1571 Assmann (1995, 268 ff) erinnert daran, dass die Ma‘at keine Weltordnungs-Lehre war, sondern Solidarität, Mitmenschlichkeit, menschliche Verlässlichkeit und Altruismus bedeutete.

zen. Wir können aber diesen unsicheren Annahmen entnehmen, dass Ägypten für spätere Kulturen – auch die Griechen – eine Fülle von Anregungen nicht nur auf religiösem, sondern auch auf normativ-rechtlichem Gebiet aufbereitet hatte. Das macht Transfers und Rezeptionen wahrscheinlich – mögen auch die Wege verschlungen¹⁵⁷² gewesen sein – zumal früh kulturelle Kontakte zwischen Ägypten und dem ägäischen Raum bestanden haben.¹⁵⁷³ – Rollinger und Ulf meinen,¹⁵⁷⁴ es sei offenkundig, „dass sich Kontakte zur orientalischen Welt nicht nur auf die orientalisierende Phase des 8. und 7. Jahrhunderts einengen lassen, sondern in wechselnder Intensität von den frühen Dark Ages bis in Klassische Zeit hineinreichen“. Und dieselben Autoren halten dafür, dass der orientalische Einfluss auf die griechischen Gesellschaften „nach wie vor unterschätzt“ wird.¹⁵⁷⁵

Der Eunomia-Gedanke bei den Griechen

Die von Fadinger angebotenen Belege und Argumente schließen (trotz ihrer Unvollständigkeit) nicht aus, dass ägyptischer Einfluss auf Solon¹⁵⁷⁶ bestanden hat. Fadingers Ma'at-These sollte daher ernst genommen werden, zumal ihre Bestätigung weitreichende Folgen hätte. Einmal abgesehen davon, dass Ergänzungen vorgenommen und Schönheitsfehler beseitigt werden müssen,¹⁵⁷⁷ sollten Fadingers Eunomia-Überlegungen weiterverfolgt, vertieft und auf andere Kontaktzonen und Einflußquellen (insbesondere Israel und den Alten Orient) erstreckt werden. Nur ein in die Tiefe gehender wissenschaftlicher Diskurs kann hier weiterführen.¹⁵⁷⁸

Überraschend für mich war es feststellen zu müssen, dass Fadingers Publikation aus dem Jahre 1996 keine Diskussion ausgelöst hat.¹⁵⁷⁹ Und zwar auch dort nicht, wo es das Thema – wie bei W. Schmitz – nahegelegt hätte.¹⁵⁸⁰ – Woran liegt das? Wird hier an einem wissenschaftlichen Tabu – etwa europäischer Rechtsautochthonie – gerührt? Oder werden diese ins Rechtliche weisenden historischen Fragen immer noch nicht für attraktiv genug gehalten? Das Negativtattest könnte auch damit zusammenhängen, dass Fadingers Arbeit im Hinblick auf zentrale historische Fragestellungen noch als zu unvollständig betrachtet wurde, womit gemeint ist: Abgesehen davon, dass es Fadinger mit den von ihm angeführten Solonischen Rezeptionsbeispielen des *Nomos argias* und der *Seisachtheia* (noch) nicht gelungen ist, deren ägyptische Abstammung nachzuweisen, überzeugt auch Fadingers zen-

1572 Vgl. die Hinweise in/bei Anm. 1539 und in Anm. 1368 (Tötung heiliger Tiere).

1573 Hinweise etwa bei Schlögl (2003, 36, 53 und 80) sowie P. W. Haider (1996) und (2004).

1574 Einleitung, in: dieselben (Hg.) 2004, 12.

1575 AaO 13.

1576 Der Frage, ob nicht vielleicht auch schon Drakon beeinflusst war, geht Fadinger nicht nach..

1577 Vgl. meine Hinweise in den Anm. 1525 und 1532 ff.

1578 Ich erinnere aber daran, dass etwa Solons Dichotomie von Eunomia und Dynamia auch genuin griechisch erklärt werden kann; s. Pkt. 12 (Anm. 284).

1579 Das hat sich seit meiner Publikation im Jahre 2006 (FS für P. W. Haider) nicht geändert. – Ein Grund für das Desinteresse ist wohl auch der, dass rechtliche Fragestellungen historisch immer noch nicht als attraktiv gelten; wozu kommt, dass zu viele Vertreter der Rechtsgeschichte ein Befassen mit anderen antiken Rechten als dem römischen für unergiebig halten.

1580 Aber auch Fadinger hat weder neue Beweise nachgereicht, noch auf spätere Publikationen – wie die bedeutende von Schmitz (2004a, die ältere Arbeiten integriert) – reagiert.

trale These (Übernahme des Eunomiagedankens aus Ägypten) nicht restlos. Denn Fadinger macht den Begriff der ‚Eunomia‘ zu ausschliesslich an Solon fest, so als hätte er erst seit Solon existiert. Dem ist aber nicht so, denn er ist nachweislich älter und kommt – wie Fadinger selbst einräumt, wenn auch ohne weiteres Befassen damit – schon bei Homer und Hesiod vor.¹⁵⁸¹

Eunomia, die gute Ordnung, ist bei Hesiod eine der drei Horen (neben Dike, dem Recht und Eirene, dem Frieden), die Töchter von Zeus und Themis sind. *Eunomia* verkörperte nach Fritz Gschnitzer¹⁵⁸² ein „vergöttlichtes Ideal griech. Lebens- und Staatsordnung. Man dachte dabei an eine festgefügte, gerechte Ordnung, die die Bürger in strenger Zucht hielt und Frieden, Wohlstand und Stärke des Gemeinwesens verbürgte.“ – Mögliche Bezüge über Griechenland hinaus fehlen bei Gschnitzer.

Fadinger geht auf die Fragen von Recht und Gerechtigkeit (als Grundlagen menschlicher Gesellschaften) bei Homer und Hesiod – auf denen Solon zweifellos aufgebaut hat – nicht ein.¹⁵⁸³ Auf andere antike Autoren wie den aus Sparta stammenden Tyrtaios,¹⁵⁸⁴ der den Begriff ebenso kennt wie der jüngere Pindar,¹⁵⁸⁵ weist Fadinger nicht hin.¹⁵⁸⁶ – Fadinger erwähnt in seinem Eunomiaaufsatz nur nebenbei,¹⁵⁸⁷ dass W. Jaeger und K. Alt „die Ansicht vertraten, dass Solon die in den Versen 1–5 der ‚Eunomia‘-Elegie vorliegende ‚Theodizee‘ derjenigen von Homer nachgestaltet“ hat. Fadinger scheint diese Meinung zu teilen, was nicht unwidersprochen bleiben kann: Denn in der ‚Odyssee‘¹⁵⁸⁸ findet sich bloß das Wort *ἐυνομίην* in einem sehr allgemeinen Sinn (von wünschenswerter Rechtstreue des Menschen).¹⁵⁸⁹ – Das reicht bei weitem nicht hin, um daraus ein weitläufiges gesellschaftliches (Gesamt)Konzept, gedacht als rechtlich-soziale Grundordnung eines Gemeinwesens, abzuleiten.

Man kann sagen, dass sich Solons Konzept nicht gegen Homer richtete, vielmehr auf dessen Vorstellungen aufbaute; aber Solon ging viel weiter und sein Eunomia-Verständnis integrierte begrifflich die bislang auf verschiedene Götter verteilten normativen Aussagen.¹⁵⁹⁰ – Fadinger vernachlässigt die mythologisch-religiösen Bezüge von Solons Eunomia-Verständnis, die trotz der vorangekommenen Säkularisierung immer noch vorhanden sind. Ratsam wäre es gewesen, eine so bedeutende Arbeit wie

1581 Theogonie 901 ff. – Die Homerdatierung (und damit die Hesiods) ist nach wie vor umstritten, was in dieser Frage eine Rolle spielt. – Hesiodos ‚Theogonie‘ ist ein bekanntes Einfallstor für den Alten Orient.

1582 In: LAW I 915.

1583 Ich verweise dazu auf die Punkte 7 und 8 in Band II/1, insbesondere bei und in den Anm. 1728 ff.

1584 Fragment 3: Tyrtaios lebte im 7. Jh. v. – Vgl. die Hinweise in Anm. 438 (Schaefer).

1585 Pindar lebte von ~ 520 bis nach 446 v.. – Pindars XIII. Olympische Ode preist Korinth, das einen Sieger im Stadionlauf und im Fünfkampf gestellt hatte. Auch in der IX. Olympischen Ode (16) findet sich ein Hinweis auf ‚Eunomia‘.

1586 Vgl. auch den Hinweis in Band II/1, Pkt. 7: ‚Themis und ihre Töchter‘ (Anm. 1710) auf die Verwendung des Begriffs durch Xenophanes.

1587 1996, 207 Fn 107.

1588 I 32-43 iVm XVII 487.

1589 Allzuviel lässt sich daraus nicht ableiten, denn Homer gebraucht das Wort noch nicht im späteren umfassenderen Solonischen Sinn von ‚Wohlgesetzlichkeit‘ und „guter staatlicher Ordnung“. Und der bei Solon – analog dem Ma‘at-Konzept – betonte Schutz der Schwachen und Armen, ist bei Homer bestenfalls ansatzweise vorhanden.

1590 Siehe schon oben im Unterpunkt: ‚Eunomia‘.

die von Lloyd-Jones (1971) zu berücksichtigen. Daraus geht nämlich hervor, dass die Griechen seit den homerischen Epen (und zwar mit steigender Tendenz von der ‚Ilias‘ zur ‚Odyssee‘) über fundierte Vorstellungen von Recht, Unrecht und Gerechtigkeit verfügten. – Nicht alles stammt daher aus Ägypten!

Der daraus von Fadinger gezogene Schluß ist aber noch fragwürdiger: „[...] glaube ich [!?!], dass sowohl Homer wie Solon auf eine gemeinsame Quelle, nämlich die ägyptischen Weisheitstexte, zurückgehen“.

Das ist in Bezug auf Homer sehr zweifelhaft und Hesiod wird von Fadinger (vielleicht in der Annahme seiner Homergeförschaft) übergangen.¹⁵⁹¹ Hesiods Eunomia-Verständnis (in der ‚Theogonie‘) ist inhaltlich kaum substanzieller (als das Homers) und bedurfte der Erweiterung, was von Solon nachgereicht wird; vielleicht unter teilweiser Verwendung ägyptischer Ma‘at-Vorstellungen (?). – Homer und Hesiod werden von Solon aber vielleicht als ‚normative Hülsen‘ oder ‚Gefäße‘ verwendet, um eigene Inhalte aufzunehmen. Es ist der sprichwörtlich neue Wein, der in alte Schläuche gefüllt und kredenzt wird. – Hier liegt eine argumentative Schwachstelle Fadingers, die es – wenn ein ägyptischer Einfluss nicht abgetan werden soll – nachzubessern gilt; denn ein namhafter ägyptischer Einfluß auf Homer ist bislang nicht nachgewiesen, mögen mittlerweile auch Einflüsse aus dem Nahen Osten anzunehmen sein.¹⁵⁹² Schwerer wiegt, dass Homers und Hesiods Verständnis der Eunomia noch ein ganz anderes, inhaltlich unentwickeltes ist.

- Dazu kommt, dass Fadinger weder zur *Homerchronologie*, noch zum *Zeit-Verhältnis von Homer und Hesiod* und zu jenem von *Solon und Hesiod* etwas ausführt. Letzteres teilt er allerdings mit vielen Wissenschaftlern, die gerne die Hesioddatierung offenlassen und von einer (unausgesprochenen) Parallelverschiebung zu Homer ausgehen. Das zuletzt weitverbreitete ‚Herabdatieren‘ der Homerischen Epen – auf etwa ~ 700 oder noch früher um ~ 650 v. (?) – erhöhte die Chancen eines ägyptischen Einflusses, da für diese Zeit ein starker ägyptischer Einfluss auf die Griechen angenommen wird.¹⁵⁹³ – Hier ist nach weiteren Belegen zu suchen und vorhandenes Wissen besser aufzubereiten und zu analysieren.
- Die von Fadinger angeführten Belege sind bislang zu ‚dünn‘, um wirklich etwas zu beweisen, mag auch Plausibilität für manche seiner Aussagen sprechen.¹⁵⁹⁴ „Dass zwischen griechischen Poleis und Ägypten ein reger Handels- und Gedankenaustausch stattfand, bezeugen nicht nur diese literarischen Zeugnisse und Solons eigene Worte, sondern auch der archäologische Befund. Über 1500 ägyptische Gegenstände der geometrischen und archaischen Epoche wurden aus der griechischen Erde ausgegraben.“ – Fadinger weist in seinem Eunomia-Aufsatz auf weitere Parallelen und Übereinstimmungen zwischen Solon und ägyptischen (Gerechtigkeits)Vorstellungen hin; etwa die *Vorstellung eines Totengerichts* und führt auch die von Diodor (I 79, 3-5) angeführten Argumente an, die den Pharao Bokchoris

1591 Vgl. die Ausführungen in Band II/1, Pkt. 8: ‚Gesellschaftlicher Ausgleich durch Recht und Gesetz‘ (bei Anm. 1835).

1592 Burkert 2003, 28 ff mwH und Rollinger (2005b); s. auch R. Schrott (2008a und b).

1593 Siehe etwa P. W. Haider (1996 und 2004). – Die Frage der Homerdatierung ist aber noch nicht entschieden.

1594 Etwa 1996, 199.

bewogen haben sollen, die Schuldknechtschaft zu verbieten (und er vergleicht sie mit Solons Eunomia-Elegie). Dienste für den Staat, insbesondere der Militärdienst, seien durch den Verkauf der Pfändlinge (auch ins Ausland) beeinträchtigt worden und hätten die Bürgerschaft geschwächt.

- ‚Eunomia‘ als jeweils auf ein konkretes Gemeinwesen bezogenes Konzept der Wohlgesetzlichkeit oder Wohlordnung kannte auch bei den Griechen unterschiedliche Ausformungen, was im Hinblick auf das Ma‘at-Konzept zu bedenken ist. – Raaflaub etwa unterscheidet zwischen ‚Athenischer und Spartanischer Eunomia‘.¹⁵⁹⁵

Fadingers Argumentation leidet daran, dass sie zu selbstreferentiell vorgeht und im Stile einer selffulfilling prophecy agiert. Das zeigt sich etwa an folgender Textstelle:¹⁵⁹⁶

„Es kann nach den bisherigen Ausführungen kein Zweifel mehr bestehen, dass Solon die höchste Norm und den umfassenden Ordnungsbegriff der altorientalischen ‚Schöpfungsherrschaft‘ in der ägyptischen Variante von Ma‘at [?] welcher] mit *Eunomia* ins Griechische übersetzte [!?] und ihm mit *Dysnomia* [!] das griechische Äquivalent zu ägyptisch Isfet gegenüberstellte.“¹⁵⁹⁷ – Fadinger fügt hinzu: „Es wäre auch erstaunlich, wenn der griechische Gesetzgeber [sc. Solon] bei seinem Studium der ägyptischen Gesetzgebung [?] nur einzelne Gesetze und die Modalitäten ihrer Publikation, nicht aber die höchste Rechtsnorm [?] und das universale Ordnungsprinzip übernommen hätte, die beidem zugrunde lagen.“

Auch dieses Argument steht auf tönernen Beinen! Man fragt sich nach diesen Sätzen, wo Fadingers eigene Hinweise auf Homer und Hesiod geblieben sind. Denn eine ‚Übersetzung‘ des Begriffs ‚Eunomia‘ war nicht nötig, da ihn schon Homer und Hesiod kennen. – Eine ähnliche sprachlich-begriffliche Entwicklung ist im Bereich der *Epieikeia* zu beobachten, wo zunächst nur das Adjektiv (*ἐπιεικής*) Verwendung findet und die Substantivierung und Begriffsbildung nachfolgen.¹⁵⁹⁸ – Will man Fadingers These nicht verwerfen kommt nur ein ‚Ausbau‘ vorhandener griechischer Ansätze – im Sinne einer inhaltlichen Vertiefung und Erweiterung, nicht aber ein völliger Neubeginn durch Solon in Frage. Diese realistischere historische Weichenstellung vorzunehmen hat Fadinger versäumt. – Solon machte sich danach das „wichtigste Axiom der ägyptischen Staatslehre zu eigen“.¹⁵⁹⁹

„Ohne den Staat herrscht nicht Ma‘at/Eunomia auf Erden, sondern Isfet/Dysnomia. Was Isfet ist, erfahren wir aus den sogenannten ägyptischen Chaosbeschreibungen. Im moralischen Kontext reden vom Chaos die ‚Klagen‘ der Weisheitsliteratur, im politischen die Königsinschriften und Gesetzestexte, wenn sie Epi- und/oder Prolog die rechtspolitische Begründung für die Notwendigkeit der Gesetzeskodifikation geben.“

Für Fadingers These von Bedeutung ist sein Hinweis, dass die ägyptische Lehre der Ma‘at iVm der Weisheitsliteratur und den ‚Klagen‘ immer dann betont wird, wenn Umsturz,

1595 2006, 390 ff. – Diesen Unterschieden wäre nachzugehen.

1596 1996, 202.

1597 Ich verweise auf meine Ausführungen im Unterpunkt ‚Ma‘at‘.

1598 Siehe Pkt. 13: ‚Wozu Epieikeia?‘ (ab Anm. 463): A. Mannzmann und ‚Adjektivische Form *ἐπιεικής* ist älter‘ (ab Anm. 759).

1599 1996, 202.

Chaos, Bürgerkrieg udgl. drohen oder eingetreten sind. – Und das sei auch der Handlungsrahmen Solons gewesen.¹⁶⁰⁰

Fadingers Ausführungen bleiben hier an der Oberfläche: So weist er – wohl im Anschluss an Assmann – auf die Bedeutung der drei Zwischenzeiten hin (Erste Zwischenzeit: ~ 2134-1991 v.; Zweite Zwischenzeit: Übergang vom Mittleren zum Neuen Reich: ~ 1750-1550 v.; Dritte Zwischenzeit: 1080 bis einschließlich der Regierungszeit des Bokchoris: ~ 718-712 v.), ohne zu erwähnen, dass dabei das Verständnis der Ma'at Veränderungen unterworfen war.

Fadinger betont,¹⁶⁰¹ dass es in der ägyptischen Spätzeit der 26. Dynastie der Saiten (664-525 v.) zur bisher intensivsten Begegnung von Griechen und Ägyptern gekommen ist, und auch damals noch die „alte Tradition der Weisheitslehren über Ma'at und Isfet intensiv gepflegt“ wurde; das habe Eberhard Otto¹⁶⁰² überzeugend nachgewiesen. – Dem ist beizupflichten, nur spricht das eher gegen frühere ägyptische Einflüsse auf die ‚Griechen‘, insbesondere auf Homer und Hesiod.¹⁶⁰³ Gleichzeitig würde dadurch ein ägyptischer Einfluß in der Zeit von Solon in der Zeit vor Solon (etwa auf Drakon und vielleicht schon auf den Delphischen Apollon) verständlicher.¹⁶⁰⁴

Fadingers Ausführungen sind trotz meiner Einwände von Interesse und verdienen rechtshistorische und -philosophische Beachtung: Man wüsste aber gerne mehr; etwa warum und wie Hesiod und Homer ägyptische Weisheitslehren übernommen haben und woran ein solcher Einfluß zu erkennen ist?¹⁶⁰⁵

W. Schmitz und die Gesetzgebung Solons

Fadinger erblickt in der bestehenden politischen Instabilität (Gesetzlosigkeit, drohender Bürgerkrieg etc.) eine Parallele zwischen den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Solons Gesetzgebung und dem Entstehen und der Entwicklung der Ma'at-Lehre.¹⁶⁰⁶ – Auf der anderen Seite wissen wir durch W. Schmitz,¹⁶⁰⁷ dass Solon auch altes bäuerliches Gewohnheitsrecht ‚kodifiziert‘ hat. Dazu zählt auch der von Fadinger ins Spiel gebrachte *Nomos argias*,¹⁶⁰⁸ bei dem es sich um die Normierung bäuerlichen Gewohnheitsrechts handelt zu haben scheint und nicht eine legistische Neuschöpfung; mag es auch im Rahmen der Aufnahme dieser Bestimmungen in Solons Thesmos zu Weiterentwicklungen und einer Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle Bürger gekommen sein. – Dadurch wird aber eine ausschliesslich ägyptische Rezeption dieses Gesetzes – und zwar für Drakon,

1600 Fadinger 1996, 203 mwH.

1601 AaO 203.

1602 (1954).

1603 Hinweise auf Einflüsse auf Homer aus dem Kulturraum des Vorderen Orients sind häufig geltend gemacht worden, nicht jedoch aus Ägypten; s. etwa Ulf 2010, 283 ff.

1604 Hier ist aber ein altorientalisch-israelitischer Einfluss wahrscheinlicher.

1605 Anders als Fadinger geht J. Assmann (2000) auf die Anziehungskraft Ägyptens auf die Griechen ein. Auch der Wandel der Ma'at-Vorstellungen bedürfen noch näherer Untersuchung.

1606 Für die Ma'at-Lehre traf diese Feststellung schon Assmann; Entstehung in der Ersten Zwischenzeit.

1607 1999 und 2004a, 190 ff.

1608 Gesetz gegen Untätigkeit. – Siehe Pkt. 11 (bei Anm. 92); s. auch Band II/1, Pkt. 10 (Anm. 3095).

Solon, und Peisistratos, denn sie alle werden als Schöpfer genannt, ausgeschlossen; nicht dagegen eine weniger weit reichende Überlegung im Sinne einer Teilrezeption.

Fadinger hat sich keine Gedanken darüber gemacht, für ‚wen‘ Solon seine Gesetzgebung machte und worauf er Rücksicht zu nehmen hatte. Diese Informationen enthält das Werk von W. Schmitz, das hier nicht referiert werden kann;¹⁶⁰⁹ nur soviel: Solon war bedacht – und musste das von seinem Auftrag als Aisymnet her sein – auf Integration und Ausgleich zwischen allen Schichten des Volkes und er spielte nicht die Aristokratie gegen die Bauern aus, mag er auch bäuerliche Werte, ihrer Brauchbarkeit wegen für die Polisbildung, stärker berücksichtigt haben. Das hing vornehmlich damit zusammen, dass die bäuerlichen Werte, wie Schmitz zeigt, Gemeinschaftswerte waren und diese für die Polisentwicklung unverzichtbar waren. Werte der Solidarität waren auch den Aufsteigergruppen (Gewerbe, Handwerk, Handel) zumutbar. Dadurch konnten die Individualwerte des Adels ergänzt und solidarisch eingebunden werden. Auf der anderen Seite war die neue von Solon angebotene politische Option der Teilhabe aller am Polisgeschehen auch für die Aristokratie interessant, bot ihr dies doch (im Gegensatz zu den Bauern) ein weites Betätigungsfeld, von dem sie auch reichlich Gebrauch gemacht hat. – Mit einer (offenen) Bezugnahme auf Ägypten wäre Solon in seiner Heimat – trotz der in ihn gesetzten Hoffnungen – wohl auf Widerstand gestoßen. Aber die Bürger Athens waren bereit, zermüht von langanhaltenden politischen Auseinandersetzungen, den Weisen Solon mit der Gesetzgebung zu betrauen und bereit, für eine bessere gemeinsame Zukunft Änderungen (so sie nicht völlig gegen jede Tradition verstießen) hinzunehmen.

Ich führe anschließend Belege aus dem Buch von W. Schmitz an, um die historische Lage dieser Einzelfrage weiter abzuklären, beschränke mich dabei aber auf das Notwendige:¹⁶¹⁰

- „Die Quellen zum ‚Gesetz über Untätigkeit‘, zum *nomos argias*, sind spärlich und widersprüchlich. Die beiden frühesten Belege stammen von Lysias. Aus einem Fragment seiner *Rede gegen Ariston* geht hervor, dass Drakon das Gesetz über Untätigkeit erlassen hat, Solon aber nicht den Tod als Strafe festgesetzt hat wie jener, sondern die *Atimie*, wenn einer dreimal der Tat überführt wurde, und eine Strafe von 100 Drachmen, wenn er einmal überführt wurde.“¹⁶¹¹ – Schmitz zieht daraus den Schluß: „Wir können diesen Belegen entnehmen, dass sowohl das drakontische Recht als auch das solonische Recht Bestimmungen über *argia* enthielten und dass das gerichtliche Verfahren eine *graphe* und nicht eine *dike* war, also ‚Popularklage‘ galt.“¹⁶¹² Der Kontext bei Diogenes Laertios deutet außerdem darauf hin, dass durch dieses Verfahren das Hausvermögen geschützt werden sollte.“
- Und: „Dass Solon alle Gesetze Drakons mit Ausnahme des Gesetzes über die Tötung aufgehoben habe, ist eine Fiktion. Denn Drakon hat keine alle Lebensbereiche umfassende Rechtsordnung geschaffen, sondern mit seinem Gesetz allein die Blut-

1609 Vgl. aber Pkt. 11.

1610 2004a, 190 ff. – Zum sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Hintergrund von Solons Reformen auch Ruschenbusch (1968/2005, 95 ff), dem aber nicht in allen Punkten zu folgen ist; insbesondere nicht seinen Ausführungen zum Erbrecht und Testament; s. in Band II/1, Pkt. 10. Auch der soziale und wirtschaftliche Hintergrund der zweiten Hälfte des 7. Jhs. wird von Ruschenbusch zu schematisch gesehen (s. Welwei 2005, 29 ff); dazu Band II/1, Pkt. 3: ‚Anlaß für Drakons Tätigwerden? – Ruschenbusch‘.

1611 Als weitere Quellen verweist Schmitz auf Diogenes Laertios und Plutarch (Solon 17, 1 f).

1612 Zu Lattes Versuch (1968, 263 ff), die Popularklage autochthon griechisch zu erklären: Band II/1, Pkt. 10 (ab Anm. 3963).

rache geregelt.“¹⁶¹³ – Schmitz kommt jedoch zum Ergebnis: „Der *nomos argías* als eigenständiges Gesetz über die Untätigkeit geht also auf den Gesetzgeber Solon, nicht auf Drakon zurück. Wohl aber enthielt das Gesetz Drakons über die Tötung eine Bestimmung, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Tötung eines ‚Untätigen‘ ungesühnt bleiben sollte, nämlich wohl dann, wenn er für ‚ehrlos‘ erklärt worden war.“¹⁶¹⁴ Diese Bestimmung hatte auch in der Zeit nach Solon weiterhin Bestand. Im *nomos argías* regelte dann Solon das Delikt der Untätigkeit als solches, und die oben angeführten Quellen belegen, dass es ein differenziertes Recht war, das die Strafen nach der Häufigkeit des Vergehens bemaß.“

- Schmitz erwähnt in diesem Zusammenhang auch Herodots Bericht (II 177, 2) und Diodors Hinweis (I 77, 5), wonach Solon das Gesetz aus Ägypten (*Amasis*) übernommen habe, ohne darauf einzugehen und Fadingers Arbeit zu erwähnen. Schmitz bemerkt nur: „Man wird davon auszugehen haben, dass in Athen nicht wie in Ägypten die Rechtschaffenheit der Arbeit bei jedem und in jedem Jahr überprüft wurde, sondern dass nur auf einen Verdacht, eine Anzeige oder eine Klage hin der Verdächtige vernommen wurde.“¹⁶¹⁵

Klüger wird man daraus im Hinblick auf unsere Fragestellung nicht. – Will Schmitz die Möglichkeit eines ägyptischen Einflusses – als irrelevant – ausblenden? Man kann dazu festhalten, dass Fadingers *Rezeptionsthese der Eunomia* davon unabhängig ist, ob der *Nomos argías* und Solons *Seisáchtheia* aus Ägypten oder Mesopotamien stammen oder griechischen Ursprungs sind; mag ein solcher Nachweis auch günstig für die These einer (teilweisen) Übernahme des Eunomiagedankens aus Ägypten sein.

Resümee

Neben den erwähnten möglichen oder wahrscheinlichen Einzelrezeptionen/ -transfers, versuche ich auf der von Jan Assmann und anderen erarbeiteten ägyptologischen Grundlage eine Auflistung der Parallelen der Normkonzepte ‚Eunomia‘ und ‚Ma‘at‘ zu erstellen. Diese (unvollständige) Liste kann ergänzt werden, was ein disziplinär tragfähiges Gesamturteil entstehen lassen soll.¹⁶¹⁶

- Wie die Ägypter bediente sich Solon neben der Rechtsform des Gesetzes der *literarischen Form*, um seine Reformpläne zu unterbreiten und zu kommentieren. Solon steht in der *Tradition der Weisheits- und Chaosliteratur*, wozu auch die Ma‘at-

1613 Dazu in Band II/1 in den Punkten 3 und 6.

1614 Danach ist der Tatbestand der ‚Untätigkeit‘ bereits vor-solonisch, wenn auch nur gewohnheitsrechtlich geregelt. – Für Fadinger bedeutet das weiteren Erklärungsbedarf; s. bei Anm. 1604.

1615 2004a, 197. – Schmitz betont damit eher die Eigenständigkeit der Solonischen Regelung. Ein Rezeptionsausschluss ist der Formulierung von Schutz aber nicht zu entnehmen.

1616 Meines Erachtens besteht zwischen beiden Konzepten eine *Grundlagenverwandtschaft*, deren Ähnlichkeiten mitunter verblüffen. Die grundsätzliche Frage ist die, ob Rezeption oder Parallelentwicklung anzunehmen ist. Fadinger hat es versäumt, dies umfassender und im Kontext der griechischen Entwicklung darzustellen. – Die idF angeführten Parallelen sind nicht auf Vollständigkeit angelegt; sie stammen von mir, da J. Assmann auf die griechische Entwicklung nicht eingeht.

Literatur zählt.¹⁶¹⁷ Wie für die (von den Erfahrungen der Ersten Zwischenzeit gespeisten und sich daraus entwickelnden) Weisheitslehren der Ägypter, war es auch Solons Aufgabe eine *neue Ordnung* zu finden und einzurichten. Als deren *Eckpfeiler* dienten ihm die Zentralwerte seiner *Eunomia*, insbesondere: – *Freiheit* und *Lastenabschüttelung/Seisachtheia*, – weitgehende *Gleichheit*, – Einbindung *aller* (!) in eine solidarische Gemeinschaft, – *Schaffung des Einzelnen*, als politisches und rechtliches Handlungssubjekt; – *Absicherung des Einzelnen* (zB Einschränkung der Haftung mit dem Körper).¹⁶¹⁸ Letzteres war nötig, um ein funktionstaugliches politisches Teilhabekonzept an der Polis und ihren Institutionen auf den Weg zu bringen. Die ‚Geburt‘ des Einzelnen gelingt in Ägypten (Demotisierung der Seelenvorstellung) wie im Solonischen Athen erst nach dem Zusammenbruch der alten Ordnung: Dabei wird in Griechenland, anders als im Alten Ägypten, die Machtpyramide vom Kopf (= Herrschaft Einzelner oder Weniger) auf die Füße (= Macht des Volkes) gestellt. In Ägypten bleibt der König zwar unangefochten an der Spitze, doch auch er wird nunmehr in das Regelwerk der Ma‘at eingebunden, und dadurch zu einem den allgemeinen Regeln unterworfenen *Primus inter pares*.

- Was diente der Ma‘at und Solons *Eunomia* als *Bewertungsmaßstab*? – Der Maßstab beider Konzepte lag in Gesellschaftswerten, die ein *gerechtes, friedliches* und *solidarisches Zusammenleben* in einem Gemeinwesen gewährleisten sollten; das konnte bei Bedarf konkretisiert, modifiziert und ergänzt werden. Damit war die ‚*Rechts-idee*‘ geboren! – Ma‘at und *Eunomia* repräsentieren *gesellschaftliche Grundwerte* in der Form verknappter Generalklauseln, waren aber keine ausformulierten Gesetze; Solons Einzelgesetze verstanden sich vielmehr als exemplarische Ausformungen der ‚*Eunomia*‘.¹⁶¹⁹ – Assmann¹⁶²⁰ weist darauf hin, dass die Regeln der Ma‘at als ‚Kanon‘ – „im ursprünglichen griechischen Sinne des Wortes“ zu verstehen gewesen seien. Dabei wurden im Sinne der alten ägyptischen *Tradition des „Negativen Sündenregisters“* vornehmlich jene Werte thematisiert, die es zu vermeiden galt: ‚Ich habe nicht gelogen, keinen Tempelbesitz gestohlen, nichts Krummes getan, keine Menschen getötet, Gott nicht gelästert, nicht Unzucht getrieben, habe mich nicht aufgeblasen/überhoben (Hybris!)‘ usw.¹⁶²¹ In anderen Texten geht es um den Kampf gegen Ungleichheit, Schutz und Hilfe für Arme und Schwache, das Vermeiden schlechter und anschwärzender Rede, die Ehrung von Vater und Mutter, die Pflege des Gemeinsinns (Kunst des Zuhörens, vor allem für Rechtsberufe!), das

1617 J. Assmann 1995, 56 f.

1618 Dazu Ruschenbusch (1968/2005, 89 ff): Solon hat noch kein allgemeines Verbot des Zugriffs auf die Person erlassen, sondern nur ein Verbot des Zugriffs auf säumige Darlehensschuldner. – Damit beginnt eine Entwicklung, die bis ins 19. und 20. Jh. brauchte, um vollendet zu werden: Die vollständige Untersagung einer Haftung des säumigen Schuldners mit seinem Körper.

1619 In Sinne der Funktion einer Generalklausel fordert der Gedanke der *Eunomia* dazu auf, künftig in ihrem Sinne tätig zu werden, ohne die Anlaßfälle taxativ aufzulisten.

1620 1995, 137.

1621 Die Beispiele stammen aus dem 125. Kapitel des Ägyptischen Totenbuchs und lesen sich wie der Dekalog; Assmann 1995, 137 ff.

Vermeiden von Habgier, Gewalt/Bia, das Walten von Milde/Billigkeit (Epieikeia), das Vermeiden von Verleumdung, Lästerung, Beschimpfung, Streit, Geschrei und Lüge uam.

- Viele dieser Werte finden sich in Solons Dichtung und Gesetzgebung. – Auch Solon bedient sich der ‚*Negativtechnik*‘ und stellt – wie die Ägypter – den Negativwerten ‚*Eunomia*‘ als *positives Leitbild* gegenüber: Er brandmarkt die Torheit der Bürger, deren ungerechten Sinn, ihren Luxus und Überfluß, ihre Habgier, die auch vor öffentlichem und Tempelgut nicht Halt macht, ihre mangelnde Ehrfurcht vor Dike, das schlimme Schicksal der Armen und Schwachen, den bürgerlichen Mangel an Recht uam. – Dagegen stellt er ‚*Eunomia*‘, die Ordnung schafft, Böses Tun hemmt, Hochmut (Hybris), Rohheit und Überfluss hindert, Unheil schon im Keim erstickt, Zwietracht vernichtet, Streit glücklich beendet und niedergetretenes Recht wieder aufrichtet usw.
- Charakteristisch für Solons Vorgangsweise ist es, dass er sich für sein (neues) Konzept eines alten, bereits vorhandenen (von Homer, Hesiod und Tyrtaios verwendeten) Begriffs – der *Eunomia* – bedient, diesen jedoch mit neuen Inhalten füllt und zu einem Konzept ausbaut, was für die Griechen typisch blieb.¹⁶²² Es war – wie erwähnt – *sprichwörtlich der neue Wein in alten Schläuchen*.¹⁶²³ – Dieselbe Vorgangsweise attestiert Assmann¹⁶²⁴ den Ägyptern im Umgang mit der Ma’at (nach dem Zusammenbruch des Alten Reichs), und er liefert dafür eine überzeugende Erklärung, wenn er die „Figur von Abkehr [sc. von der alten Zerfallsepoche] und Rückgriff [sc. auf erhaltungswürdige, wenn auch zu modifizierende Werte]“ als „klassische Grundvoraussetzung für jeden kodifizierenden und kanonisierenden Eingriff in Tradition“ versteht. – Dadurch wird der Eindruck von Kontinuität erweckt und der Wertewandel verkraftbarer; eine ideologisch-wertmäßige Neuorientierung wird möglich.¹⁶²⁵ – Wie die literarischen Äußerungen zur (noch stark religiös eingebundenen) Ma’at, bedeutet Solons *Eunomia* ein Plädoyer für ein *Lebens-*

1622 Ich erinnere an die Lösung des Kreditkaufs (s. Pkt. 13: ‚Kreditkauf‘) und überhaupt ihre Abneigung, ja Scheu, Altes Recht aufzuheben oder abzuändern.

1623 Die politische Parallele zur Ersten Zwischenzeit Ägyptens bestand in folgendem: – Endgültiger *Verlust dominanter Adelsmacht* durch die – auf Solidarität und Gegenseitigkeit setzende – Poliskultur, die eine Wertevermischung auf der Basis des Rechts und einer rechtlichen Anerkennung des einzelnen Bürgers verlangte, weil nur so ein politisches Teilhabekonzept für alle geschaffen werden konnte; – *Hoplitenheer* und – *akzelerierter sozialer* (insbesondere auch wirtschaftlicher) *Wandel*. – Auch in Ägypten war es um die Einordnung aller (!) in eine solidarische Gemeinschaft gegangen; Assmann (1995, 69) bezeichnet das als *iusiustitia connectiva* und spricht (aaO 90) von der „Erkenntnis der eigenen Nichtautarkie“ und der „Angewiesenheit auf den anderen“. Solons Kenntnis des bäuerlichen Lebens und seiner Werte (s. Pkt. 11) hatte ihn zu diesen Einsichten geführt, die – wie Assmann (für Ägypten) betont – realistischer sind, als die „radikal altruistische Wendung, die die jüdisch-christliche Tradition dieser Einsicht“ (, dass ich den anderen brauche,) gab.

1624 1995, 57. – Diese gesellschaftlichen Parallelen deuten eher in Richtung Parallelentwicklung (?).

1625 Eine Schwäche Fadingers liegt darin, dass er (wie erwähnt) den Wandel des Ma’at-Konzepts außer Acht lässt; denn der Ma’at-Gedanke wandelte sich, so wie Homers *Eunomia* wenig mit der Solons gemein hat, mag auch ein gemeinsamer Nucleus bestanden haben.

führungskonzept und nicht nur einen rechtlich-politischen Verhaltenskodex.¹⁶²⁶ – Hier ist ein *neues Weltbild* (getragen von einem neuen Staats- und Gemeinschaftsverständnis der Polis und der konzeptuellen Aufwertung des Individuums) im Entstehen, das ausgehend von Attika den griechischen Kulturraum erfüllen sollte.

- Beide Gesellschaftsmodelle, das ältere ägyptische wie das wesentlich jüngere griechisch-solonische, verstehen sich als *Konzepte eines staatlich organisierten menschlichen Zusammenlebens*. Beiden ‚Lehren‘ geht es um Antworten auf die Frage, „was die Menschen zur Gemeinschaft verbindet“¹⁶²⁷ und wie diese Gemeinschaft zu bewerkstelligen ist; dafür gibt es in der Menschheitsgeschichte nur zwei Optionen: die eine fordert die „Einfügung des Einzelnen in ein vertikal oder hierarchisch organisiertes Ordnungsgefüge, die andere die prinzipielle Gleichheit aller in einer horizontal oder egalitär aufgefassten Gesellschaft.“¹⁶²⁸ – Für einen Vergleich kann daraus folgendes gewonnen werden: Solons Leistung hat darin bestanden, dass er den (möglichen?) ägyptischen Einfluss in die Richtung von Gleichheit (*homo aequalis*) – auch Ma‘at thematisierte Ungleichheit – weiterentwickelt und umgeformt hat; und dies unter Einbeziehung älterer griechischer Vorstellungen (vor allem Homer und Hesiod). Dabei wird die eine Option nicht völlig gegen die andere ausgetauscht, sondern es kommt zu einer Verbindung der (zurückgedrängten) vertikalen mit der (neuen) horizontalen Lösung. (Das Verhältnis der Polis zu den Bürgern – und vice versa – war vertikal, das der Bürger untereinander horizontal strukturiert.) Die Entwicklung in Richtung Egalität war vorgezeichnet.
- Beide Konzepte treten – so J. Assmann für die Ma‘at – „mit dem *Pathos der Befreiung*“ auf.¹⁶²⁹ Für die Ma‘at besteht die Unterdrückung, von der die Ma‘at befreien will, in der „Vergewaltigung des Schwachen durch den Starken“. – Das ist auch Solons Programm, wenngleich dessen *Seisachtheia* bereits stärker in Richtung unverlierbare *Freiheit* und als Voraussetzung für das *politische Teilhabekonzept* zu verstehen ist. – Solons ‚Eunomia‘ ist politischer und weniger religiös, das Ma‘at-Konzept stärker religiös-ethisch und zugleich jenseitiger (Totengericht) orientiert. – Die Verwandtschaft/Ähnlichkeit (?) beider Konzepte ist spürbar und das Programm, wie das Ziel mit unterschiedlichen Mitteln erreicht werden soll, noch weithin ident: *Der Schutz der Schwachen gegen die Starken* (im Kontext gesellschaftlicher

1626 Darin liegt vielleicht der Grund für die Ambivalenz der Griechen gegenüber Solon, dessen (Lebensführungs)Konzept sie zunächst zum Teil ablehnten, sodass es politisch scheiterte (und Attika in die Tyrannis schlitterte), idF aber Solons Ideen hochhielten, obwohl sie nur Teile seiner Gedanken umsetzten.

1627 J. Assmann, aaO 13.

1628 J. Assmann 1995, 13 weist hier auf den französischen Soziologen und Indologen L. Dumont hin, der diese beiden Optionen als „*homo hierarchicus*“ und „*homo aequalis*“ einander gegenübergestellt habe. – Assmann stellt fest, dass der von ihm für die Ma‘at verwendete Begriff der ‚*vertikalen Solidarität*‘ dem des *homo hierarchicus* entspricht, wenngleich sein Begriff neben dem Gedanken der Unterordnung auch die Idee der Gemeinschaft zum Ausdruck bringt, ohne welche Unterordnung in Unterdrückung umschlägt, was auch für das andere Prinzip gilt.

1629 AaO 9.

Solidarität). Das verlangte nach Ausgleich, ohne die Interessen einer Seite über die andere zu stellen.

- Beiden Konzepten geht es um (*gesamt*)*gesellschaftliche Solidarität* in welche neben den Einzelnen auch gesellschaftliche Gruppen einbezogen werden. – Mit Assmann lässt sich sagen,¹⁶³⁰ dass es beide Male um das „*zivilisatorische Projekt der Zähmung des Menschen zum Mitmenschen*“ ging; nur für Ägypten gilt jedoch Assmanns schöne Aussage, dass uns diese Entwicklung „hier in der Morgenfrische des ersten Males“ entgegentritt. – Für Solon war das Erreichen dieses Ziels im Hinblick auf die *Polisbildung* von Bedeutung; ging es doch darum, die unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen (Bauern, Adlige und Aufsteigergruppen: Handwerk, Gewerbe, Handel sowie ärmere Schichten wie Tagelöhner und Gesinde) zu einem gemeinsamen politischen (!) Ganzen zusammenzuführen und allen ein integratives Leitbild mitzugeben.¹⁶³¹
- Als „*geistige Grundlage dieser neuen ‚zivilen‘ Form des Miteinander-Lebens*“ von Menschen im Staate dienen beide Gesellschaftskonzepte – Ma’at und Eunomia. – Wie J. Assmann zeigte,¹⁶³² war Ma’at iSv Gerechtigkeit (verstanden als gesellschaftliche Wahrheit und Ordnung) auch für das „*Gelingen des politischen Prozesses*“ von Bedeutung, was für das Solonische Griechenland von hohem Interesse war. – Aristotelisch nehmen sich die von Assmann formulierten Grundsätze der ägyptischen Anthropologie aus: *Der Mensch kann weder ohne Ma’at, noch ohne Staat leben*. Hier kündigt sich das *zoon physei politikon* an, was Assmann gesehen hat.¹⁶³³
- Die *Ma’at-Doktrin* war ebenso wenig wie Solons *Eunomia-Lehre* bloß ein rechtlich-formales Konzept; vielmehr waren beide politisch-ideologische Konstrukte, die sich für ihre Zwecke des Rechts bedienten.¹⁶³⁴ Assmann zitiert den schwedischen Ägyptologen und Religionswissenschaftler Jan Bergmann, der von ‚Ma’at-Ideologie‘ spricht.¹⁶³⁵
- Ma’at war ursprünglich „der Wille des Königs“ und wird erst durch die schwere Krise der Ersten Zwischenzeit (Untergang des Alten Reichs am Ende des 3. Jts.) zu einem allgemeinen Verhaltenskonzept, das nun alle, auch den König einbindet. Das Verständnis der Ma’at unterlag danach einer krisenbedingten Veränderung, was auch für das Gesetzesverständnis der Griechen gilt, das sich ausgehend vom Nomologischen Wissen, über den Alten Nomos und den Thesmos, hin zum Neuen Nomos entwickelt. – Durch den zeitweiligen Verfall, ja *Zerfall der Zentralinstanz* (in der Krise) konnte sich der *Einzelne*, das *Individuum* entwickeln, das im Alten Reich bloß als „Baustein im integrativen Gefüge des Staates“ verstanden worden war. Die ursprüngliche Einheit von „Herrscher und Gott, Kultur und Natur, Gesellschaft und Kosmos, Gerechtigkeit und Weltordnung“ zerfällt mit dem Alten Reich. – Es ist wohl kein Zufall, dass auch bei Solon (aus der existenziellen

1630 1995, 9.

1631 Schmitz (2004a) hat dies auf neuestem Forschungsstand vermittelt. – Zur Polisbildung Pkt. 11.

1632 1995, 200 ff.

1633 1995, 217.

1634 Zu ‚Herrschaft, Staat und Gerechtigkeit‘: Kapitel IX und 2008, 1 ff.

1635 1995, 54.

politischen Krise seiner Vaterstadt) der Einzelne als Rechtsperson hervorgeht und daneben die Polis als Rechtsperson Gestalt annimmt. – Stark zeitverschoben zu Ägypten wird in Solons Athen der erwähnte Zerfall der bisherigen politischen Weltordnung thematisiert (beginnend mit Solons Dichtung!): Das geschieht in vollem Umfang in Griechenland erst ab der zweiten Hälfte des 5. Jhs. v., ausgelöst durch die Sophistik.¹⁶³⁶ Auch dabei wird das Auseinanderfallen der ursprünglichen Einheit von Kultur und Natur, Gesellschaft und Kosmos, Gerechtigkeit und Weltordnung reflektiert. Mit dem endgültigen Zerschneiden dieser zuletzt schon fragilen Einheit wird nach Ersatz gesucht und im Gesetz der Polis (dem strengen Nomos) gefunden, der dann durch *Epieikeia*¹⁶³⁷ gelockert wird und – wenn nötig – ein Eingehen auf den Einzelfall ermöglicht.

Ma‘at- und Eunomia bedienen sich für die gesellschaftliche Umsetzung ihrer Ziele der „institutionellen Gestalt“ des Staates (Assmann). Für Ägypten war es der Territorialstaat, für Solon die Polis (als Stadtstaat), deren Konturen sich zwar schon abzeichnen, deren innere Ausgestaltung aber erst Solons Reformen (und weitere Adaptierungen) bringen.¹⁶³⁸

- Der Begriff *Eunomia* ist wie jener der *Ma‘at* ein „kompakter Begriff, der fasslich gebraucht werden kann“. – Eunomia bedeutet (seit Solon!) – wie jener der ‚Ma‘at‘: „Wahrheit, Gerechtigkeit, Recht, Ordnung, Weisheit, Echtheit, Aufrichtigkeit“¹⁶³⁹ und bezieht sich „auf Moral und Manieren im menschlichen Zusammenleben“, aber auch, was gesonderte Erwähnung verdient, „[...] auf die göttliche Gerechtigkeit“, die in Ägypten schliesslich mit dem allgemeinen *Totengericht* verbunden wird, während Solon in die griechische Tradition einschwenkt und die überkommenen religiösen Vorstellungen belässt: nämlich die Gerechtigkeit des *Zeus* (iSv Lloyd-Jones) und seiner Substrate (*Themis*, *Dike* und Verwandtes, etwa Athene und Apollon) unter Verwendung der Vorarbeiten Homers und vor allem Hesiods. – Die griechische Version der Ma‘at betont ebenfalls die Überwindung von Chaos durch den kosmos-schaffenden höchsten Gott (Zeus, in Ägypten ist es der Sonnengott Re und dann auch Osiris) und die kosmos-, also Ordnung schaffende Gesetzgebung seines irdischen Abbilds, des Königs (Assmann), was von Solon in den politischen Teilhabegedanken umgeformt wird. (?)
- Beide Konzepte sind noch *religiös ‚unterlegt‘* – das ägyptische noch stärker, als das solonische –, wobei es für beide charakteristisch ist, die Übereinstimmung von *Gott* (Re, Zeus etc.) *und Natur* sowie von *Natur und Gesellschaft/Gesetzgebung* zu suchen.¹⁶⁴⁰ – Bei Solon sind entsäkularisierende Tendenzen stärker; etwa die Forderung, dass die Bürger ihr Geschick selber in die Hand nehmen müssen. Auch bei Solon bleibt die moralisch-religiöse Rückbindung an Natur und Götter bestehen.¹⁶⁴¹

1636 Nomos-Physis Debatte; s. Pkt. 13.

1637 Siehe Pkt. 13.

1638 Berücksichtigt man das bisher Gesagte, lässt sich nicht sagen, dass die Rahmenbedingungen in beiden Staatswesen so verschieden waren, dass eine (Teil)Rezeption nicht in Frage kam.

1639 Assmann 1995, 9.

1640 Zur Ma‘at als ursprünglicher Naturkraft bei Anm. 1421. – Zum Nomos-Physis Problem: Pkt. 13.

1641 Dazu in Band II/1, Pkt. 7: ‚Solon als Wieder-ins-Lot-Bringer‘ (Anm. 1701), zumal Solon diese

- Für Solons ‚Eunomia‘ gilt, was Assmann für die *Ma‘at* betont:¹⁶⁴² „Im Begriff [...] liegt ungeschieden beieinander, was später in *Staats-, Moral-, Naturphilosophie* und *Theologie* auseinander treten wird.“
- Was für die *Ma‘at* unzweifelhaft ist, gilt weithin auch noch für Solons *Eunomia*: Sie bildet mit der *Religion* ein Amalgam, mag dieses Steuerungswissen auch wie das für Ägypten,¹⁶⁴³ als „heidnisches“ (?) „weltbezogen, innerweltlich und umfassend“ sein. – Wie die ägyptische, ist auch die griechische Religion als *Traditions-* oder *Kulturreligion* verstehen,¹⁶⁴⁴ denn die ihren Mitgliedern auferlegten Bindungen waren Bindungen der Kultur und nicht ein verbindlicher Glaube an die Götter.
- Für einen ägyptischen Einfluss auf Solons Gesetzgebungswerk spricht, dass die Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten nicht bloß einen oder wenige Einzelpunkte betreffen, die auch autochthon erklärt werden könnten (wie die von Fadinger angeführten Gesetze des Nomos argias und der Seisachtheia), sondern eine Vielzahl von Parallelen und grundsätzlicher Verwandtschaften festzustellen ist, was eine autochthone Parallelentwicklung nahezu ausschließt. Mag das bisher auch kaum wahrgenommen worden sein.
- Wenn sich jemals *Beweise für eine Rezeption Solons aus ägyptischen Quellen* erbringen lassen, dann liegen diese vornehmlich in den in Solons Werk auffindbaren *kleinen Indizien*, etwa:¹⁶⁴⁵
 - Der Annahme eines ‚Gewissens‘, die in Solons ‚Eunomia‘-Gedicht als ‚innere Stimme‘ (erstmal bei den Griechen) auftaucht.¹⁶⁴⁶ – Als philosophisch-moralischer Begriff taucht der Begriff ‚Gewissen‘, so scheint es, erstmal bei Demokrit auf:¹⁶⁴⁷ „Wir besitzen [...] ein unschätzbares Fragment, das, sorgfältig interpretiert, keinen Zweifel daran lässt, dass Demo-

Zusammenhänge (in Übereinstimmung mit Homer und Hesiod) in seinem dichterischen Werk behandelt. – Bei Fadinger fehlen die genetisch-historisch wichtigen religiös-mythologischen Bezüge – vor allem die griechischen.

1642 1995, 18; Hervorhebung von mir.

1643 J. Assmann, aaO 18.

1644 J. Assmann 1990/1995, 20 ff.

1645 Am ehesten ist eine *Teilrezeption* anzunehmen, da nicht alle Aspekte der *Ma‘at* übernommen wurden. Man kann bspw. nicht sagen, Solon habe die ägyptische *Ma‘at*-Lehre ‚übernommen‘. – Dabei kann davon ausgegangen werden, dass Solon nur das übernommen hat, was sich mit dem griechischen Weltbild vertrug – insbesondere den religiösen Vorstellungen der Griechen vereinbar war. Das gilt etwa nicht für die von Assmann (aaO 218 ff) behandelte „Negative Kosmologie“, also die „Staatsangewiesenheit des Kosmos“. Als Kernsätze dieser Vorstellungen stellt Assmann heraus: „Auch der Kosmos kann ohne *Ma‘at* nicht leben“ und: Ohne den Staat und die Herrschaft des Sonnengottes kann auch der Kosmos nicht leben. – Das zeigt, wie wichtig es bei der Auseinandersetzung um ‚Eunomia‘ und ‚*Ma‘at*‘ ist, auch deren religiöse Einbindung und die mythologische Dimension dieser Konzepte zu berücksichtigen. – Sowohl das ägyptische wie das griechische Weltbild waren bestrebt, eine Konkordanz zwischen Götter- und Menschenwelt auf der einen und der Natur und der staatlichen Ordnung auf der anderen Seite herzustellen, was gesellschaftliche ‚Brauchbarkeit‘ bewirken sollte.

1646 Vers 30. – Dazu in Pkt. 16 (bei Anm. 1228). – Zur Entstehung des ‚Gewissens‘ in Ägypten bei Anm. 1457.

1647 Ibscher 1996, 189.

krit dem Menschen keine anarchisch wirkende Autonomie zugestand, sondern dass er ein moralisches Kontrollorgan für ihn entdeckte, ja sogar ein Wort dafür prägte, das bis auf den heutigen Tag von seiner Bedeutungstiefe nichts verloren hat – das ‚Gewissen‘. Nach griechischem Sprachverständnis bedeutet dasselbe ‚Mitwisserschaft‘ (*syneidesis*).¹⁶⁴⁸ Durch eine genaue Umsetzung der Vokabel ins Lateinische [sc. *Conscientia*], die man der Stoa zu danken hat, und nach einer Germanisierung, die Notker Labeo von St. Gallen († 1022) vornahm [*Gewissen*], ist Begriff und Wortform in mannigfacher Anwendung ein – wie es scheint – unveräußerlicher Besitz abendländischer Kultur geworden. [...] Für Demokrit ist das Selbst des Menschen der Mitwisser, sein Begleiter und ständiger Beobachter.¹⁶⁴⁹

- Solons *Stasis-Lehre* kann in ägyptischem Kontext besser – oder vielleicht überhaupt erst – verstanden werden, was bisherige Erklärungsaporien erahnen lassen.¹⁶⁵⁰ – Kurz: Die Ägypter gingen von einer gespaltenen Weltordnung aus,¹⁶⁵¹ in welcher die Tendenz zu Unrecht und Chaos (Isfet)¹⁶⁵² vorherrschend war und in der es Aufgabe der Ma‘at und ihres Vertreters auf Erden – des Königs war, dies zu verhindern.¹⁶⁵³ Aber nicht nur der König, jeder Einzelnen hatte in Ägypten für das Gute einzutreten und gegen das Böse zu kämpfen; im Totengericht wurde dieser Einsatz geprüft. Denn – „In der gespaltenen Welt gibt es keine Neutralität. Man kann das Gute nicht verwirklichen, ohne gegen das Böse einzuschreiten.“ – Dies könnte Solons eigenartige Stasis-Regelung erklären.
- Oder das offenbar bereits drakontische,¹⁶⁵⁴ aber auch noch bei den späteren Griechen – insbesondere Antiphon – anzutreffende¹⁶⁵⁵ ‚*ägyptische*‘ *Verständnis des Affektvorsatzes*, wonach Affekte dem zugerechnet wurden, der sie hervorgerufen hatte, und nicht dem, der die Affekthandlung

1648 Ibscher 1996, 189 verweist auf einen Aufsatz von Schönlein 1969, 289 ff.

1649 Demokrit scheint diesen Begriff unabhängig entdeckt zu haben (?). Verbindungen zu Ägypten sind (im Gegensatz zu Solon) nicht bekannt. Ob er Solons Begriff der ‚inneren Stimme‘ gekannt hat, wissen wir nicht; möglich ist es, da sich Solons dichterisches Werk großer Beliebtheit erfreute.

1650 Vgl. bei Anm. 1491. – Gehrke (1985) geht darauf kaum ein! Auf Ägypten überhaupt nicht. – Vgl. dazu die Hinweise in Kapitel IX 6: ‚M. Stahl: Griechische Staatsentstehung‘ mwH.

1651 J. Assmann 1995, 213 f und 221 f uam. – Die Amarna-Religion Echnatons hatte versucht, mit der gespaltenen Weltordnung zu brechen und war gescheitert; Assmann 1995, 231 ff.

1652 Assmann 1995, 214: „[...] das Böse liegt in der menschlichen Natur, die, wenn man sie nur gewähren lässt, alle Chancen von Macht, Reichtum, Stärke und Einfluß nutzen wird, um die Schwächeren zu unterdrücken“; s. auch Assmann 1995, 176 f.

1653 Diese Kompetenz war bei den Griechen seit Solon, auf das Volk und seine Institutionen übergegangen.

1654 Das könnte bedeuten, dass ägyptischer Einfluß früher wirkte.

1655 Zu Antiphons ‚Dritter Tetralogie‘, die einen solchen Fall behandelt, Band II/1, Pkt. 4.

setzte.¹⁶⁵⁶ – Affekthandlungen galten den Griechen deshalb nicht als vor-sätzliche Handlungen.¹⁶⁵⁷

- Hier zu nennen ist auch Solons *Verbot, über Tote schlecht zu reden* – die *de mortuis nihil nisi bene-Regel*.¹⁶⁵⁸
- Für die drakontisch-solonische *Verschuldenshaftung* liegt ein Einfluss aus Israel und dem Alten Orient (CH!) näher.

Diesen und weiteren Fragen wäre nachzugehen, aber vieles ist hier noch im Fluss. – Für diskussionswürdig halte ich Fadingers (vorläufiges) Urteil über Solons ‚Eunomia‘ allemal;¹⁶⁵⁹ bildet doch ‚Eunomia‘ erkennbar den ideellen Rahmen seiner Gesetzgebung. – Erst das Erweitern und Vertiefen älterer Eunomiavorstellungen bot Solon die Möglichkeit, die gedanklich alles andere als in sich geschlossene Gesetzgebung unter ein gemeinsames und prinzipielles ‚Dach‘ zu stellen: die – zu Lebzeiten und nach dem Tode Geltung beanspruchende – *Idee der Gerechtigkeit* in ihrer (aktualisierten und adaptierten) griechischen Form der ‚Eunomia‘. – Und es soll ebenso in Erinnerung gerufen werden, dass diese ‚Idee‘ als *gesamtgesellschaftliche, normative Steuerungskonzept* zur europäischen *Rechtsidee* geworden zu sein scheint, die, so lässt sich heute sagen, durch mehr als zweieinhalb Jahrtausende (vorerst in griechischem, dann römischem und schliesslich europäischem Gewande) – zwar zwischendurch immer wieder verdunkelt oder getrübt – eine bis heute beachtliche Strahlkraft ausübt.¹⁶⁶⁰ Der Entstehung dieses Konzepts nachzugehen ist nicht unnützlich: Denn die Rechtsidee – als Konzept der Gerechtigkeit – ist heute wie damals bedroht. Diese Entwicklung verdient Respekt und unsere Bewunderung. – Ma‘at und Eunomia waren keine Zaubermittel, die mit einem Schlag und ein für allemal Gerechtigkeit herzustellen vermochten; vielmehr war schon den Schöpfern der Vorläuferideen der Rechtsidee klar, dass dieses Prinzip stetes Bemühen erfordert und auch dann nur in Annäherungswerten zu erreichen war.

Fadingers Gesamturteil, wonach die „universalhistorisch einmalige Leistung Solons [...] darin [bestand], dass er das uralte Gerechtigkeitsideal des ägyptischen und mesopotamischen Gottkönigtums aus seinem festen Bezug zum Herrscher gelöst und für das Handeln aller Bürger ohne die institutionalisierte Zwischeninstanz eines Mittlers zur verbindlichen Richtschnur erhoben hat“ verdient Beachtung. – Der politische Teilhabegedanke aller Bürger am Staatsgeschehen (und das Verwirklichen der Rechtsidee) kannte keine Vorbilder, weder in Ägypten, noch im Alten Orient. Dies ist griechischen Ursprungs.

Fadingers Arbeit ist als Hypothese verdienstvoll und kann zu neuen Einsichten führen, die (bei weiterer Klärung) ein neues Verständnis grundlegender interkultureller Austauschbeziehungen bewirken können. Um dies zu erreichen, müssen offene Forschungsfragen geklärt werden. Einige habe ich genannt. – Durch gestellte Fragen, eingeforderte Ergänzungen und erhobene Einwände soll Fadingers These gestärkt, nicht ad acta gelegt werden.

1656 Assmann 1995, 109.

1657 Vgl. den Hinweis in Kapitel VIII 3: ‚Schuld und Haftung bei Aristoteles‘.

1658 Dazu in in Band II/1, Punkt 10: ‚Solons postmortaler Persönlichkeitsschutz‘ und in FS M. Binder (2010).

1659 Fadinger 1996, 209.

1660 Nimmt man die möglichen ägyptischen Wurzeln des Konzepts hinzu, kommen nochmals eineinhalb Jahrtausende dazu.

Gelingen weitere Nachweise, wäre das zu begrüßen, denn die Parallelen und Ähnlichkeiten sind zahlreich. Aber bis dahin, ist Vorsicht geboten. – Fadinger wäre daher zu raten, sich mit den Ergebnissen von W. Schmitz,¹⁶⁶¹ der anglo-amerikanischen Literatur¹⁶⁶² und genauer mit Jan Assmanns Werk auseinanderzusetzen und dabei den älteren griechischen Gerechtigkeitsvorstellungen und der Verwendung des Eunomia-Begriffs bei Homer, Hesiod ua. nachzugehen. Auch der Vordere und Alte Orient verdienen eingehendere Behandlung. Zu beachten wäre der historische Wandel des Ma‘at-Verständnisses, wobei vor allem die Spätzeit zu untersuchen wäre.

Es könnte sein, dass Solon – beeindruckt durch ägyptische Anregungen – das inhaltlich vage homerische und hesiodische Verständnis von *Eunomia* angereichert, strukturiert und zu einem gesamtgesellschaftlichen Normkonzept ausgebaut hat, das dann zur Grundlage der abendländischen *Rechtsidee* und des daraus entwachsenen *Rechtsstaatsgedankens* wurde.¹⁶⁶³ – Der in Entwicklung begriffenen Polis war das, was Solon geschaffen hat, förderlich.

Der Inhalt einer so verstandenen und abgeleiteten *Rechtsstaatlichkeit* trägt bereits vor-moderne Züge und ist dem (im 19. Jahrhundert wiederum erstarken) Rechtspositivismus überlegen. Die antiken Normkonzepte der Ma‘at und Eunomia stellen *Vorläufer natur- und vernunftrechtlicher Konzeptionen* dar, denn sie begnügten sich nicht mit formalen Normkriterien. Recht musste schon damals, um als Recht anerkannt zu werden, gleichsam ein normativ-inhaltliches Sieb oder eine Prüfinstanz passieren, um zu ‚Recht‘ zu werden und als Regel zu dienen. Das hatte mit einer weiteren Besonderheit des Ma‘at- und Eunomia-Konzepts zu tun: Mit dem schalen- oder sphärenartigen Aufbau des Seinsverständnisses früherer Gesellschaften. Danach umschloß die in sich mehrfach gegliederte *göttlich-kosmische Sphäre*, die *Sphäre der Natur*, die wiederum mehrschichtig oder mehrschalig zu denken ist; und beide Sphären umgaben und determinierten die *Sphäre des Gesellschaftlich-Menschlichen*, die ebenfalls mehrschichtig gedacht wurde.

Ich habe in den ‚Wissenschaftstheoretischen Vorbemerkungen‘ davon gesprochen,¹⁶⁶⁴ dass in der Alten Geschichte, Altorientalistik und in der Rechtsgeschichte wissenschaftlich nicht immer nur sichere Ergebnisse (iSv nachweisbarer wissenschaftlicher ‚Wahrheit‘) zu erlangen sind, sondern dass auch Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit einen Anwendungsbereich haben sollten. Als ich das schrieb, kannte ich Westendorfs Äußerung noch nicht, der in ‚Ursprung und Wesen der Maat‘ (1966) ähnliches ausführte:

„Dass dieses somit gewonnene Bild ‚stimmt‘, kann nicht bewiesen, aber auch nicht widerlegt werden. Seine Wahrscheinlichkeit kann lediglich daran erprobt werden, dass sich mit seiner Hilfe mehr Fragen der geschichtlichen Religion befriedigend beantworten lassen als bisher. [...] Wenn aber die schriftlichen Quellen im Dunkel der Vor- und Frühgeschichte spärlicher werden oder gar versiegen, man aber dennoch fragend in die Ungewissheit vordringen will, ist der Ausweg unerlässlich, mit Hilfe von Hypothesen und Rückschlüssen weiterzukommen. Hier bietet sich die Möglichkeit (und sie wird von der Naturwissenschaft weidlich genutzt), über das ehrliche und notwendige ‚Ignoramus‘ hinauszukommen und das etwas bequem wirkende ‚Ignorabimus‘ zu berennen.“

1661 (2004a) und weiteren kleineren Arbeiten.

1662 Etwa Lloyd-Jones, (1971) oder Jane Harrison (1911/1963).

1663 Vgl. oben bei Anm. 1339: Thutmosis III – Amtseinführung des Vezirs Rechmire.

1664 Bei Anm. 1349.

Westendorf stützt sein wissenschaftliches Vorgehen (das Rückschliessen von jüngeren auf ältere Quellen) durch den Hinweis, „dass die Alten Ägypter [sc. wie dann auch die Griechen in ihrem Rechtsdenken!] bei jeder Veränderung das Alte nicht radikal über Bord warfen, sondern es umformten oder unter Beibehaltung der alten Form mit neuem Inhalt erfüllten, es teilweise sogar erneut aufgriffen.“¹⁶⁶⁵ – Ich meine nun, ohne daraus mehr als eine Parallele ableiten zu wollen, dass auch Solon – der ebenfalls in einer Tradition stand – ähnlich vorgegangen ist. Ein pfleglicher und behutsamer Umgang mit Altem und Überkommenem wird als charakteristisch für den Umgang der Griechen (wie im Alten Ägypten) mit dem von den Göttern abgeleitet gedachten Recht angesehen. – Wir können daraus lernen, dass Rezeption und autochthone Parallelentwicklung mitunter sehr nahe beieinander liegen können und uns nur wissenschaftliche Achtsamkeit und das Glück neuer Entdeckungen diese zu unterscheiden lehrt.

Solons ‚Eunomia‘ und Platons ‚Rechts-Idee‘

Ein weiterer Gedanke drängt sich auf: Ein abstrakt-flexibles Konzept wie ‚Ma‘at‘, ‚Eunomia‘ oder ‚Gerechtigkeit‘ (als Rechts-Idee) konnte nicht nur religiös, dichterisch, rechtlich und politisch bahnbrechend und innovierend wirken – also ideengeschichtlich punkten, sondern auch – wie es in Griechenland durch Platon geschehen ist – philosophisch: Ich denke an Platons ‚Ideenlehre‘, die wohl nicht ganz zufällig in der ‚Idee des Guten‘ und einer Tugendlehre gipfelt, für die Gerechtigkeit den Höchstwert darstellt. Dabei setzt Gerechtigkeit voraus, dass die anderen vorgelagerten Tugenden verwirklicht wurden.¹⁶⁶⁶ – Platons enge Verbindung zu Solon lässt es nicht abwegig erscheinen, hier (mittelbar) eine ägyptische Anregung für möglich zu halten. Man denke an Platons Ausführungen im ‚Phaidros‘ zur Entstehung der Schrift in Ägypten¹⁶⁶⁷ oder sein anschließend wiedergegebenes Wissen vom Totengericht.¹⁶⁶⁸ – Das, was Menschen als Gerechtigkeit wahrnehmen, worum wir uns bemühen, ist nur ein Abglanz jener Ur-Idee, die (historisch) dahinter steht. Es ist jedenfalls bemerkenswert, dass der Gedanke und später der Begriff ‚Rechtsidee‘ seine Bedeutung bis heute behalten hat, mag Platons ‚Ideenlehre‘ auch längst verblasst sein.

Platon hat Solon geschätzt, und es verbanden ihn mit diesem großen Manne über seine Mutter angeblich auch verwandtschaftliche Bande; und Platon war von Solons ägyptischem Wissen fasziniert; Stichwort: Atlantis.¹⁶⁶⁹ – In Platons Dialog ‚Phaidon‘¹⁶⁷⁰ findet sich eine – wenn auch knapp gehaltene – Anspielung auf existente Vorstellungen vom Totengericht (im griechischen Denken). Platon geht auf das Verhältnis von Seele und Daimon/δαίμων ein und lässt Sokrates sagen:

1665 Dadurch kann, methodisch korrekt, von Jüngerem auf Älteres geschlossen werden.

1666 Dazu in Kapitel VII 2: ‚Platons Lehre von den Kardinaltugenden‘.

1667 Dazu Assmann 2000b, 64 ff.

1668 ‚Gorgias‘ 523a ff: Jenseitsmythos – Einsetzung eines Totengerichts durch Zeus; s. auch Hirzel 1914, 40 (‚Die Person‘ und dazu in Kapitel V 3: ‚Entstehung des Begriffs ‚Person‘) und Weicker (1902).

1669 Vgl. den Hinweis in Band II/1, Pkt. 1 (bei Anm. 79) auf die dort angeführte Stelle im Dialog ‚Timaios‘.

1670 107d Z. 5 ff.

„Es heißt, einen jeden Verstorbenen suche der Dämon, der den Lebenden in seinem Schutz hatte, an eine bestimmte Stelle zu führen, wo die Versammelten gerichtet werden.“¹⁶⁷¹

‚Ma‘at‘ als politische Theologie

Jan Assmann charakterisiert das ägyptische Gerechtigkeitsverständnis als ‚politische Theologie‘; sie liege dem politischen Gesamtsystem Ägyptens als Beziehung von ‚Herrschaft‘ und ‚Heil‘ zugrunde. Nach Assmann bezeichnet dies den geschichtlichen Zusammenhang Ägyptens am präzisesten.¹⁶⁷²

Wenn Solon zur Fundierung seiner Gesetzgebung und der ihm übertragenen Aisymnetenrolle ideelle und wertmäßige Anleihen von der ägyptischen Gerechtigkeitsidee genommen hat, wird man weiterdenken und die Stellung des ‚Eunomia‘-Konzepts in der archaisch-griechischen Rechtsordnung überdenken müssen: Handelt es sich bei der Ma‘at um ‚politische Theologie‘ – und es gibt keinen Grund daran zu zweifeln – ist auch Solons Legislativkonzept – stärker als bisher angenommen – als theologisch eingefärbte Rechtspolitik zur Errettung der Polis Athen zu verstehen; mag auch eine stärkere Mediatisierung nicht zu leugnen sein.¹⁶⁷³ Die Attraktivität eines ägyptischen Vorbilds lag in reformstützender Krisenbewältigung. Solons Dichtung ist voll von politisch, religiös und rechtlich motivierten Bezügen.¹⁶⁷⁴ – Fadingers Deutung greift, wie ich zu zeigen versuchte, in manchem zu kurz und geht mitunter zu weit, während das Übergehen der Rezeptionsproblematik durch W. Schmitz das andere Extrem darstellt. Die Wahrheit könnte in Solonischer Mitte liegen!

Die zentrale Rolle, welche die olympische Götterreligion in den griechischen Gerechtigkeitsvorstellungen (als ‚Rechtsidee‘) einnimmt – sie steuert das Rechtsdenken der Griechen (indem sie gesellschaftliche in religiöse Werte umwandelt)¹⁶⁷⁵ von Anfang an, wird durch die Annahme eines ägyptischen Einfluss nicht gemindert. Solons Leistung würde dadurch – aus heutiger Sicht – nicht geschmälert.¹⁶⁷⁶ – Zu erinnern ist daran, dass die Bedeutung des religiös-sakralen Bereichs für die Rechtsentstehung im archaischen Griechenland auch in einem anderen Bereich – nämlich Drakons Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung – als vielleicht stärker angesehen werden muß, als dies bisher angenommen wird.¹⁶⁷⁷

1671 Zitiert nach Bruck (1926/1970, 215), wo diese Frage zwar erwähnt, aber nicht behandelt wird. – Vgl. auch die Ausführungen bei/in Anm. 1387 und 1467.

1672 Ausführlich behandelt Assmann diese Thematik neben seinem Ma‘at-Buch, in: ‚Herrschaft und Heil‘ (2000a); Hinweis in Anm. 1523.

1673 Es ist bedauerlich, dass W. Schmitz (2004a und 2008, 155 ff) auf Fadingers These nicht eingegangen ist; denn Schmitz vertritt in der zweitgenannten Arbeit eine wohl zu weit gehende Säkularisierung für Solon.

1674 Siehe etwa in den Punkten 15 und 16.

1675 Dazu Kapitel I 7 und die Hinweise auf die Bedeutung der Zeusepiklesen für das Entstehen säkulare Rechtswerte und Rechtsinstitute; Bd. I, S. 273 ff, ab Anm. 1293.

1676 Zur griechischen ‚Rechtsidee‘: Kapitel VII 1.

1677 Dazu die Punkte 4-6 in Band II/1. – Für einen engen Konnex von Recht und Religion sorgen bei den Tötungsdelikten die ‚Reinigungsvorschriften‘ (des Delphischen Apollon).

Aktualität von ‚Ma’at‘ und ‚Eunomia‘

Die Frage der Gerechtigkeit muss immer wieder neu gestellt und teilweise auch neu beantwortet werden. Das ist auch der Gegenwart aufgegeben, die dringend neue Antworten braucht, zumal die fortschreitende *Individualisierung* – so wichtig sie in bestimmter Hinsicht war und immer noch ist – den gesellschaftlichen Zusammenhalt, also das, was wir Solidarität nennen, zu zerstören droht: Die nötige Anpassung der Werte wurde und wird durch ökonomischen Einfluss und eine schwache Politik vernachlässigt. – Die Erinnerung an Ma’at und Eunomia kann die Bedeutung dieser Beziehungen deutlich machen, denn auch sie waren nichts anderes, als gesellschaftliche Bestimmungsversuche des Verhältnisses von Einzelnem und Gemeinschaft, nötig geworden durch gesellschaftlichen Wandel,¹⁶⁷⁸ und insofern sind sie noch heute aktuell. Schon deshalb, weil sie uns daran erinnern, dass gesellschaftliche Solidarität sich nicht von selbst einstellt, sondern immer wieder überdacht werden muß. Der gesellschaftliche Wandel war auch zu Solons Zeit groß und er ist heute noch viel grösser. Wir befinden uns gegenwärtig auf einem Weg, der die Solidarität aushöhlt und die soziale Kohärenz unserer vermeintlich so entwickelten Gesellschaften gefährdet. Das ist die Folge eines Übergewichtens egoistischer ökonomischer Zielsetzungen, die heute vielfach maskiert auftreten, aber immer mehr Sinnleere ‚produzieren‘. Das hat zu einer drastischen Verarmung individueller und gesamtgesellschaftlicher (Beziehungs)Werte geführt. – Es führt aber auch heute kein Weg daran vorbei, individuelle mit gesamtgesellschaftlichen Werten und diese mit den Werten von Natur und Kosmos in eine kulturell verträgliche Übereinstimmung zu bringen. Das erfordert andere Antworten als damals, mag die Grundsituation auch vergleichbar sein. – Meine Ausführungen können als Anregung zu dieser – damals wie heute unverzichtbaren und schwierigen – Aufgabe verstanden werden. Wir können Mut daraus schöpfen, dass auch Ägypter und Griechen vor ähnlichen Aufgaben standen und ihre besten Leute zur Lösung eingesetzt haben. Und die Geschichte zeigt: Die Aufgaben sind lösbar, solange Menschen den erforderlichen sozialen, natürlichen und kosmischen Ausgleich ernst nehmen.

1678 Es ist nicht unrealistisch in jenem Segment dieser Gesellschaftskonzepte, das den Schutz Schwacher und Armer verlangt, aktuelle Bezüge zu entdecken. Dies kann als Beginn sozialstaatlicher Vorstellungen betrachtet werden, deren Marginalisierung heute zu befürchten ist. Mag es auch – wie schon im Altertum – nötig sein, Inhalt und Gestalt der gesellschaftlichen Solidarität immer wieder (an die sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen) anzupassen.